



A8-0278/2018

6.9.2018

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)
(COM(2017)0343 – C8-0219/2017 – 2017/0143(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatlerin: Sophia in 't Veld

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	67
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	140
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	240
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS .	241

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) (COM(2017)0343) – C8-0219/2017 –2017/0143(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0343),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0219/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2017¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0278/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2017/0143 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Haushalte in der EU weisen weltweit mit die höchste Sparhaltung auf, doch liegt der Großteil dieser Ersparnisse auf kurzzeitig verfügbaren Bankkonten. Mehr Investitionen in die Kapitalmärkte können helfen, die durch die Bevölkerungsalterung und die Niedrigzinsen bedingten Herausforderungen zu meistern.

(1a) Altersrenten stellen einen wesentlichen Teil des Einkommens von Rentnern dar, und für viele Menschen macht eine angemessene Altersvorsorge den Unterschied zwischen einem angenehmen Leben im Alter und Altersarmut aus; eine angemessene Altersvorsorge ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundrechte, einschließlich deren Artikel 25 über die Rechte älterer Menschen, der wie folgt lautet: „Die Union

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

¹ ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0.

anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.“

- (1b)** *Die Union steht ist mit mehreren Herausforderungen konfrontiert, wozu auch demografische Herausforderungen zählen, da Europa ein alternder Kontinent ist. Außerdem sind Karrieremuster, der Arbeitsmarkt und die Vermögensverteilung nicht zuletzt aufgrund der digitalen Revolution einem radikalen Wandel unterworfen. Zugleich wird zunehmend deutlich, dass die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit nicht auf eine globalisierte Wissenswirtschaft mit offenen Grenzen, Arbeitskräftemobilität und Migration ausgerichtet sind. Zu viele Menschen sind nicht oder nur unzureichend über die herkömmlichen staatlichen Rentensysteme abgesichert, darunter Frauen, junge Menschen, Migranten, Geringqualifizierte, Selbstständige und Arbeitnehmer mit atypischen Arbeitsverträgen.*
- (1c)** *Ein wesentlicher Teil der Altersrenten wird im Rahmen öffentlicher Systeme bereitgestellt, d. h. die nationalen Rentensysteme und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Unbeschadet der vertragsgemäßen ausschließlichen nationalen Zuständigkeit für die Organisation der Rentensysteme sind angemessene Einkommen und die finanzielle Tragfähigkeit der nationalen Rentensysteme für die Stabilität der Union als Ganzer von entscheidender Bedeutung. Wenn größere Teile der Ersparnisse der Europäer in Form von Barmitteln und Bankguthaben in langfristige Anlageprodukte, etwa freiwillige Altersvorsorgesysteme, geleitet werden könnten, hätte dies sowohl für Einzelpersonen (denen höhere Renditen und eine angemessenere Altersvorsorge zugutekämen) als auch für die Wirtschaft im Allgemeinen positive Auswirkungen.*
- (1d)** *2015 hatten 11,3 Millionen Unionsbürger im erwerbsfähigen Alter (20–64 Jahre) ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsbürger sie waren, und 1,3 Millionen Unionsbürger arbeiteten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Wohnsitz hatten.*
- (1e)** *Die Tatsache, dass das europaweite private Altersvorsorgeprodukt (PEPP) mitnahmefähig ist, wird das Produkt insbesondere für junge Menschen attraktiver machen, und es wird den Bürgern damit weiter erleichtert, ihr Recht auszuüben, überall in der Union zu arbeiten und zu leben.*
- (2)** *Die private Altersvorsorge spielt eine wichtige Rolle dabei, langfristige Sparer und langfristige Anlagemöglichkeiten zusammenzuführen. Ein größerer, europäischer Markt für die private Altersvorsorge wird dazu beitragen, dass mehr Mittel für institutionelle Anleger und für Investitionen in die Realwirtschaft zur Verfügung stehen.*
- (2b)** *Durch diese Verordnung kann ein Altersvorsorgeprodukt zu einem möglichst angemessenen Preis geschaffen werden, das möglichst einfach, sicher, transparent, verbraucherfreundlich und unionsweit mitnahmefähig ist und die bereits bestehenden Systeme in den Mitgliedstaaten ergänzt.*
- (3)** *Gegenwärtig funktioniert der Binnenmarkt für die private Altersvorsorge **nicht reibungslos**. In einigen Mitgliedstaaten gibt es noch gar keinen Markt für Altersvorsorgeprodukte. In anderen sind zwar private Altersvorsorgeprodukte verfügbar, aber die nationalen Märkte sind hochgradig zersplittert. Daher sind private Altersvorsorgeprodukte nur eingeschränkt mitnahmefähig. Dadurch kann Privatpersonen die Wahrnehmung ihrer Grundfreiheiten erschwert werden. Beispielsweise kann es sie daran hindern, in einem anderen Mitgliedstaat eine*

Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder in den Ruhestand zu treten. Hinzu kommt, dass Anbieter die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht uneingeschränkt in Anspruch nehmen können, da die bestehenden Produkte der privaten Altersvorsorge nicht standardisiert sind.

- (3a) ***Der europäische Markt für private Altersvorsorge ist hochgradig zersplittert und unterscheidet sich in der Gestaltung, weswegen die Auswirkungen des PEPP in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Zielgruppen sehr unterschiedlich sein werden. In den Mitgliedsstaaten, in denen die erste und zweite Säule unzureichend entwickelt sind, könnte das PEPP jenen Menschen Lösungen bieten, die derzeit keinen Zugang zu einer angemessenen Versorgung haben. In Mitgliedstaaten mit hochentwickelten Märkten für private Altersvorsorge könnten durch das PEPP die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher ausgeweitet oder Lösungen für mobile Bürger angeboten werden. Allerdings sollte das PEPP nicht dazu dienen, die nationalen Rentensysteme zu ersetzen, da es sich um ein zusätzliches, ergänzendes Produkt handelt und der Weiterentwicklung, dem Ausbau und der Reform der ersten und zweiten Säule auch weiterhin Vorrang eingeräumt werden sollte.***
- (4) Die Kapitalmarktunion wird helfen, Kapital in Europa zu mobilisieren und allen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, sowie Infrastrukturvorhaben und langfristigen nachhaltigen Projekten zuzuführen, die dieses Kapital brauchen, um zu wachsen und Arbeitsplätze zu schaffen. Eines der Hauptziele der Kapitalmarktunion besteht darin, mehr Investitionen und für Kleinanleger mehr Wahlmöglichkeiten zu schaffen, indem die europäischen Ersparnisse einem besseren Nutzen zugeführt werden. ***Ein PEPP stellt dabei einen weiteren Schritt in Richtung einer weiteren Integration der Kapitalmärkte dar, da mit ihm die langfristige Finanzierung der Realwirtschaft gefördert wird.***
- (5) Wie im Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion¹ vom September 2015 angekündigt, wird „die Kommission [...] den Nutzen eines Rechtsrahmens zur Schaffung eines erfolgreichen europäischen Markts für einfache, effiziente und wettbewerbsfähige private Altersvorsorgeprodukte prüfen und der Frage nachgehen, ob diesem Markt Rechtsvorschriften der EU zugrunde gelegt werden sollten“.
- (6) In seiner Entschließung vom 19. Januar 2016² betonte das Europäische Parlament, dass „ein Umfeld gefördert werden muss, das Anreize für innovative Finanzprodukte und folglich eine größere Vielfalt und Vorteile für die Realwirtschaft schafft und mehr Anreize für Investitionen bietet und auch zu angemessenen, sicheren und nachhaltigen Renten beitragen kann, wie etwa die Entwicklung eines einfach gestalteten, transparenten gesamteuropäischen Rentenprodukts (Pan European Pension Product – PEPP)“.

¹ Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, Europäische Kommission vom 30. September 2015 (COM(2015) 468 final).

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2016 zu dem Thema „EU-Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor – Bestandsaufnahme und Herausforderungen: Auswirkungen und Wege zu einem effizienteren und wirksameren EU-Rahmen für die Finanzregulierung und eine Kapitalmarktunion“ (2015/2106(INI)), Ziffer 20.

- (7) In seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2016¹ forderte der Europäische Rat „zügige und entschlossene Fortschritte, damit Unternehmen leichter Zugang zu Finanzierungen erhalten und Investitionen in die Realwirtschaft gefördert werden, indem die Agenda der Kapitalmarktunion weiter vorangebracht wird“.
- (8) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. September 2016 „Kapitalmarktunion: die Reform rasch voranbringen“² angekündigt hat, wird sie „Vorschläge für einen EU-Rahmen für ein einfaches, effizientes und wettbewerbsfähiges privates Altersvorsorgeprodukt prüfen. [...] Zu den in Betracht gezogenen Optionen zählt unter anderem ein Legislativvorschlag, der im Jahr 2017 vorgelegt werden könnte.“
- (9) In ihrer Mitteilung über die „Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion“³ kündigte die Kommission „einen Legislativvorschlag für ein EU-weites Produkt der privaten Altersvorsorge (Pan-European Personal Pension Product – PEPP) bis Ende Juni 2017“ an. „Dieser schafft die Grundlage für einen sichereren, kosteneffizienteren und transparenteren Markt für eine kostengünstige und freiwillige private Altersvorsorge, die europaweit verwaltet werden kann. Er wird den Bedarf jener Menschen bedienen, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, die demografische Herausforderung angehen, die vorhandenen Altersversorgungsprodukte und -systeme ergänzen und die Kosteneffizienz der privaten Altersversorgung unterstützen, indem er gute langfristige Anlagemöglichkeiten für die private Altersvorsorge bietet“.
- (10) Bei privaten Altersvorsorgeprodukten wird die Entwicklung eines PEPP dazu beitragen, **insbesondere für mobile Arbeitnehmer** mehr Wahlmöglichkeiten bei der Altersvorsorge sowie einen EU-Markt für PEPP-Anbieter zu schaffen. **Die grundlegende Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gewährleistung eines angemessenen Mindestlebensstandards für ihre Bürger im Alter und das dringliche Erfordernis, die Kapazitäten der staatlichen Altersversorgungssysteme zu stärken, damit für alle Menschen ein sicherer, ausreichender und wirksamer Sozialschutz gewährleistet ist, sollten damit jedoch nicht infrage gestellt werden.**
- (10a) **Durch finanzielle Bildung kann das Verständnis und das Bewusstsein für die Privathaushalten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen im Bereich der freiwilligen privaten Altersvorsorgepläne gefördert werden. Sparer müssen außerdem eine reelle Chance erhalten, die mit einem europaweiten Produkt verbundenen Risiken und Merkmale umfassend erfassen zu können.**
- (11) Ein Rechtsrahmen für ein PEPP wird die Grundlagen für einen erfolgreichen Markt für kostengünstige, freiwillige Anlagen in die Altersvorsorge schaffen, die europaweit verwaltet werden können. Indem er die bestehenden **gesetzlichen und betrieblichen** Altersvorsorgepläne und -produkte ergänzt, wird er dazu beitragen, den Bedarf all jener, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, zu bedienen, die **demografische** Herausforderung anzugehen und eine kraftvolle neue Quelle für privates Kapital zu erschließen, das in langfristige Investitionen fließen kann. Dieser Rahmen wird die vorhandenen nationalen privaten Altersvorsorgepläne weder ersetzen noch harmonisieren, **noch wird er sich auf bestehende nationale gesetzliche und betriebliche Altersvorsorgepläne und -produkte auswirken. Das PEPP wird weder**

¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016, EUCO 26/16, Nummer 11.

² COM(2016) 601 final, S. 5.

³ COM(2017) 292 final, S. 7.

unmittelbar noch mittelbar an den Beruf oder den Beschäftigungsstatus des PEPP-Sparers geknüpft sein.

- (11a) ***Die Verantwortung der Mitgliedstaaten, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung einer ausreichenden staatlichen Rente nachzukommen, sollte durch einen Rechtsrahmen für PEPPs nicht geschmälert werden.***
- (12) Mit der Verordnung werden einige Eckpunkte des PEPP harmonisiert, die zentralen Aspekte wie den Vertrieb, ***Verträge***, die Anlagestrategie, den Anbieterwechsel oder auch die grenzüberschreitende Bereitstellung und Mitnahmefähigkeit betreffen. Die Harmonisierung dieser Eckpunkte wird fairere Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter privater Altersvorsorgeprodukte im Allgemeinen schaffen und dazu beitragen, die Vollendung der Kapitalmarktunion und die Integration des Binnenmarkts für die private Altersvorsorge voranzutreiben. Sie wird ein weitgehend standardisiertes europaweites Produkt hervorbringen, das in allen Mitgliedstaaten erhältlich ist, und die Verbraucher so in die Lage versetzen, den vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen, indem sie ihre Altersversorgungsansprüche ins Ausland übertragen und zwischen einer größeren Zahl verschiedener Anbieter, auch in anderen Ländern, wählen können. Da es weniger Hindernisse für die grenzübergreifende Erbringung von Altersvorsorgedienstleistungen geben wird, wird ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt zu mehr europaweitem Wettbewerb zwischen den Anbietern beitragen und Größenvorteile erzeugen, die den Sparern zugutekommen dürften.
- (13) Artikel 114 AEUV ermöglicht den Erlass von Rechtsakten sowohl in Form von Verordnungen als auch in Form von Richtlinien. Dem Erlass einer Verordnung wurde der Vorzug gegeben, da sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten würde. Eine Verordnung würde daher eine raschere Aufnahme des PEPP ermöglichen und schneller dazu beitragen, dem Bedarf an mehr Altersersparnissen und Investitionen im Kontext der Kapitalmarktunion zu entsprechen. Da mit dieser Verordnung die Eckpunkte von PEPPs harmonisiert werden, müssen diese nicht mehr auf nationaler Ebene geregelt werden, sodass eine Verordnung in diesem Fall besser geeignet erscheint als eine Richtlinie. Hingegen unterliegen Merkmale, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen (z. B. die Bedingungen für die Ansparphase) den nationalen Regelungen.
- (14) Die PEPP-Anbieter sollten mit einer einmaligen Produktzulassung durch die Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) auf der Grundlage einheitlicher Vorschriften ***und in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden*** Zugang zum gesamten Unionsmarkt erhalten.
- I**
- (16) Um eine hohe Dienstleistungsqualität und einen wirksamen Verbraucherschutz sicherzustellen, sollten der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaat bei der Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen eng zusammenarbeiten. Üben PEPP-Anbieter und -Vertreiber ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in verschiedenen Mitgliedstaaten aus, sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats aufgrund ihrer engeren Verbindungen zu dem PEPP-Anbieter dafür verantwortlich sein, die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des

Aufnahmemitgliedstaats gerecht verteilt sind, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten, wenn sie in ihrem Gebiet etwaige Verstöße gegen diese Verpflichtungen feststellt, woraufhin die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet sein sollte. Außerdem sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.

- (17) Im Falle der Einrichtung einer Zweigniederlassung oder einer ständigen Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat ist es angemessen, die Verantwortung für die Durchsetzung zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat aufzuteilen. So sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Geschäftsbetrieb insgesamt betreffen — wie etwa die Regeln über die beruflichen Anforderungen —, wie auch im Falle der Erbringung von Dienstleistungen bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats verbleiben, während die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Verantwortung für die Durchsetzung der Regeln über Informationsanforderungen und der Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die in ihrem Gebiet erbrachten Dienstleistungen übernehmen sollte. Wenn allerdings die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von Pflichtverstößen, die in ihrem Gebiet begangen werden und bezüglich derer durch diese Richtlinie dem Aufnahmemitgliedstaat keine Verantwortung übertragen wird, Kenntnis erlangt, so verlangt eine enge Zusammenarbeit, dass diese Behörde die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend unterrichtet, damit Letztere die geeigneten Maßnahmen ergreift. Dies ist insbesondere der Fall bei Verstößen gegen die Regeln über den guten Leumund sowie die Regeln über die Anforderungen an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Um die Verbraucher zu schützen, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats außerdem befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.
- (18) Den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, damit sie die geordnete Ausübung der Tätigkeit der PEPP-Anbieter und -Vertreiber in der gesamten Union sowohl im Rahmen der Niederlassungsfreiheit als auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gewährleisten können. Um die Wirksamkeit der Beaufsichtigung zu gewährleisten, sollten die Maßnahmen der zuständigen Behörden ■ stets in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der inhärenten Risiken des Geschäfts eines solchen Anbieters oder Vertreibers stehen.
- (19) Die europaweite Dimension des PEPP kann nicht nur auf der Ebene des Anbieters über die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Tätigkeit entwickelt werden, sondern auch auf der Ebene des PEPP-Sparers – durch die Mitnahmefähigkeit des PEPP, womit zur Wahrung der persönlichen Altersversorgungsansprüche von Personen beigetragen wird, die ihr Recht auf Freizügigkeit nach den Artikeln 21 und 45 AEUV wahrnehmen. Mitnahmefähigkeit bedeutet, dass der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen kann, ohne den PEPP-Anbieter zu wechseln, wohingegen ein Wechsel des PEPP-Anbieters auch unabhängig von einer Wohnsitzveränderung möglich ist. ***Für das für den PEPP-Sparer geltende Steuerrecht sollte stets der Wohnsitz des Sparers ausschlaggebend sein.***

- (20) Ein PEPP sollte nationale Compartments umfassen, von denen jedes diejenigen Merkmale eines privaten Altersvorsorgeprodukts aufweisen sollte, die es ermöglichen, dass die Beiträge zu dem PEPP in den Genuss von Anreizen kommen. Auf der Ebene des einzelnen PEPP-Sparers sollte ein erstes Compartment bei Abschluss eines PEPP eröffnet werden.
- (21) **■** Bei Auflage eines PEPP sollte der Anbieter Informationen darüber bereitstellen, welche nationalen Compartments **im Vertrag** sofort verfügbar sind. **■** *Wenn ein PEPP-Anbieter in einem bestimmten Mitgliedstaat kein nationales Compartment anbieten kann, sollte er dem PEPP-Sparer alternative Mitnahmeoptionen vorschlagen wie etwa die Möglichkeit, im Rahmen einer Partnerschaftvereinbarung weiter in ein PEPP einzuzahlen. Gibt es keine entsprechende Partnerschaft, sollte der PEPP-Sparer die Möglichkeit haben, den Anbieter unentgeltlich zu wechseln.*
- (22) Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber sollten unter Berücksichtigung der Art des eingerichteten Altersversorgungsplans und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands klare, **leicht verständliche** und adäquate Informationen für potenzielle PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren Altersvorsorgeentscheidungen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollten PEPP-Anbieter und -Vertreiber außerdem in den verschiedenen Phasen — vor dem Vertragsabschluss, während der Vertragszugehörigkeit (einschließlich vor dem Renteneintritt) und nach dem Renteneintritt — ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Altersversorgungsansprüche, die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen, Risiken und Garantien **einschließlich Risiken hinsichtlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren** sowie **über** die Kosten bereitgestellt werden. Sofern die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen auf ökonomischen Szenarien beruht, sollten diese Informationen auch ein ungünstiges Szenario umfassen, bei dem es sich um ein extremes, aber dennoch plausibles Szenario handelt.
- (23) Vor dem Abschluss eines PEPP-Plans sollten die potenziellen PEPP-Sparer alle Informationen erhalten, die sie für eine fundierte Entscheidung benötigen, **und dabei sollten sie unter Berücksichtigung ihrer Sparanforderungen und -bedürfnisse beraten werden.**
- (24) Um optimale Produkttransparenz zu gewährleisten, sollten die **PEPP-Anbieter** für die von ihnen hergestellten PEPPs ein PEPP-Basisinformationsblatt erstellt haben, bevor das Produkt an PEPP-Sparer vertrieben werden darf. Sie sollten auch für die Richtigkeit des PEPP-Basisinformationsblatts verantwortlich sein. **■**
- (25) Um eine weitreichende Verbreitung und Verfügbarkeit der PEPP-Basisinformationsblätter zu gewährleisten, sollte diese Verordnung vorschreiben, dass der **PEPP-Anbieter** die PEPP-Basisinformationsblätter auf seiner Website zu veröffentlichen hat.
- (26) Auf nationaler Ebene werden bereits Rechner für Altersvorsorgeprodukte entwickelt. Damit diese Rechner jedoch für die Verbraucher ihren vollen Nutzen entfalten können, sollten sie die Kosten und Gebühren, die von den verschiedenen **PEPP-Anbietern** berechnet werden, sowie alle weiteren Kosten und Gebühren, die von Vermittlern oder anderen Gliedern in der Anlagekette berechnet werden und nicht bereits von den **PEPP-Anbietern** einbezogen wurden, erfassen.

- (26a) **Parallel zur Entwicklung von Produkten wie dem PEPP sollte dringend ein unionsweiter Rentenrechner entwickelt werden, mit dem die Bürger ihr angespartes Rentenskapital und ihre erworbenen Rentenanwartschaften berechnen und sich einen umfassenden Überblick verschaffen können.**

- (28) Das PEPP-Basisinformationsblatt sollte von den Werbematerialien klar zu unterscheiden und getrennt sein.
- (29) Die PEPP-Anbieter sollten den PEPP-Sparern einen Rentenanwartschaftsbescheid ausstellen, der ihre wichtigsten persönlichen Daten und allgemeine Daten über den PEPP-Plan enthält und laufende Informationen darüber gewährleistet. Dieser Rentenanwartschaftsbescheid sollte klar und umfassend sein und die einschlägigen und geeigneten Informationen umfassen, damit das Verständnis der im Zeitverlauf und über alle Pläne hinweg erworbenen Rentenanwartschaften erleichtert und die berufliche Mobilität gefördert wird. **Der Rentenanwartschaftsbescheid sollte dem PEPP-Sparer jährlich übermittelt werden.**
- (30) Die PEPP-Anbieter sollten die PEPP-Sparer rechtzeitig vor ihrem Renteneintritt **und mindestens ein Jahr vor dem Beginn der Auszahlungsphase** über ihre Auszahlungsoptionen unterrichten. Werden die Versorgungsleistungen nicht **gemäß den im Rahmen des Basis-PEPP oder für ein alternatives PEPP bestehenden Optionen** als lebenslange Rente ausgezahlt, sollten Versorgungsanwärter, die sich dem Renteneintritt nähern, Informationen über die zur Verfügung stehenden Auszahlungsprodukte erhalten, damit ihnen ihre Finanzplanung für den Ruhestand erleichtert wird.
- (31) Während der Phase, in der die Versorgungsleistungen ausgezahlt werden, sollten die PEPP-Leistungsempfänger weiterhin Informationen über ihre Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen erhalten. Besonders wichtig ist dies, wenn die PEPP-Leistungsempfänger während der Auszahlungsphase ein erhebliches Anlagerisiko tragen. Wird eine Kürzung der den PEPP-Leistungsempfängern zustehenden Versorgungsleistungen beschlossen, sollten die PEPP-Leistungsempfänger nach dem Beschluss über eine solche Kürzung entsprechend informiert werden, noch bevor eine solche Kürzung wirksam wird. Den PEPP-Anbietern wird empfohlen, die PEPP-Leistungsempfänger vor einem solchen Beschluss zu konsultieren.
- (32) Um die Rechte der PEPP-Sparer und der PEPP-Leistungsempfänger angemessen zu schützen, sollten die PEPP-Anbieter eine Portfoliostruktur wählen können, die der genauen Art und Dauer ihrer Verbindlichkeiten entspricht, **darunter auch jenen mit langfristigem Planungshorizont**. Daher sind eine effiziente Beaufsichtigung und ein Ansatz für die Anlagevorschriften erforderlich, der den PEPP-Anbietern genügend Flexibilität lässt, um sich für die sicherste und effizienteste Anlagestrategie entscheiden zu können, und sie zugleich verpflichtet, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht **und entsprechend dem Bedarf und den Präferenzen des PEPP-Sparers** zu handeln. Die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht erfordert demnach eine auf die Kundenstruktur des einzelnen PEPP-Anbieters abgestimmte Anlagestrategie.
- (33) Indem der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zum grundlegenden Prinzip für Kapitalanlagen erhoben und PEPP-Anbietern die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht wird, wird die Umschichtung von Ersparnis in die private Altersvorsorge

gefördert und so ein Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt geleistet. **Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht sollte auch explizit berücksichtigt werden, welche Rolle ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei Anlageprozessen spielen.**

- (34) Diese Verordnung sollte angemessene Anlagefreiheit für die PEPP-Anbieter sicherstellen. Als sehr langfristige Anleger mit geringen Liquiditätsrisiken sind die PEPP-Anbieter in der Lage, einen Beitrag zur Entwicklung der Kapitalmarktunion zu leisten, indem sie innerhalb bestimmter durch den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gesetzter Grenzen in nicht liquide Vermögenswerte wie Aktien sowie in andere Instrumente mit langfristigem wirtschaftlichem Profil, die nicht an geregelten Märkten oder im Rahmen multilateraler (MTF) oder organisierter (OTF) Handelssysteme gehandelt werden, investieren. Sie können auch die Vorteile der internationalen Diversifizierung nutzen. Anlagen in Aktien, die auf andere Währungen lauten als die Verbindlichkeiten, und in andere Instrumente mit langfristigem wirtschaftlichem Profil, die nicht an geregelten Märkten oder im Rahmen von MTF oder OTF gehandelt werden, sollten deshalb — im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, damit die Interessen der PEPP-Sparer und der PEPP-Leistungsempfänger geschützt werden — nicht eingeschränkt werden, es sei denn aus aufsichtsrechtlichen Gründen.
- (35) Im Kontext der Vertiefung der Kapitalmarktunion wird unter Instrumenten mit langfristigem wirtschaftlichem Profil vielerlei verstanden. Es handelt sich bei diesen Instrumenten um nicht übertragbare Wertpapiere, die somit auch keinen Zugang zur Liquidität von Sekundärmärkten haben. Sie erfordern häufig die Bindung für eine feste Laufzeit, was ihre Marktfähigkeit einschränkt; auch Beteiligungen an sowie Schuldtitel von nicht börsennotierten Unternehmen und Darlehen an nicht börsennotierte Unternehmen sollten ihnen zugerechnet werden. Zu den nicht börsennotierten Unternehmen zählen auch Infrastrukturprojekte, nicht börsennotierte wachstumsorientierte Firmen, Immobilienwerte oder andere Vermögenswerte, die für langfristige Anlagen geeignet sein könnten. CO₂-arme und klimaverträgliche Infrastrukturprojekte sind häufig nicht börsennotiert und benötigen langfristiges Fremdkapital für die Projektfinanzierung. Angesichts der Langfristigkeit ihrer Verbindlichkeiten werden die PEPP-Anbieter ermutigt, einen ausreichenden Teil ihrer Vermögenswerte für nachhaltige Investitionen in die Realwirtschaft mit langfristigem wirtschaftlichem Nutzen bereitzustellen, insbesondere für Infrastrukturprojekte und -unternehmen.
- (36) Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind für die Anlagestrategie und die Risikomanagementsysteme der PEPP-Anbieter von großer Bedeutung. Die PEPP-Anbieter sollten ■ diese Faktoren bei Anlageentscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem ■ berücksichtigen, **damit es nicht zu gestrandeten Vermögenswerten kommt. Die Informationen über ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren sollten der EIOPA, den zuständigen Behörden und dem PEPP-Sparer zur Verfügung stehen.**
- (36a) **Ein Ziel der Regulierung von PEPPs besteht darin, ein sicheres, kostengünstiges langfristiges Altersvorsorgeprodukt zu schaffen. Bei Anlagen in Altersvorsorgeprodukten handelt es sich um langfristige Investitionen, weswegen besonders auf die langfristigen Auswirkungen der Portfoliostruktur geachtet werden**

muss. Dabei muss insbesondere ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren Rechnung getragen werden. PEPP-Anlagen sollten in Übereinstimmung mit den gemäß dem Übereinkommen von Paris festgelegten Klima- und Nachhaltigkeitszielen der Union, den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte erfolgen. Ferner sollten PEPP-Anbieter eine Anlagestrategie verfolgen, in deren Rahmen Anlagen in die am stärksten umstrittenen und schädlichsten Produkte sowie Steuervermeidungstaktiken ausgeschlossen sind.

- (37) Bei der Sicherstellung, dass die Verpflichtung zu einer mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Einklang stehenden Anlagestrategie eingehalten wird, sollte es PEPP-Anbietern untersagt sein, in Rechtsräume zu investieren, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (FATF) als nicht kooperative Hochrisikoländer eingestuft werden, **sowie in Ländern, die in der EU-Liste der nicht kooperierenden Steuergebiete bzw. in der Liste von Drittländern mit hohem Risiko, deren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus strategische Mängel aufweisen, geführt werden.**
- (38) Da das PEPP der langfristigen Altersversorgung dient, sollte für die den PEPP-Sparern offenstehenden Anlageoptionen ein Rahmen abgesteckt werden, der die Elemente regelt, anhand deren die Anleger eine Anlageentscheidung treffen können ■ .
- (39) **Das Basis-PEPP sollte ein einfaches und sicheres Produkt sein, das in jedem Mitgliedstaat leicht erhältlich ist, und es sollte die Standard-Anlageoption darstellen. Dabei sollte ein Kapitalschutz für den PEPP-Sparer angestrebt werden, wozu entweder Lebenszyklus-Risikominderungstechniken angewendet werden sollten oder eine Kapitalgarantie gewährt werden sollte. Der PEPP-Sparer sollte hinsichtlich der Risiken und Vorteile der verschiedenen Methoden beraten werden.**
- (39a) **In begründeten Fällen, etwa bei nachweislicher Fahrlässigkeit, Rechtsverstößen oder Steuervermeidung, oder wenn die Zulassung für ein PEPP entzogen wird, sollten PEPP-Sparer jederzeit unentgeltlich den Anbieter wechseln können, ohne dass sie hierfür Gebühren entrichten müssen oder in Bezug auf den Vertrag ein Lock-in-Effekt entsteht.**
- (40) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse sollte die zuständige Behörde als oberste Ziele den Schutz der Rechte der PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger sowie die Stabilität und Solidität der PEPP-Anbieter im Blick haben.
- (41) Ist der PEPP-Anbieter eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder eine Wertpapierfirma, so sollte er für die Verwahrung seiner Vermögenswerte eine Verwahrstelle bestellen. Dies ist notwendig, um die Verbraucher zu schützen, da die geltenden sektorbezogenen Rechtsvorschriften für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und für Wertpapierfirmen die Bestellung einer Verwahrstelle nicht vorsehen.
- (42) Transparente **und faire** Kosten und Gebühren sind unerlässlich, um das Vertrauen der PEPP-Sparer zu gewinnen und ihnen fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Dementsprechend sollte eine intransparente Preisgestaltung untersagt werden.
- (43) Um die in dieser Verordnung ausgeführten Ziele zu verwirklichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Ausübung der Interventionsbefugnisse der EIOPA und der zuständigen Behörden festgelegt werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Weise übermittelt werden.

- (44) Die Kommission sollte gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ von den Europäischen Aufsichtsbehörden im Wege des Gemeinsamen Ausschusses ausgearbeitete Entwürfe technischer **Regulierungsstandards** im Hinblick auf die Darstellung und den Inhalt bestimmter Elemente des PEPP-Basisinformationsblatts erlassen, die nicht in [PRIPP-KID-RTS] geregelt sind. Die Kommission sollte die technische Arbeit der Europäischen Aufsichtsbehörden ergänzen, indem sie Verbrauchertests zu der von den Europäischen Aufsichtsbehörden vorgeschlagenen Gestaltung des Basisinformationsblatts durchführt.
- (45) Unbeschadet des Rechts der PEPP-Kunden, die Gerichte anzurufen, sollten leicht zugängliche, adäquate, unabhängige, unparteiische, transparente und wirksame Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zwischen den PEPP-Anbietern oder -Vertreibern und den PEPP-Kunden eingerichtet werden, mit dem Streitigkeiten im Zusammenhang mit den aus dieser Verordnung erwachsenden Rechten und Pflichten beigelegt werden können.
- (46) Zur Einrichtung eines effizienten und wirksamen Streitbeilegungsverfahrens sollten die PEPP-Anbieter und -Vertreiber ein wirksames Beschwerdeverfahren einführen, das von ihren Kunden befolgt werden kann, bevor auf ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zurückgegriffen oder der Streitfall an ein Gericht verwiesen wird. In dem Beschwerdeverfahren sollten kurze und klar definierte Zeitrahmen vorgegeben sein, innerhalb deren der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber auf eine Beschwerde antworten sollte. Die Stellen für alternative Streitbeilegung sollten über ausreichende Kapazitäten für eine angemessene und effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Streitfällen über aus dieser Verordnung erwachsende Rechte und Pflichten verfügen.
- (47) Um bessere Konditionen für ihre Anlagen zu erlangen, wodurch auch der Wettbewerb zwischen den PEPP-Anbietern gefördert wird, sollten die PEPP-Sparer das Recht haben,

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

² Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase in einem klaren, **kostengünstigen**, schnellen und sicheren Verfahren den Anbieter zu wechseln.

- (48) Das Verfahren für einen Anbieterwechsel sollte für den PEPP-Sparer unkompliziert sein. Deshalb sollte der PEPP-Anbieter, zu dem der PEPP-Sparer wechselt, dafür verantwortlich sein, den Anbieterwechsel für den PEPP-Sparer einzuleiten und abzuwickeln. Die PEPP-Anbieter sollten bei der Einrichtung des Wechselservices die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis zusätzliche Hilfsmittel, etwa technische Lösungen, einzusetzen. ***Da es sich bei dem PEPP um ein europaweites Produkt handelt, sollten PEPP-Sparer die Möglichkeit haben, den Anbieter unentgeltlich zu wechseln, wenn in dem Mitgliedstaat, in den sie umziehen, kein Compartment verfügbar ist.***
- (49) Vor der Einwilligung in den Anbieterwechsel sollte der PEPP-Sparer über sämtliche Verfahrensschritte **und Kosten** informiert werden, die erforderlich sind, um den Wechsel zu vollziehen, ***damit der PEPP-Sparer eine fundierte Entscheidung über den Anbieterwechsel-Service treffen kann.***
- (50) Damit der Wechsel gelingt, ist die Kooperation des übertragenden PEPP-Anbieters erforderlich. Der empfangende PEPP-Anbieter sollte vom übertragenden PEPP-Anbieter alle Informationen erhalten, die notwendig sind, um die Zahlungen auf das andere PEPP-Konto zu übertragen. Jedoch sollten sich diese Informationen auf den für den Anbieterwechsel erforderlichen Umfang beschränken.
- (51) Um den grenzübergreifenden Anbieterwechsel zu erleichtern, sollte der PEPP-Sparer vom neuen PEPP-Anbieter ausführliche Informationen über das neue PEPP-Konto verlangen können, die vorzugsweise im Rahmen eines einzigen Termins mit dem neuen PEPP-Anbieter erteilt werden sollten.
- (52) Dem PEPP-Sparer sollte durch Fehler, die einem der beiden an dem Anbieterwechsel beteiligten PEPP-Anbieter unterlaufen, kein finanzieller Schaden, einschließlich Entgelten und Zinsen, entstehen. Insbesondere sollten dem PEPP-Sparer keine finanziellen Verluste entstehen, die mit der Zahlung zusätzlicher Entgelte, Zinsen oder anderer Kosten sowie mit Geldstrafen, finanziellen Sanktionen oder anderen Arten finanzieller Nachteile aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung des Anbieterwechsels zusammenhängen.
- (53) Die PEPP-Sparer sollten sich beim Abschluss eines PEPP mit Blick auf die Auszahlungsphase für eine Auszahlungsoption (regelmäßige Rentenzahlungen, einmalige Kapitalausschüttung oder Sonstiges) entscheiden können, aber anschließend die Möglichkeit haben, sich alle **drei** Jahre umzuentcheiden, damit sie – wenn sie sich dem Ruhestand nähern – die Auszahlungsoption wählen können, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.
- (54) Die PEPP-Anbieter sollten die Möglichkeit haben, PEPP-Sparern ein breites Spektrum an Auszahlungsoptionen anzubieten. Mit diesem Ansatz würde das Ziel verwirklicht, durch mehr Flexibilität und Auswahl für die PEPP-Sparer die Verbreitung von PEPPs zu fördern. Er würde den Anbietern eine möglichst kosteneffiziente Gestaltung ihrer PEPPs ermöglichen. Er steht mit anderen EU-Politiken in Einklang und ist politisch realisierbar, da er den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität lässt, selbst zu entscheiden, welche Auszahlungsoptionen sie fördern wollen. ***Im Fall des Basis-PEPP mit Kapitalschutz sollte allerdings ein bestimmter Anteil des Kapitals (35 %) in Form einer lebenslangen Rente ausgezahlt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen,***

dass es sich um ein Rentenprodukt handelt. Daher sollte die Möglichkeit der Auszahlung eines Prozentsatzes des Gesamtbetrags auf 30 % begrenzt sein, wobei die Auszahlung im ersten Jahr erfolgen kann. Im Fall des über einen Lebenszyklus-Ansatz gesicherten Basis-PEPP sollte verbindlich vorgeschrieben sein, dass die Auszahlung über einen Entnahmeplan erfolgt.

- (55) Bei den Kosten und Gebühren von Anlagen in PEPPs sollte volle Transparenz garantiert sein. Für die Anbieter würden gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen, während der Verbraucherschutz gewährleistet wäre. Es wären vergleichbare Informationen für die verschiedenen Produkte verfügbar, was Anreize für eine wettbewerbsorientierte Preisgestaltung schafft.
- (56) Auch wenn die laufende Beaufsichtigung der PEPP-Anbieter durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden erfolgen soll, sollte die EIOPA die Aufsicht in Bezug auf PEPPs doch koordinieren, um die **konsequente** Anwendung einer einheitlichen Aufsichtsmethodik sicherzustellen und so zum **europaweiten** Charakter des Altersvorsorgeprodukts beizutragen.
- (56a) ***Um die Verbraucherrechte zu stärken und den Zugang zu einem Beschwerdeverfahren zu erleichtern, sollten PEPP-Sparer die Möglichkeit haben, über eine einzige Anlaufstelle bei ihrer zuständigen nationalen Behörde Einzel- oder Sammelbeschwerden einzureichen. Die zuständige Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, sollte für die weiteren Schritte des Beschwerdeverfahrens zuständig sein.***
- (57) Die EIOPA sollte mit den zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten und deren Zusammenarbeit **sowie Kohärenz fördern**. Im Hinblick darauf sollte die EIOPA bei der Befugnis der zuständigen nationalen Behörden zur Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen eine Rolle spielen, indem sie Daten über Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit PEPPs bereitstellt. Außerdem sollte die EIOPA in grenzübergreifenden Fällen, in denen sich die zuständigen Behörden uneins sind, verbindlich schlichten.
- (58) Damit sichergestellt ist, dass Finanzunternehmen, die PEPPs herstellen, sowie Finanzunternehmen und Personen, die PEPPs vertreiben, die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten und unionsweit einer ähnlichen Behandlung unterliegen, sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen vorgesehen werden.
- (59) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 8. Dezember 2010 „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“¹ und um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte unternehmen, damit bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung angemessene verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden.
- (60) Obwohl es den Mitgliedstaaten freisteht, für dieselben Zuwiderhandlungen sowohl verwaltungsrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, sollten sie nicht verpflichtet sein, Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen bei

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“ vom 8. Dezember 2010 (COM(2010) 716 final).

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung festzulegen, die dem nationalen Strafrecht unterliegen. Die Aufrechterhaltung strafrechtlicher anstelle von verwaltungsrechtlichen Sanktionen für Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sollte jedoch nicht die Möglichkeit der zuständigen Behörden einschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, sich für die Zwecke dieser Verordnung rechtzeitig mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um mit ihnen zusammenzuarbeiten, Zugang zu ihren Informationen zu erhalten und mit ihnen Informationen auszutauschen, und zwar auch dann, wenn die zuständigen Justizbehörden bereits mit der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Zu widerhandlungen befasst wurden.

- (61) Die zuständigen Behörden sollten befugt sein, finanzielle Sanktionen zu verhängen, die so hoch sind, dass sie die tatsächlichen oder potenziellen Gewinne aufwiegen und selbst auf größere Finanzunternehmen und deren Geschäftsleitung abschreckend wirken.
- (62) Um eine unionsweit übereinstimmende Anwendung der Sanktionen sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Art der Verwaltungssanktionen oder sonstigen Maßnahmen sowie der Höhe der finanziellen Verwaltungssanktionen allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen.
- (63) Um sicherzustellen, dass von zuständigen Behörden getroffene Entscheidungen über Verstöße und Strafen eine abschreckende Wirkung auf breite Kreise haben, und um die Verbraucher besser zu schützen, indem sie vor PEPPs, die unter Zu widerhandlung gegen diese Verordnung vertrieben werden, gewarnt werden, sollten diese Entscheidungen unter der Voraussetzung öffentlich bekannt gemacht werden, dass die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist und kein Rechtsmittel eingelegt wurde, es sei denn, eine solche Offenlegung stellt eine Gefahr für die Stabilität der Finanzmärkte oder für eine laufende Untersuchung dar.
- (64) Um potenzielle Verstöße aufdecken zu können, sollten die zuständigen Behörden über die nötigen Ermittlungsbefugnisse verfügen und wirksame Verfahren einrichten, die die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße ermöglichen.
- (64a) Angesichts des gesamteuropäischen Charakters des PEPP und der Bereitstellung von PEPPs sollten den Verbrauchern auch grenzüberschreitende Mechanismen für kollektive Schadensersatzverfahren zur Verfügung stehen.**
- (65) Diese Verordnung sollte alle nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich Straftaten unberührt lassen.
- (66) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, **die Speicherung personenbezogener Daten im Zentralregister der EIOPA und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber**, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, **der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates² und einer Verordnung über die Achtung**

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

² **Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der**

des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung von Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) erfolgen. ■ Der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfolgen.

- (66a) **Aufgrund der Sensibilität personenbezogener Finanzdaten ist strenger Datenschutz von äußerster Wichtigkeit. Daher wird empfohlen, dass die Datenschutzbehörden eng in die Umsetzung und Überwachung dieser Verordnung eingebunden werden.**
- (67) Steuerliche Anreize können unterschiedliche Formen annehmen und spielen eine wichtige Rolle dabei, die Verbreitung privater Altersvorsorgeprodukte in einigen Mitgliedstaaten zu fördern. In vielen Mitgliedstaaten werden Beiträge zu privaten Altersvorsorgeprodukten in irgendeiner Form explizit oder implizit steuerlich gefördert.
- (68) Diese Verordnung sollte nicht so verstanden werden, als schriebe sie den Mitgliedstaaten vor, auf PEPPs dieselben Steuervorschriften anzuwenden, wie sie nach nationalem Recht für vergleichbare private Altersvorsorgeprodukte gelten würden. Jedoch sollte es in Anwendung des Grundsatzes der Inländerbehandlung nach den Artikeln 21 und 45 AEUV in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union möglich sein, dass ein PEPP, das objektiv mit einem in einem bestimmten Mitgliedstaat vertriebenen privaten Altersvorsorgeprodukt vergleichbar ist, dort in den Genuss derselben steuerlichen Förderung **und vertraglichen Leistungen – etwa zugesagte Zinsen** – kommt wie das betreffende private Altersvorsorgeprodukt ■. Dies gilt auch dann, wenn das PEPP von einem Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat stammt.
- (69) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, nach Einführung des PEPP der Empfehlung (EU) 2017/... der Kommission Rechnung zu tragen und die steuerlichen Vorteile, die sie nationalen privaten Altersvorsorgeprodukten einräumen, auch dem PEPP zukommen zu lassen.
- (70) Diese Verordnung soll einer Evaluierung unterzogen werden, bei der unter anderem Marktentwicklungen, wie die Entstehung neuer Arten von PEPPs, sowie die Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bewertet werden. **Im Rahmen dieser Evaluierung müssen die verschiedenen Ziele und Zwecke der Schaffung eines gut funktionierenden PEPP-Marktes berücksichtigt werden, und es muss insbesondere evaluiert werden, ob diese Verordnung zur Entwicklung mehrsäuliger Altersvorsorgesysteme in den Mitgliedstaaten beigetragen und dazu geführt hat, dass mehr Unionsbürger für eine tragfähige, angemessene Altersversorgung sparen.**
- (70a) **Angesichts der möglichen Langzeitwirkung dieser Verordnung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Entwicklungen in der Anfangsphase ihrer Umsetzung genau überwacht werden. Bei der Evaluierung sollte die Kommission auch den Erfahrungen der EIOPA sowie von Interessenträgern und Experten Rechnung**

Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

tragen, und sie sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Bericht erstatten.

- (71) **Mit dieser Verordnung sollte die Einhaltung der Grundrechte und Grundsätze sichergestellt werden**, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere **des Rechts älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben**, des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, des Eigentumsrechts, der unternehmerischen Freiheit, des Grundsatzes der Gleichheit von Männern und Frauen und des Grundsatzes eines hohen Verbraucherschutzniveaus.
- (72) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Erhöhung des Schutzes von PEPP-Sparern und die Stärkung ihres Vertrauens in PEPPs, auch bei grenzüberschreitendem Vertrieb, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für die Zulassung, die **Bereitstellung**, den Vertrieb und die Beaufsichtigung privater Altersvorsorgeprodukte festgelegt, die in der Union unter der Bezeichnung „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt“ oder „PEPP“ vertrieben werden.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „privates Altersvorsorgeprodukt“ ein Produkt, das
 - a) auf einem freiwilligen, **ergänzenden** Vertrag zwischen einem einzelnen Sparer und einem Unternehmen beruht;
■
 - c) eine **langfristige** Kapitalansparung **mit dem ausdrücklichen Ziel der zusätzlichen Altersvorsorge** vorsieht;
■

2. „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)“ ein langfristiges Sparprodukt für die private Altersvorsorge, das von einem der Aufsicht unterliegenden und nach Unionsrecht **und gemäß Artikel 5 Absatz 1** für die Verwaltung kollektiver oder individueller Anlagen oder Ersparnisse zugelassenen Finanzunternehmen im Rahmen eines vereinbarten PEPP-Plans bereitgestellt und von einem einzelnen PEPP-Sparer **oder einem unabhängigen Verband von PEPP-Sparern im Namen seiner Mitglieder** auf freiwilliger Basis zur Altersvorsorge abgeschlossen wird, wobei keine oder nur streng eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten bestehen;
3. „PEPP-Sparer“ **jede natürliche Person**;
I
4. „PEPP-Plan“ einen Vertrag, eine Vereinbarung **oder** einen Treuhandvertrag **zwischen einem PEPP-Sparer und einem PEPP-Anbieter** darüber, welche Altersversorgungsleistungen unter welchen Bedingungen auf der Grundlage eines mit einem PEPP-Anbieter vereinbarten individuellen Altersvorsorge-Sparplans gezahlt werden;
5. „PEPP-Konto“ ein privates Altersvorsorgekonto, das auf den PEPP-Sparer oder einen PEPP-Leistungsempfänger lautet und für die Ausführung von Transaktionen verwendet wird, die dem PEPP-Sparer regelmäßige Einzahlungen in **die** Altersvorsorge und dem PEPP-Leistungsempfänger den Erhalt **der** Altersversorgungsleistungen gestatten;
6. „PEPP-Bereitstellung“ die Herstellung und den Vertrieb eines PEPP;
- 6a. „**PEPP-Hersteller**“ **PEPP-Anbieter, die die Bedingungen für PEPP-Pläne festlegen, in deren Rahmen auf PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger lautende PEPP-Konten geführt werden**;
7. „PEPP-Leistungsempfänger“ eine Person, die PEPP-Altersversorgungsleistungen erhält;
8. „PEPP-Vertrieb“ die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Verträgen über ein PEPP, das Abschließen solcher Verträge oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere **PEPP-Verträge** gemäß Kriterien, die ein PEPP-Kunde über eine Website oder andere Medien auswählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von **PEPP**, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs, oder eines Rabatts auf den Preis eines Altersvorsorgevertrags, wenn der PEPP-Kunde einen Altersvorsorgevertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann;
9. „PEPP-Altersversorgungsleistungen“ Leistungen, die unter Bezugnahme auf den Renteneintritt oder den erwarteten Renteneintritt gezahlt werden. Diese Leistungen können die Form lebenslanger Zahlungen, zeitlich begrenzter Zahlungen, einer einmaligen Kapitalausschüttung oder einer beliebigen Kombination daraus annehmen;
10. „Ansparphase“ den Zeitraum, in dem Vermögenswerte (Einzahlungen) auf einem PEPP-Konto angesammelt werden und der normalerweise andauert, bis der PEPP-Leistungsempfänger das Renteneintrittsalter erreicht;

11. „Auszahlungsphase“ den Zeitraum, in dem die auf einem PEPP-Konto angesammelten Vermögenswerte abgezogen werden, um die Altersversorgung oder andere Einkommensanforderungen zu finanzieren;
12. „Rente“ eine Summe, die über einen bestimmten Zeitraum, etwa die Lebenszeit des PEPP-Leistungsempfängers oder eine bestimmte Anzahl von Jahren, im Gegenzug zu einer Kapitalanlage in bestimmten Zeitabständen zahlbar ist;
13. „Entnahmen“ die für die PEPP-Leistungsempfänger bestehende Möglichkeit, bis zu einer bestimmten Höchstgrenze in regelmäßigen Abständen Ermessensbeträge zu entnehmen;
- 13a. **„Gesamtbetrag“ den vollständigen Betrag des angesammelten Rentenkapitals;**
14. „Anbieter eines PEPP“ oder „PEPP-Anbieter“ ein Finanzunternehmen, das für die Herstellung und den Vertrieb eines PEPP zugelassen ist;
15. „Vertreiber eines PEPP“ oder „PEPP-Vertreiber“ ein Finanzunternehmen, das für den Vertrieb eines nicht von ihm selbst hergestellten PEPP zugelassen ist **■**;
16. „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das
 - a) es einem PEPP-Kunden ermöglicht, persönlich an diesen Kunden gerichtete Informationen so zu speichern, dass diese während eines für den Informationszweck angemessenen Zeitraums abgerufen werden können, und
 - b) die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten ermöglicht;
17. „zuständige **Behörde**“ **die nationale Behörde oder gegebenenfalls** die nationalen Behörden, die von jedem einzelnen Mitgliedstaat für die Beaufsichtigung **im Rahmen dieser Verordnung** benannt werden;
18. „Herkunftsmitgliedstaat des PEPP-Anbieters“ den Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Anbieter **seine Zulassung erhalten** hat;
19. „Aufnahmemitgliedstaat des PEPP-Anbieters“ einen Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem ein PEPP-Anbieter PEPPs herstellt oder vertreibt;
20. „Compartment“ einen Bereich, der innerhalb jedes einzelnen PEPP-**Rahmenvertrags (PEPP-Konto)** eröffnet wird und den rechtlichen Anforderungen und Bedingungen entspricht, die vom Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz unterhält, auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme von Anreizen bei Anlagen in PEPP festgelegt wurden. Dementsprechend kann eine Person in jedem Compartment ein PEPP-Sparer oder ein PEPP-Leistungsempfänger sein, je nachdem, welche rechtlichen Anforderungen für die Anspar- und die Auszahlungsphase jeweils gelten;
21. „Kapital“ die aggregierten eingezahlten **Finanzmittel** und die **entsprechenden Renditebeträge**, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;
22. „Finanzinstrument“ die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente;

23. „Verwahrstelle“ eine Einrichtung, die damit betraut ist, Vermögenswerte zu verwahren und darüber zu wachen, dass die Vertragsbedingungen und geltendes Recht eingehalten werden;
24. „**Basis-PEPP**“ eine Anlagestrategie **im Sinne von Artikel 39**, die zur Anwendung kommt, wenn der PEPP-Sparer keine Anweisungen dafür erteilt hat, wie die auf seinem PEPP-Konto auflaufenden Gelder angelegt werden sollen;
25. „Risikominderungstechniken“ Techniken zur systematischen Verringerung eines Risikos und/oder der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts;
26. „Anbieterwechsel“ die Übertragung eines Guthabens auf einem PEPP-Konto bei einem PEPP-Anbieter auf ein PEPP-Konto bei einem anderen PEPP-Anbieter auf Wunsch eines PEPP-Kunden mit oder ohne Schließung des erstgenannten PEPP-Kontos;
27. „Beratung“ die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an einen PEPP-Sparer, entweder auf dessen Wunsch oder auf Initiative des PEPP-Anbieters oder -Vertreibers in Bezug auf einen oder mehrere Verträge zum Abschluss eines PEPP;
28. „PEPP-Kunde“ einen PEPP-Sparer, einen angehenden PEPP-Sparer bzw. einen PEPP-Leistungsempfänger;
- 28a. **„Partnerschaften“ die Zusammenarbeit zwischen PEPP-Anbietern, damit im Hinblick auf die Mitnahmefähigkeit gemäß Artikel 12 Compartments in unterschiedlichen Mitgliedstaaten angeboten werden können;**
- 28b. **„biometrische Risiken“ die mit Langlebigkeit, Invalidität und Tod verbundenen Risiken;**
- 28c. **„ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren (ESG-Faktoren)“ die Klima- und Nachhaltigkeitsziele der Union, die im Übereinkommen von Paris festgelegt sind, die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Definitionen der Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment (UNPRI).**

Artikel 3 Anwendbare Vorschriften

Die Bereitstellung von PEPPs unterliegt

- a) dieser Verordnung,
- b) sofern durch diese Verordnung zugelassen, den Bestimmungen des **PEPP-Plans**,
- c) in Bezug auf die nicht durch diese Verordnung geregelten Bereiche oder, sofern ein Bereich nur teilweise geregelt ist, in Bezug auf die nicht von dieser Verordnung erfassten Aspekte
 - i) den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der speziell das PEPP betreffenden EU-Maßnahmen erlassen,
 - ii) den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für ein vergleichbares privates Altersvorsorgeprodukt gelten würden, das nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, hergestellt und vertrieben wird.

KAPITEL II ZULASSUNG

Artikel 4 Zulassung

1. Ein PEPP darf nur dann in der Union hergestellt und vertrieben werden, wenn es von der EIOPA nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen wurde.
2. Die Zulassung eines PEPP gilt in allen Mitgliedstaaten. Sie berechtigt den Inhaber der Zulassung, das PEPP in der von der EIOPA zugelassenen Weise herzustellen und zu vertreiben.

Artikel 5 Antrag auf Zulassung eines PEPP

1. Nur die folgenden Finanzunternehmen können die Zulassung eines PEPP beantragen:
 - a) nach der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zugelassene Kreditinstitute;
 - b) nach der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² zugelassene Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Anhang II der Richtlinie 2009/138/EG betreiben;
 - c) nach der Richtlinie 2016/2341/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingetragene oder zugelassene Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, **die biometrische Risiken nicht selbst abdecken können und weder bestimmte Anlageergebnisse noch eine bestimmte Höhe der Altersversorgungsleistungen garantieren; für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem PEPP wird ein separater Abrechnungsverband eingerichtet, wobei die Übertragung auf andere Altersversorgungsgeschäfte der Organisation nicht möglich ist;**
 - d) nach der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirmen, die die Portfolioverwaltung oder die Anlageberatung betreiben;
 - e) nach der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ zugelassene Investment- oder Verwaltungsgesellschaften;

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

³ Richtlinie 2016/2341/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

⁴ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

- f) nach der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zugelassene Verwalter alternativer Investmentfonds („AIF“);
- fa) andere Einrichtungen, die als Anbieter privater Altersvorsorgeprodukte gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung entsprechend den nationalen Bestimmungen registriert und zugelassen sind, sofern die Bestimmungen nach der Bewertung durch die EIOPA gemäß dem in Absatz 5a festgelegten Verfahren als ausreichend eingestuft werden;**
2. Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen stellen ihren Antrag auf Zulassung eines PEPP bei der EIOPA. Der Antrag enthält Folgendes:
- a) Angaben zu den Standardvertragsbedingungen, die den PEPP-Sparern angeboten werden sollen;
 - b) Angaben zur Identität des Antragstellers sowie seiner aktuellen und bisherigen Finanzerfahrung und -historie;
 - c) die Identität der Personen, die das Geschäft der Herstellung und/oder des Vertriebs des PEPP tatsächlich führen;
 - d) Angaben zu Vereinbarungen betreffend das Portfolio- und Risikomanagement und die Verwaltung in Bezug auf das PEPP, **gegebenenfalls einschließlich Angaben, die belegen, dass der PEPP-Anbieter nicht in Hersteller von Atomwaffen investiert;**
 - e) Angaben zu den Anlagestrategien, zum Risikoprofil und zu den anderen Merkmalen des PEPP;
 - f) eine Aufstellung der Mitgliedstaaten, in denen der Antragsteller das PEPP vertreiben will;
 - g) Angaben zur Identität der Verwahrstelle, sofern anwendbar;
 - h) eine Beschreibung der Informationen, die den PEPP-Sparern zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen für den Umgang mit Beschwerden von PEPP-Sparern;
 - i) den Nachweis, dass der Antragsteller gemäß dem in Absatz 1 genannten einschlägigen Unionsrechtsakt zugelassen oder eingetragen ist, und Angaben zur Identität der zuständigen Behörde, die die Zulassung bzw. Eintragung vorgenommen hat.
3. Die EIOPA kann Klarstellungen und nähere Angaben zu den nach Absatz 1 übermittelten Unterlagen und Informationen verlangen.
4. Die EIOPA kann die zuständige Behörde des die Zulassung beantragenden Finanzunternehmens um Klarstellungen und Informationen zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen ersuchen. Die zuständige Behörde antwortet auf das Ersuchen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Ersuchens der EIOPA.
5. Nachträgliche Änderungen an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen und Informationen werden der EIOPA sofort angezeigt.

¹ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

- 5a. *Die für die Einrichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe fa zuständige nationale Behörde fordert die EIOPA auf, die Einhaltung der Vorgaben durch diese Einrichtungen zu bewerten und Gründe anzugeben, die die Zulassung rechtfertigen. Die EIOPA trifft binnen zwei Monaten nach Eingang dieser Aufforderung eine Entscheidung. Stimmt die zuständige Behörde der Entscheidung der EIOPA nicht zu, muss sie dies ausführlich begründen und erhebliche Abweichungen von der Entscheidung erläutern und rechtfertigen.*

Artikel 6

Bedingungen für die Zulassung von PEPPs

1. Innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung eines vollständigen Antrags, **der von der nationalen zuständigen Behörde validiert wurde**, erteilt die EIOPA die Zulassung des PEPP nur, wenn sie uneingeschränkt davon überzeugt ist, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) der Antragsteller hält diese Verordnung ein;
 - b) der Antragsteller ist von seiner zuständigen Behörde dafür zugelassen, Produkte herzustellen, die Anlagestrategien der unter diese Verordnung fallenden Art verfolgen;
 - c) das geplante PEPP erfüllt sämtliche Anforderungen dieser Verordnung;
 - d) das geplante PEPP beruht auf einer Anlagestrategie, die das in den geplanten Vertragsvorschriften enthaltene Altersversorgungsergebnis ermöglicht.
2. Bevor die EIOPA über den Antrag entscheidet, konsultiert sie die zuständige Behörde des Antragstellers.
3. Jede Verweigerung der Zulassung eines PEPP wird von der EIOPA gegenüber dem Antragsteller begründet.
4. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, zieht die EIOPA die Zulassung eines PEPP zurück.
5. Die EIOPA unterrichtet die zuständigen Behörden der in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Finanzunternehmen vierteljährlich über die nach Maßgabe dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen zur Gewährung, Verweigerung oder Zurückziehung von Zulassungen.
6. Die EIOPA stellt die Koordinierung mit der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sicher und übermittelt diesen Behörden die Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

Artikel 7

Bezeichnung und Umwandlung

1. Die Bezeichnung „PEPP“ oder „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt“ darf für ein privates Altersvorsorgeprodukt nur dann verwendet werden, wenn dieses

private Altersvorsorgeprodukt von der EIOPA nach Maßgabe dieser Verordnung für den Vertrieb unter der Bezeichnung „PEPP“ zugelassen wurde.

2. Bestehende private Altersvorsorgeprodukte können nach der Zulassung durch die EIOPA in „PEPPs“ umgewandelt werden.
3. Die PEPP-Anbieter wandeln „PEPPs“ nicht in private Altersvorsorgeprodukte um, die nicht unter diese Verordnung fallen.

Artikel 8 Vertrieb von PEPPs

1. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Finanzunternehmen dürfen PEPPs, die sie nicht selbst hergestellt haben, **unter der Voraussetzung** vertreiben, **dass diese Tätigkeit entsprechend den einschlägigen branchenspezifischen Rechtsvorschriften zulässig ist.**
2. Eingetragene Versicherungsvermittler nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind berechtigt, PEPPs, die sie nicht selbst hergestellt haben, zu vertreiben.

Artikel 9 Geltende Aufsichtsregelung für verschiedene Arten von Anbietern

Unbeschadet dieser Verordnung halten PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber **■** die einschlägigen Aufsichtsregelungen ein, die nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 1 **und Artikel 8 Absatz 2** genannten Rechtsakte für sie gelten.

Artikel 10 Öffentliches Zentralregister

Die EIOPA führt ein öffentliches Zentralregister, in dem jedes nach dieser Verordnung zugelassene PEPP, der Anbieter dieses PEPP, **der Zeitpunkt der Zulassung des PEPP, die von ihm angebotenen verfügbaren nationalen Compartments** und die zuständige Behörde des PEPP-Anbieters festgehalten werden. Das Register wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht **und umgehend aktualisiert, wenn sich Änderungen ergeben.**

¹ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

KAPITEL III

GRENZÜBERSCHREITENDE BEREITSTELLUNG UND MITNAHMEFÄHIGKEIT DES PEPP

ABSCHNITT I

DIENSTLEISTUNGS- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Artikel 11

Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit durch PEPP-Anbieter und -Vertreiber

PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber dürfen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit PEPPs im Gebiet eines Aufnahmemitgliedstaats anbieten **und vertreiben** bzw. vertreiben, sofern sie dabei die einschlägigen Vorschriften und Verfahren einhalten, die durch die oder in den in Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2 genannten Unionsrechtsakte festgelegt sind.

ABSCHNITT II

MITNAHMEFÄHIGKEIT

Artikel 12

Mitnahmeservice

1. **Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet** der Mitnahmeservice **das Recht der PEPP-Sparer**, in **ein** mit ihrem Anbieter bereits abgeschlossenes PEPP weiterhin einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.
2. Wenn sie den Mitnahmeservice in Anspruch nehmen, behalten die PEPP-Sparer Anspruch auf sämtliche Vorteile und Anreize, die vom PEPP-Anbieter eingeräumt wurden und die mit der ununterbrochenen Anlage in dasselbe PEPP verbunden sind, **und haben das Recht, gleichzeitig in mehr als einem Compartment zu sparen.**

Artikel 13

Bereitstellung eines Mitnahmeservices

1. Die PEPP-Anbieter stellen den Mitnahmeservice für PEPP-Sparer bereit, die ein PEPP-Konto bei ihnen unterhalten und diesen Service beantragen.
2. Wenn ein PEPP angeboten wird, informiert der PEPP-Anbieter oder der PEPP-Vertreiber die potenziellen PEPP-Sparer **über die Mitnahmeoptionen und** darüber, welche nationalen Compartments **entweder beim Anbieter oder bei einem eingetragenen Partner** verfügbar sind.
3. **Die verfügbaren Compartments werden im PEPP-Plan angeführt. Der PEPP-Anbieter ist verpflichtet, mindestens die in diesem Plan angeführten Compartments anzubieten. Wenn ein PEPP-Sparer seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt und der PEPP-Anbieter in diesem Mitgliedstaat weder selbst noch über eine Partnerschaft ein Compartment anbieten kann, hat der PEPP-Sparer die Möglichkeit, kostenfrei den Anbieter zu wechseln.**

Artikel 14
Compartments des PEPP

Wenn die PEPP-Anbieter **gemäß** Artikel 13 **einen Mitnahmeservice für PEPP-Sparer bereitstellen**, stellen **sie** sicher, dass innerhalb jedes einzelnen PEPP-Kontos – **entweder durch Übertragung angesparten Vermögens oder durch die Eröffnung eines zusätzlichen Compartments** – ein neues Compartment eröffnet werden könnte, das den rechtlichen Anforderungen und Bedingungen entspricht, die vom Mitgliedstaat, in den der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz verlegt **und für den ein nationales Compartment verfügbar ist**, auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme von Anreizen bei Anlagen in PEPP festgelegt wurden.

Artikel 15
Eröffnung eines neuen Compartments

1. Unmittelbar **nach Eingang des Antrags des PEPP-Sparers, den Mitnahmeservice in Anspruch zu nehmen**, informiert der PEPP-Anbieter den PEPP-Sparer über **die diesem zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, einschließlich der Möglichkeit, in einem neuen Compartment weiter zu sparen**.
Sollte keine Partnerschaft bzw. kein Compartment verfügbar sein, informiert der PEPP-Anbieter den PEPP-Sparer daher über das Recht, kostenfrei zu wechseln.
2. **Wenn ein** PEPP-Sparer **die Absicht bekundet, in einem anderen Mitgliedstaat ein Compartment zu nutzen, das der PEPP-Anbieter anbietet, holt der** PEPP-Anbieter folgende Angaben **ein**:
 - a) den neuen Wohnsitz-Mitgliedstaat des PEPP-Sparers;
 - b) den Zeitpunkt, ab dem die **Beiträge** in das **neue** Compartment eingezahlt werden sollen;
 - c) jegliche relevante Information über mögliche Änderungen an der festgelegten Anlagestrategie oder anderen Elementen;**ca) ob bei Inanspruchnahme der Freizügigkeit eine Übertragung stattfindet oder ein zusätzliches Compartment eröffnet werden soll.**
3. Spätestens drei Monate nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags stellt der PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer vollständige kostenlose Informationen sowie Beratung über die für das neue Compartment geltenden Bedingungen nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt II und Abschnitt III zur Verfügung.
4. Das neue Compartment wird eröffnet, indem zwischen dem PEPP-Sparer und dem PEPP-Anbieter unter Achtung des geltenden Vertragsrechts ein neuer Vertrag geschlossen oder der bestehende Vertrag geändert wird. Der Eröffnungszeitpunkt wird im Vertrag festgelegt; in Ermangelung einer solchen Festlegung gilt das neue Compartment zu dem Zeitpunkt als eröffnet, zu dem der Vertrag beziehungsweise die Vertragsänderung unterzeichnet wird.

Artikel 16

Übertragung **angesparten Vermögens** zwischen den Compartments des PEPP

1. Auf Antrag des PEPP-Sparers bietet der PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer an, die **vollständige oder teilweise** Übertragung angesparten Vermögens **und gegebenenfalls des Rückkaufswerts auf andere** Compartments des PEPP-Kontos zu veranlassen.
- 1a. **Umgehend nach Erhalt des Antrags auf Übertragung der Einlagen informiert der PEPP-Anbieter den PEPP-Sparer über die Auswirkungen dieser Vermögensübertragung und anwendbare Steuern, Kosten und Gebühren für die Übertragung sowie die finanziellen Folgen, die der Erhalt des bestehenden Compartments hat.**
2. Die Übertragung nach Absatz 1 erfolgt ohne Rückzahlung des Vermögens in Form von Sachleistungen.

Artikel 17

Information der nationalen Behörden über die Mitnahmefähigkeit

1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über den Mitnahmeservice **sowie sämtliche in dieser Verordnung festgelegten Partnerschaften** werden **der EIOPA und gegebenenfalls der ESMA** vom PEPP-Anbieter notifiziert.
2. Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen werden innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des neuen Compartments **oder der Partnerschaft** in eine zentrale Datenbank bei der **EIOPA** eingespeist. **Die zuständigen nationalen Behörden haben Zugriff auf diese Datenbank und werden automatisch über jegliche Veränderungen informiert, die die lokalen Compartments betreffen, sowie über die genauen Angaben bezüglich bestehender oder neuer Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Anbietern. Die Datenbank beinhaltet** mindestens Folgendes:
 - a) Identifizierung des Compartments (Name des PEPP-Sparers, geltende nationale Rechtsvorschriften, Datum der Eröffnung des Compartments **und der Partnerschaft**);
 - b) Betrag des übertragenen Vermögens, falls zutreffend;
 - c) Art der Übertragung (mit oder ohne Rückzahlung des übertragenen Vermögens in Form von Sachleistungen).

KAPITEL IV

ANFORDERUNGEN AN VERTRIEB UND KUNDENINFORMATION

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 18

Leitprinzip

Beim Vertrieb von PEPP handeln PEPP-Anbieter und -Vertreiber stets ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer **PEPP**-Kunden.

Artikel 19

Vertriebsregelung für die verschiedenen PEPP-Anbieter und -Vertreiber

Beim Vertrieb von PEPPs halten die verschiedenen PEPP-Anbieter und -Vertreiber die **Bestimmungen dieses Kapitels** ein.

■

Artikel 20

Anreize

In Bezug auf die Zahlung oder den Empfang von Gebühren, Provisionen oder nicht monetären Leistungen ■ befolgen die ■ PEPP-Anbieter oder -Vertreiber die geltenden nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die in Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe b und **Absatz 8 und 9** der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Bestimmungen für Wertpapierfirmen umgesetzt wurden. Für die Zwecke des vorliegenden Artikels ist der in Artikel 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EG enthaltene Verweis auf Artikel 23 der genannten Richtlinie als Verweis auf Artikel 18 der vorliegenden Verordnung zu verstehen.

Artikel 21

Elektronischer Vertrieb und andere dauerhafte Datenträger

Alle in diesem Kapitel verlangten Unterlagen und Informationen sind dem PEPP-Kunden **kostenfrei** in elektronischer Form **oder auf Verlangen auf einem anderen dauerhaften Datenträger** zur Verfügung zu stellen, sofern dieser sie so speichern kann, dass er sie künftig so lange konsultieren kann, wie es dem Zweck dieser Informationen entspricht, und sofern das hierfür verwendete Programm die originalgetreue Reproduktion der gespeicherten Informationen ermöglicht. Auf Verlangen stellen die PEPP-Anbieter und -Vertreiber diese Unterlagen und Informationen unentgeltlich auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Artikel 22

Aufsichts- und Lenkungsanforderungen

1. Die PEPP-Anbieter haben für die Genehmigung jedes einzelnen PEPP oder jeder wesentlichen Anpassung eines bestehenden PEPP ein Verfahren zu unterhalten, zu

betreiben und zu überprüfen, bevor das betreffende Produkt an Kunden vertrieben wird.

Das Produktgenehmigungsverfahren ist verhältnismäßig und der Art des PEPP angemessen.

Im Rahmen des Produktgenehmigungsverfahrens wird ein bestimmter Zielmarkt für jedes PEPP festgelegt, sichergestellt, dass alle einschlägigen Risiken für diesen bestimmten Zielmarkt bewertet werden und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht, und werden zumutbare Schritte unternommen, um zu gewährleisten, dass die PEPPs an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

Der PEPP-Anbieter versteht die von ihm angebotenen Versicherungsprodukte und überprüft diese regelmäßig, wobei er alle Ereignisse berücksichtigt, die wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt haben könnten. Außerdem beurteilt er zumindest, ob die PEPPs weiterhin den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts entsprechen und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.

Die PEPP-Anbieter stellen den PEPP-Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zum PEPP und dem Produktgenehmigungsverfahren, einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts, zur Verfügung.

Die PEPP-Vertreiber haben angemessene Vorkehrungen getroffen, um die in Unterabsatz 5 genannten Informationen zu erhalten und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes PEPP zu verstehen.

2. Von den in diesem Artikel genannten Maßnahmen, Verfahren und Vorkehrungen unberührt bleiben alle anderen in dieser Verordnung genannten oder kraft dieser Verordnung geltenden Anforderungen – auch diejenigen, die sich auf Offenlegung, Eignung oder Angemessenheit, Ermittlung von/Umgang mit Interessenkonflikten, Anreize **und ESG-Faktoren** beziehen.

ABSCHNITT II VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

Artikel 23

PEPP-Basisinformationsblatt

1. Bevor den PEPP-Sparern ein PEPP angeboten wird, erstellt der PEPP-Anbieter gemäß den Anforderungen dieses Kapitels für dieses Produkt ein PEPP-Basisinformationsblatt und veröffentlicht es auf seiner Website.
2. ***Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sind vorvertragliche Informationen. Das Basisinformationsblatt muss präzise, redlich und klar sein und darf nicht irreführend sein. Es enthält die wesentlichen Informationen und stimmt mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen, mit den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen und mit den Geschäftsbedingungen des PEPP überein.***
3. ***Das Basisinformationsblatt ist ein eigenständiges Dokument, das von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden ist. Es darf keine Querverweise auf Marketingmaterial enthalten. Es darf Querverweise auf andere Unterlagen, gegebenenfalls auch ein Prospekt, enthalten, allerdings nur,***

wenn sich der Querverweis auf Informationen bezieht, die in das Basisinformationsblatt aufgenommen werden müssen.

- 3a. Abweichend von Absatz 3b enthält das Basisinformationsblatt in dem Fall, in dem ein PEPP dem PEPP-Sparer eine solche Palette von Anlageoptionen bietet, dass die Bereitstellung der Informationen in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlageoptionen in einer einzigen, prägnanten und eigenständigen Unterlage nicht möglich ist, zumindest eine allgemeine Beschreibung der zugrunde liegenden Anlageoptionen sowie die Angabe, wo und wie detailliertere Dokumentationen zu vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die Anlageprodukte, die die zugrunde liegenden Anlagemöglichkeiten absichern, zu finden sind.*
- 3b. Das PEPP-Basisinformationsblatt wird prägnant und in klarer, präziser und verständlicher Sprache formuliert und enthält die wichtigsten Informationen, die PEPP-Sparer benötigen. Das Basisinformationsblatt sollte leicht lesbar sein und ausgedruckt aus höchstens drei Seiten Papier im A4-Format bestehen.*
- 3c. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber stellen potenziellen PEPP-Sparern nicht nur das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung, sondern auch einen Überblick über und Hinweise auf relevante Berichte über die Solvenz und Finanzlage des PEPP-Anbieters, und sie sorgen dafür, dass diese Informationen ohne Weiteres zugänglich sind.*
- 3d. Potenzielle PEPP-Sparer erhalten ebenfalls Informationen darüber, wie sich der Wert der Anlagen in dem PEPP-Plan seit seinem Bestehen entwickelt hat.*
- 3f. Wenn in dem Basisinformationsblatt Farben verwendet werden, dürfen sie die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, falls das Blatt in Schwarz und Weiß ausgedruckt oder fotokopiert wird.*
- 3g. Wird die Unternehmensmarke oder das Logo des PEPP-Herstellers oder der Gruppe, zu der er gehört, verwendet, darf sie bzw. es den PEPP-Sparer weder von den im Informationsblatt enthaltenen Informationen ablenken noch den Text verschleiern.*
- 4. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber stellen potenziellen PEPP-Sparern nicht nur das PEPP-Basisinformationsblatt zu Verfügung, sondern weisen diese zusätzlich dazu auch auf alle etwaigen Berichte über die Solvenz und Finanzlage des PEPP-Anbieters hin und sorgen dafür, dass ohne Weiteres darauf zugegriffen werden kann.

- I**
- 6. Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeiten die Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde und EIOPA) (im Folgenden „ESAs“) über ihren Gemeinsamen Ausschuss einen Entwurf technischer **Regulierungsstandards** aus, in denen Darstellungsweise und Inhalt der **in diesem Artikel** genannten Angaben im Einzelnen festgelegt und die Anforderungen bestimmt werden sollen, die erfüllt sein müssen, damit diese Angaben in einem standardisierten Format, das Vergleiche ermöglicht, übermittelt werden können.

Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs technischer **Regulierungsstandards** tragen die ESAs den verschiedenen Arten von PEPPs, den zwischen diesen bestehenden

Unterschieden und der Versiertheit der PEPP-Sparer sowie den Merkmalen der PEPPs Rechnung, um es dem PEPP-Sparer zu ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrunde liegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen, was auch für Fälle gilt, in denen diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten getroffen oder zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann.

Diese Entwürfe **technischer Regulierungsstandards** legen die ESAs der Kommission bis zum ... vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen **Regulierungsstandards** gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 23a

Informationen im PEPP-Basisinformationsblatt

1. *Der Titel „PEPP-Basisinformationsblatt“ steht gut sichtbar oben auf der ersten Seite des PEPP-Basisinformationsblatts. Die Reihenfolge der Angaben im PEPP-Basisinformationsblatt richtet sich nach den Absätzen 2 und 3.*
2. *Unmittelbar unter dem Titel des PEPP-Basisinformationsblatts folgt eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut: „Dieses Informationsblatt enthält wesentliche Informationen über dieses Altersvorsorgeprodukt. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, damit Sie die Art, die Risiken, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts besser verstehen und es mit anderen Produkten vergleichen können.“*
3. *Das PEPP-Basisinformationsblatt enthält mindestens folgende Angaben:*
 - a) *am Anfang des Informationsblatts den Namen des PEPP und die Angabe, ob es sich um ein Basis-PEPP handelt, die Identität und Kontaktdaten des PEPP-Anbieters, Angaben zur zuständigen Behörde des PEPP-Anbieters und das Datum des Informationsblatts;*
 - b) *gegebenenfalls einen Warnhinweis mit folgendem Wortlaut: „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach und möglicherweise schwer zu verstehen ist.“;*
 - c) *in einem Abschnitt mit der Überschrift „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ die Art und die wichtigsten Merkmale des PEPP, darunter:*
 - i) *eine Beschreibung der Altersversorgungsleistungen, des dafür vorgesehenen Garantiefumfangs und der damit verbundenen Risiken, der Anlagemethode und der Auszahlungsoptionen sowie ein Hinweis, dass ein Jahr vor dem Renteneintritt eine Beratung bezüglich der Auszahlung bereitgestellt wird;*
 - ii) *die rechtlichen Informationen über das Renteneintrittsalter in dem Mitgliedstaat, einschließlich darüber, ob es möglich ist, auch nach dem Renteneintritt weiter in den Plan einzuzahlen;*
 - iii) *Informationen zur steuerlichen Behandlung des PEPP;*
 - iv) *Informationen zu Mitnahmeoptionen und Anbieterwechsel-Service;*

- v) *Informationen über die Möglichkeiten und Folgen eines vorzeitigen Kapitalabzugs aus dem PEPP-Plan;*
 - vi) *die verfügbaren Informationen zum Abschneiden der Anlage des PEPP im Hinblick auf ESG-Faktoren;*
 - vii) *das Ziel des PEPP, einschließlich einer Spezifikation der Märkte, auf denen im Rahmen des PEPP investiert wird;*
 - viii) *eine Beschreibung der Art von Versicherungsnehmer, dem das PEPP vermarktet werden soll, insbesondere was die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft,*
 - ix) *Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen, die das PEPP gegebenenfalls bietet, einschließlich der Umstände, unter denen diese fällig würden;*
- d) *in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Risiken gibt es, und was könnte ich im Gegenzug dafür erhalten?“ eine kurze Beschreibung des Risiko- und Ertragsprofils, die Folgendes umfasst:*
- i) *einen Gesamtrisikoindikator, ergänzt durch eine erläuternde Beschreibung dieses Indikators und seiner Hauptbeschränkungen sowie eine erläuternde Beschreibung der Risiken, die für das PEPP wesentlich sind und die von dem Gesamtrisikoindikator nicht angemessen erfasst werden;*
 - ii) *den höchstmöglichen Verlust an angelegtem Kapital, einschließlich Information über*
 - *geeignete Leistungsszenarien und die ihnen zugrundeliegenden Annahmen,*
 - *gegebenenfalls Informationen über die Bedingungen für Renditen für PEPP-Sparer oder über eingebaute Leistungshöchstgrenzen;*
- e) *in einem Abschnitt mit der Überschrift „Was geschieht, wenn [Name des PEPP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“ eine kurze Erläuterung dazu, ob der Verlust durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für den Anleger gedeckt ist und, falls ja, durch welches System, sowie der Name des Sicherungsgebers und Angaben darüber, welche Risiken durch das System gedeckt sind und welche nicht;*
- f) *in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Kosten entstehen?“ die mit einer Anlage in das PEPP verbundenen Kosten einschließlich der dem PEPP-Sparer entstehenden direkten und indirekten, einmaligen und wiederkehrenden Kosten, dargestellt in Form von Gesamtindikatoren dieser Kosten und, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, die aggregierten Gesamtkosten in absoluten und Prozentzahlen, um die kombinierten Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage aufzuzeigen.*

Das Basisinformationsblatt enthält einen eindeutigen Hinweis darauf, dass Berater, Vertreiber oder jede andere Person, die zu dem PEPP berät oder es verkauft, detaillierte Informationen zu etwaigen Vertriebskosten vorlegen muss, die nicht bereits in den oben beschriebenen Kosten enthalten sind,

sodass der PEPP-Sparer in der Lage ist, die kumulative Wirkung, die diese aggregierten Kosten auf die Anlagerendite haben, zu verstehen;

- g) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie lange sollte ich das PEPP halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“*
- i) gegebenenfalls Angaben dazu, ob es eine Bedenkzeit oder Widerrufsfrist für das PEPP gibt;*
 - ii) einen Hinweis auf die empfohlene und gegebenenfalls vorgeschriebene Mindesthaltedauer;*
 - iii) die Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung der Anlage (Desinvestition) sowie der Bedingungen hierfür einschließlich aller anwendbaren Gebühren und Vertragsstrafen unter Berücksichtigung des Risiko- und Renditeprofils des PEPP und der Marktentwicklung, auf die es abzielt;*
 - iv) Angaben zu den möglichen Folgen der Einlösung des PEPP vor Ende der Laufzeit oder der empfohlenen Haltedauer, wie etwa den Verlust des Kapitalschutzes oder zusätzliche abhängige Gebühren;*
- h) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie kann ich mich beschweren?“ Informationen darüber, wie und bei wem der PEPP-Sparer eine Beschwerde über das Produkt oder über das Verhalten des PEPP-Herstellers oder einer Person, die über das Produkt berät oder es verkauft, einlegen kann;*
- i) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige zweckdienliche Angaben“ einen kurzen Hinweis auf etwaige zusätzliche Informationsunterlagen, die dem PEPP-Sparer vor bzw. nach Vertragsabschluss vorlegt werden, mit Ausnahme von Werbematerialien.*

- 4.** *Das Schichten der gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen ist erlaubt, wobei detaillierte Teile davon in Pop-ups oder unter Links zu angeschlossenen Texten präsentiert werden dürfen, damit sichergestellt ist, dass das Basisinformationsblatt die in Artikel 23 Absatz 3b festgelegten Längenvorgaben erfüllt.*

Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, erarbeitet die EIOPA in Konsultation mit den ESAs Entwürfe für technische Regulierungsstandards, die folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Angaben zu Darstellungsweise und Inhalt der in Artikel 19 genannten Informationen sowie die Voraussetzungen dafür, dass die Informationen in einem standardisierten Format, das Vergleiche ermöglicht, dargestellt werden können;*
- b) genaue Angaben zu den für die Informationen gemäß Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i, Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii und Absatz 3 Buchstabe f erforderlichen Berechnungsmethoden;*
- c) genaue Angaben dazu, in welchem Fall das Schichten von Informationen erlaubt ist, welche Informationen in der Kernpräsentation enthalten sein müssen und welche in den zusätzlichen Schichten mit den Einzelheiten zur Verfügung gestellt werden.*

Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs technischer Durchführungsstandards tragen die ESAs den verschiedenen Arten von PEPPs, den zwischen diesen bestehenden

Unterschieden und der Versiertheit der PEPP-Sparer sowie den Merkmalen der PEPPs Rechnung, um es dem PEPP-Sparer zu ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrunde liegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen, was auch für Fälle gilt, in denen diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten getroffen oder zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann.

Artikel 23b ***Sprache des PEPP-Basisinformationsblatts***

- 1.** Das PEPP-Basisinformationsblatt wird in den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen, die in dem Teil des Mitgliedstaats verwendet wird, in dem das PEPP vertrieben wird, oder in einer weiteren von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache abgefasst; falls es in einer anderen Sprache abgefasst wurde, wird es in eine dieser Sprachen übersetzt.

Die Übersetzung gibt den Inhalt des ursprünglichen Basisinformationsblatts originalgetreu und genau wieder.

- 2.** Wird der Vertrieb eines PEPP in einem Mitgliedstaat durch Werbeunterlagen gefördert, die in einer oder mehreren Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verfasst sind, so muss das Basisinformationsblatt mindestens in der entsprechenden Amtssprache bzw. den entsprechenden Amtssprachen verfasst sein.
- 3.** PEPP-Sparern mit einer Seh- oder Hörbehinderung oder mit Leseschwäche sowie Analphabeten wird das PEPP-Basisinformationsblatt auf Anfrage in einem geeigneten Format zur Verfügung gestellt.

Artikel 23c ***Überarbeitung des PEPP-Basisinformationsblatts***

- 1.** Der PEPP-Hersteller überprüft regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind. Die überarbeitete Version wird unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- 2.** Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeiten die ESAs im Wege des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a)** die Bedingungen der Überprüfung der in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen;
 - b)** die Bedingungen, unter denen das Basisinformationsblatt überarbeitet werden muss;
 - c)** die besonderen Bedingungen, unter denen die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen überprüft werden müssen oder das Basisinformationsblatt überarbeitet werden muss, wenn ein PEPP PEPP-Sparern nicht kontinuierlich angeboten wird;
 - d)** die Umstände, unter denen PEPP-Sparer über ein überarbeitetes Basisinformationsblatt für ein von ihnen erworbenes PEPP unterrichtet

werden müssen, sowie die Mittel, mit denen die PEPP-Sparer zu unterrichten sind.

Die ESAs übermitteln diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 23d **Werbematerialien**

In Werbematerialien, die spezifische Informationen über ein PEPP enthalten, dürfen keine Aussagen getroffen werden, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblatts stehen oder die Bedeutung des Basisinformationsblatts herabstufen. In den Werbematerialien ist darauf hinzuweisen, dass es ein Basisinformationsblatt gibt und wie und wo es erhältlich ist, einschließlich der Angabe der Website des PEPP-Herstellers.

Artikel 23e **Zivilrechtliche Haftung**

- 1. Der PEPP-Hersteller ist aufgrund des Basisinformationsblatts und dessen Übersetzung allein noch nicht zivilrechtlich haftbar, es sei denn, das Basisinformationsblatt oder die Übersetzung ist irreführend, ungenau oder stimmt nicht mit den einschlägigen Teilen der rechtlich verbindlichen vorvertraglichen und Vertragsunterlagen oder mit den Anforderungen nach Artikel 23 überein.*
- 2. Weist ein PEPP-Kunde nach, dass ihm unter den Umständen nach Absatz 1 aufgrund seines Vertrauens auf ein Basisinformationsblatt bei der Tätigkeit einer Anlage in das PEPP, für das dieses Basisinformationsblatt erstellt wurde, ein Verlust entstanden ist, so kann er für diesen Verlust gemäß nationalem Recht Schadensersatz von dem PEPP-Hersteller verlangen.*
- 3. Begriffe wie „Verlust“ oder „Schaden“, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, ohne dass diese definiert werden, werden im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausgelegt und angewandt.*
- 4. Dieser Artikel schließt weitere zivilrechtliche Haftungsansprüche im Einklang mit dem nationalen Recht nicht aus.*
- 5. Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel werden durch Vertragsklauseln weder eingeschränkt noch aufgehoben.*

Artikel 23f **Versicherungsbestandteile**

Wenn das PEPP-Basisinformationsblatt einen Versicherungsvertrag betrifft, gelten die Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens nur gegenüber dem

Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrags und nicht gegenüber dem Begünstigten des Versicherungsvertrags.

Artikel 23g

Bereitstellung des Basisinformationsblatts

- 1. Eine Person, die über ein PEPP berät oder es verkauft, stellt den PEPP-Sparern das Basisinformationsblatt rechtzeitig zur Verfügung, bevor diese PEPP-Sparer durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PEPP gebunden sind.***
- 2. Eine Person, die über ein PEPP berät oder es verkauft, kann die Bedingungen von Absatz 1 erfüllen, indem sie das PEPP-Basisinformationsblatt einer Person vorlegt, die über eine schriftliche Vollmacht verfügt, im Namen der PEPP-Sparer Anlageentscheidungen bezüglich gemäß dieser Vollmacht abgeschlossener Transaktionen zu treffen.***

Artikel 23h

Vertriebsbezogene Informationen an PEPP-Sparer

- 1. PEPP-Anbieter und -Vertreiber stellen sicher, dass PEPP-Anbieter, -Vermittler oder -Vertreiber, die in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 dieser Verordnung aufgeführt sind, PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern rechtzeitig vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags mindestens folgende Informationen übermitteln:***
 - a) Angaben darüber, ob sie eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten PEPP-Anbieters haben;***
 - b) in Bezug auf die Verträge, die angeboten werden oder über die beraten wird,***
 - i) ob ein PEPP-Anbieter oder das Mutterunternehmen eines PEPP-Anbieters eine direkte oder indirekte Beteiligung im Umfang von mindestens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am PEPP-Vermittler oder -Vertreiber hat;***
 - ii) die Beratung auf einer gerechten und persönlichen Analyse beruht;***
 - iii) ob sie vertraglich dazu verpflichtet sind, exklusiv mit einem oder mehreren PEPP-Anbietern Vertriebsgeschäfte durchzuführen, wobei in diesem Fall die Namen dieser PEPP-Anbieter zu nennen sind; oder***
 - iv) sie nicht vertraglich dazu verpflichtet sind, ausschließlich mit einem oder mehreren PEPP-Anbietern Vertriebsgeschäfte zu tätigen, und ihre Beratung nicht auf einer gerechten und persönlichen Analyse beruht, wobei in diesem Fall die Namen derjenigen PEPP-Anbieter zu nennen sind, mit denen sie Geschäfte tätigen dürfen und auch tätigen;***
 - c) die Art der im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen Vergütung;***
 - d) Angaben darüber, ob sie im Zusammenhang mit dem Vertrag auf Basis***
 - i) einer Gebühr arbeiten, die Vergütung also direkt vom PEPP-Sparer bezahlt wird;***

- ii) *einer Art von Provision arbeiten, die Vergütung also in den Vertriebskosten und - aufwendungen des PEPP enthalten ist;*
 - iii) *einer anderen Art von Vergütung arbeiten, z. B. eines wirtschaftlichen Vorteils einer beliebigen Art, der im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht oder angeboten wird; oder*
 - iv) *einer Kombination verschiedener Arten von Vergütungen nach Ziffer i, ii und iii arbeiten.*
- 2. *Ist die Gebühr direkt vom PEPP-Sparer zu bezahlen, informiert der PEPP-Vermittler oder -Vertreiber den PEPP-Sparer über die Höhe der Gebühr oder, falls dies nicht möglich ist, über die Methode zur Berechnung der Gebühr.*
- 3. *Wenn vom PEPP-Sparer im Rahmen dieses Vertrags nach dessen Abschluss andere als die festgelegten Zahlungen vorgenommen werden, legt der PEPP-Vermittler oder -Vertreiber die entsprechenden Angaben gemäß diesem Artikel für jede dieser Zahlungen offen.*
- 4. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags mitteilt, welcher Art die Vergütung seiner Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist.*
- 5. *Wenn vom PEPP-Sparer nach Maßgabe des Vertrags nach dessen Abschluss irgendwelche anderen als die festgesetzten Zahlungen geleistet werden, legt der PEPP-Anbieter jede davon ebenfalls gemäß diesem Artikel offen.*
- 6. *Rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags werden PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern angemessene Informationen über den Vertrieb des PEPP und alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Diese Informationen enthalten mindestens Folgendes:*
 - a) *wenn eine Beratung angeboten wird, Angaben darüber, ob der PEPP-Vermittler oder -Vertreiber den PEPP-Sparern regelmäßig eine Beurteilung der Eignung des PEPP für die Sparer, denen es empfohlen wurde, zukommen lässt;*
 - b) *wie auch bei der Offenlegung von Informationen zu allen Kosten und damit verbundenen Aufwendungen, Informationen zum Vertrieb des PEPP, unter anderem Beratungskosten, gegebenenfalls Kosten für das dem PEPP-Sparer empfohlene oder bei ihm beworbene PEPP und über die potenziellen Zahlungsbedingungen, wobei auch etwaige Zahlungen von Dritten gemäß Artikel 28 erfasst werden.*
- 7. *Die in Absatz 3 genannten Angaben sind in einem standardisierten Format, das Vergleiche ermöglicht, und in so ausführlicher Form bereitzustellen, dass die PEPP-Sparer nach vernünftigem Ermessen Art und Risiken der angebotenen PEPP verstehen und ihre Anlageentscheidungen somit wohlinformiert treffen können.*
- 8. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 62 zu erlassen, um Folgendes festzulegen:*
 - a) *die Bedingungen, die die Informationen erfüllen müssen, um der Wahrheit entsprechend, klar und unmissverständlich zu sein, unter anderem die Kriterien für das in Absatz 2 genannte standardisierte Format;*

- b) *die Einzelheiten zu Inhalt und Format der Informationen für PEPP-Sparer über PEPP-Anbieter, - Vermittler und - Vertreiber sowie deren Kosten und Aufwendungen.*

ABSCHNITT III BERATUNG

Artikel 25

Ermittlung der Kundenwünsche und -bedürfnisse und Erbringung von Beratungsleistungen

1. Vor Abschluss eines PEPP-Vertrags ermittelt der in **dieser Verordnung** genannte PEPP-Anbieter oder -Vertreiber anhand der vom PEPP-Sparer erhaltenen Angaben dessen altersversorgungsbezogenen Wünsche und Bedürfnisse und erteilt dem PEPP-Sparer in verständlicher Form objektive Informationen über das PEPP, damit dieser eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann.

Jeder angebotene Vertrag muss den altersversorgungsbezogenen Wünschen und Bedürfnissen des PEPP-Sparers **einschließlich der Höhe seiner erworbenen Rentenanswartschaften** entsprechen.
2. Der in Artikel 19 Buchstabe c genannte PEPP-Anbieter oder -Vertreiber richtet eine persönliche Empfehlung an den PEPP-Sparer, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes PEPP den Wünschen und Bedürfnissen des PEPP-Sparers am besten entspricht.
3. *Teilt ein PEPP-Anbieter oder -Vertreiber dem PEPP-Sparer mit, dass er seine Beratung unabhängig erteilt, so stützt er seine Beratung auf die Analyse einer hinreichend großen Zahl von auf dem Markt verfügbaren PEPP-Produkten, sodass er gemäß fachlichen Kriterien eine persönliche Empfehlung dahin gehend abgeben kann, welcher PEPP-Vertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des PEPP-Sparers zu erfüllen, wobei auch Faktoren berücksichtigt werden, die ein Risiko für den PEPP-Sparer darstellen könnten.*
4. *Wird zu irgendeinem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit eine Beratung in Anspruch genommen, so erhält der PEPP-Anbieter die notwendigen Informationen über den Wissensstand des PEPP-Sparers und seine für das PEPP relevante Erfahrung im Anlagebereich, die finanzielle Situation dieser Person, ihre Fähigkeit, Verluste zu verkraften, sowie ihre Anlageziele einschließlich Risikotoleranz, damit der PEPP-Anbieter, -Vermittler oder -Vertreiber in die Lage versetzt wird, dem PEPP-Sparer bzw. potenziellen PEPP-Sparer das PEPP zu empfehlen, das für ihn geeignet ist und insbesondere mit seiner Risikotoleranz und Fähigkeit, Verluste zu verkraften, zu vereinbaren ist.*
 - 4a. *Im Falle eines Basis-PEPP wird ein PEPP-Sparer über die geeigneten Anlagenoptionen informiert.*
 - 4b. *Die Beratung kann auch über digitale Kanäle erfolgen, wobei sämtliche in dieser Verordnung verankerten Bestimmungen einzuhalten sind.*
5. Die PEPP-Anbieter, -Vertreiber und -Vermittler sorgen dafür und weisen den zuständigen Behörden gegenüber auf Anfrage nach, dass die mit der PEPP-Beratung betrauten natürlichen Personen über die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus **dieser**

Verordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Mitgliedstaaten geben bekannt, nach welchen Kriterien diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu beurteilen sind.



SEKTION IV INFORMATIONEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

Artikel 27

Allgemeine Bestimmungen

1. Die PEPP-Anbieter erstellen für jeden PEPP-Sparer ein präzises, personalisiertes Dokument, das die für ihn wesentlichen Informationen enthält, wobei den Besonderheiten der nationalen Rentensysteme und **der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich** des nationalen Sozial-, Arbeits- und Steuerrechts Rechnung getragen wird (im Folgenden „PEPP-Leistungsinformation“). Die Bezeichnung des Dokuments muss den Begriff „PEPP-Leistungsinformation“ enthalten.
2. **Das genaue Datum, auf das sich die in der PEPP-Leistungsinformation enthaltenen Angaben beziehen, ist an gut sichtbarer Stelle anzugeben.**
3. Zusätzlich dazu ist der PEPP-Sparer während der gesamten Vertragsdauer über jede Änderung bei folgenden Angaben auf dem Laufenden zu halten:
 - a) allgemeine und besondere Vertragsbedingungen;
 - b) Firmenname des PEPP-Anbieters, Rechtsform und Anschrift seines Sitzes sowie gegebenenfalls der Zweigniederlassung, die die Police ausgestellt hat;
 - c) alle in Artikel 23 Absätze 2 bis 5 genannten Angaben im Falle einer Vertragsänderung oder einer Änderung der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften;
 - d) die Informationen darüber, wie die Anlagestrategie ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren Rechnung trägt.
- 3a. **Die in der PEPP-Leistungsinformation enthaltenen Angaben müssen präzise sein, aktualisiert werden und den PEPP-Sparern mindestens jährlich kostenfrei auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger, über eine Website oder auf Papier zugänglich gemacht werden. Auf Anfrage wird den PEPP-Sparern zusätzlich zu der elektronischen Fassung eine Papierfassung zugestellt. Wesentliche Änderungen der in der PEPP-Leistungsinformation enthaltenen Angaben im Vergleich zum Vorjahr werden deutlich kenntlich gemacht.**

Artikel 28

PEPP-Leistungsinformation

1. Die PEPP-Leistungsinformation enthält mindestens die folgenden wesentlichen Angaben:
 - a) Angaben zur Person des PEPP-Sparers, Name des PEPP-Anbieters, Angaben zu den Versorgungsleistungsprojektionen, Angaben zu den erworbenen

Anwartschaften oder zum angesparten Kapital, die vom PEPP-Sparer oder einem Dritten eingezahlten Beiträge sowie Angaben zur Mittelausstattung des PEPP-Plans ■;

- b) *eine klare Angabe des gesetzlich vorgeschriebenen Rentenalters des PEPP-Sparers, des im Altersversorgungssystem festgelegten oder vom PEPP-Anbieter geschätzten Rentenalters bzw. des vom PEPP-Sparer festgesetzten Rentenalters, je nachdem, was zutreffend ist, oder – sofern es sich dabei nicht um den Zeitpunkt des Renteneintritts handelt – den voraussichtlichen Beginn der Auszahlungsphase;*
 - c) *Name und Kontaktadresse des PEPP-Anbieters sowie Angaben zum PEPP-Plan des PEPP-Sparers;*
 - d) *Angaben zu den Versorgungsleistungsprojektionen auf der Grundlage des unter Buchstabe b aufgeführten Rentenalters sowie einen Haftungsausschluss, wonach diese Projektionen von der endgültigen Höhe der erhaltenen Leistungen abweichen können. Wenn die Versorgungsleistungsprojektionen auf ökonomischen Szenarien beruhen, umfassen diese Informationen auch ein Szenario für den günstigsten und für einen ungünstigen Fall, wobei den Besonderheiten des PEPP-Plans Rechnung getragen wird;*
 - e) *Angaben zu den erworbenen Rentenanswartschaften oder dem angesparten Kapital, wobei den Besonderheiten des PEPP-Plans Rechnung getragen wird;*
 - ea) *Angaben zu den Beiträgen, die von Dritten und dem PEPP-Sparer zumindest in den vorangegangenen zwölf Monaten in den PEPP-Plan eingezahlt wurden, wobei den Besonderheiten des PEPP-Plans Rechnung getragen wird;*
 - eb) *Angaben zum bisherigen Abschneiden des PEPP-Plans insgesamt oder – soweit relevant – der vom PEPP-Sparer gewählten Anlageoption in Form eines Diagramms, das über das Abschneiden in allen verfügbaren Jahren Aufschluss gibt;*
 - ec) *eine zumindest die vorangegangenen zwölf Monate umfassende Aufschlüsselung der vom PEPP-Anbieter einbehaltenen Kosten nach Verwaltungskosten, Kosten der Verwahrung von Vermögenswerten, Kosten im Zusammenhang mit Portfoliotransaktionen und sonstigen Kosten sowie eine Schätzung darüber, wie sich diese Kosten letztendlich auf die Leistungen auswirken;*
 - ed) *Angaben zur Mittelausstattung des PEPP-Plans insgesamt;*
 - ef) *Angaben zur Anlagestrategie im Zusammenhang mit ESG-Faktoren.*
2. *In der PEPP-Leistungsinformation ist anzugeben, wo und wie ergänzende Angaben erhältlich sind, einschließlich weiterer praktischer Informationen über die Optionen, die der PEPP-Plan PEPP-Sparern bietet.*
3. *Die EIOPA erarbeitet in Absprache mit der Europäischen Zentralbank und nationalen Aufsichtsbehörden Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Vorschriften für die Bestimmung der Annahmen festgelegt werden, die den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Versorgungsleistungsprojektionen, der in Buchstabe eb genannten Präsentation der bisherigen Leistung sowie der in*

Buchstabe ec genannten Präsentation der Kosten zugrunde zu legen sind. Diese Vorschriften werden von den PEPP-Anbietern angewandt, wenn sie – soweit relevant – die jährliche nominale Anlagerendite, die jährliche Inflationsrate und die künftigen Lohnrends bestimmen.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Artikel 29 Ergänzende Angaben

1. In der PEPP-Leistungsinformation ist anzugeben, wo und wie ergänzende Angaben erhältlich sind, unter anderem:
 - a) **a) weitere praktische Informationen *über die Optionen, die der PEPP-Plan PEPP-Sparern bietet, einschließlich der Mitnahmeoptionen;***
 - b) Informationen über den Jahresabschluss und Lagebericht des PEPP-Anbieters, wobei den einzelnen PEPP-Plänen dieses Anbieters Rechnung zu tragen ist, sowie gegebenenfalls über Jahresabschluss und Lagebericht jedes einzelnen PEPP-Plans;
 - - d) gegebenenfalls Angaben zu den zugrundeliegenden Annahmen, wenn Beträge in Form einer regelmäßigen Rentenzahlung angegeben werden, insbesondere bei der Rentenhöhe, der Art des PEPP-Anbieters und der Laufzeit der Rentenzahlungen;
 - e) bei vorzeitiger Rückzahlung Informationen zur Höhe der Leistungen.
2. Bei PEPP-Plänen, bei denen die PEPP-Sparer ein Anlagerisiko tragen und dem PEPP-Sparer aufgrund einer im PEPP-Plan festgelegten Bestimmung eine bestimmte Anlageoption zugewiesen wird, enthält die PEPP-Leistungsinformation Angaben dazu, wo zusätzliche Informationen erhältlich sind.
 - 2a. **Bei PEPP-Plänen, bei denen die PEPP-Sparer ein Anlagerisiko tragen und dem PEPP-Sparer aufgrund einer im PEPP-Plan festgelegten Bestimmung eine bestimmte Anlageoption zugewiesen wird, enthält die PEPP-Leistungsinformation Angaben dazu, wo zusätzliche Informationen erhältlich sind.**
 - 2b. **Die Informationen müssen auf elektronischem Weg leicht zugänglich und kostenfrei sein.**
 - 2c. **Auf Anfrage eines PEPP-Sparers, eines PEPP-Leistungsempfängers oder von deren Vertretern stellt der PEPP-Anbieter zusätzlich Folgendes zur Verfügung:**
 - a) **den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Jahresabschluss und jährlichen Lagebericht oder, sollte der PEPP-Anbieter für mehr als einen PEPP-Plan verantwortlich sein, den Jahresabschluss und Lagebericht des betreffenden Plans;**
 - b) **die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe ef genannte Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik;**

- c) *alle weiteren Angaben zu den Annahmen, die bei den in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a genannten Projektionen zugrunde gelegt werden.*
- 2d. *Die Informationen werden auf elektronischem Weg leicht zugänglich gemacht und sind kostenfrei.*
3. Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der nationalen Behörden und **Verbraucherverbände** einen Entwurf technischer **Regulierungsstandards** aus, in denen die Präsentation der in Artikel 28 und im vorliegenden Artikel genannten Angaben im Einzelnen festgelegt wird.
- Diesen Entwurf legt die EIOPA der Kommission bis zum ... [binnen neun Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung] vor.
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen **Regulierungsstandards** gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Artikel 30

Informationen, die den PEPP-Sparern in der Phase vor dem Renteneintritt und den PEPP-Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen sind

- (1) *Zusätzlich zur PEPP-Leistungsinformation übermitteln die PEPP-Anbieter jedem PEPP-Sparer spätestens ein Jahr, bevor dieser das Renteneintrittsalter im Sinne von Artikel 30 erreicht, oder auf seine Anfrage hin Angaben zu den Auszahlungsoptionen, die ihm in Bezug auf die Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistungen offenstehen.*
- (2) *Ein Jahr vor Renteneintritt erhalten die PEPP-Sparer eine Mitteilung, in der sie über den bevorstehenden Beginn der Auszahlungsphase und die möglichen Formen der Auszahlung unterrichtet werden.*

■

ABSCHNITT V MELDUNG AN NATIONALE BEHÖRDEN

Artikel 32

Allgemeine Bestimmungen

1. Die PEPP-Anbieter übermitteln **der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und eventuell der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats** die für Aufsichtszwecke notwendigen Angaben. Diese umfassen zumindest die Informationen, die bei Durchführung eines aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens benötigt werden, damit die Behörden
- a) das Unternehmensführungssystem der PEPP-Anbieter, die von diesen betriebenen Geschäfte, die für Solvabilitätszwecke zugrunde gelegten Bewertungsprinzipien, die tatsächlichen Risiken und die

- Risikomanagementsysteme sowie deren Kapitalstruktur, Kapitalbedarf und Kapitalmanagement beurteilen können;
- b) in Ausübung ihrer Aufsichtsrechte und -pflichten alle angemessenen Entscheidungen treffen können.
2. Die zuständigen Behörden sind befugt,
- a) Art, Umfang und Format der in Absatz 1 genannten Angaben zu bestimmen, deren Vorlage sie den PEPP-Anbietern für folgende Zeitpunkte vorschreiben:
- i) in zuvor festgelegten Intervallen;
- ii) bei Eintritt im Voraus festgelegter Ereignisse;
- iii) bei Nachforschungen hinsichtlich der Lage eines PEPP-Anbieters;
- b) von den PEPP-Anbietern Informationen über Verträge entgegenzunehmen, die diese in ihrem Bestand halten oder die mit Dritten geschlossen werden; und
- c) bei externen Experten wie Abschlussprüfern oder Versicherungsmathematikern Informationen anzufordern.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen umfassen:
- a) qualitative oder quantitative Elemente oder eine angemessene Kombination daraus;
- b) historische, aktuelle oder prospektive Elemente oder eine angemessene Kombination daraus;
- c) Daten aus internen oder externen Quellen oder eine angemessene Kombination daraus.
4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen müssen
- a) der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des PEPP-Anbieters und insbesondere den mit dieser Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen;
- b) zugänglich, in allen wesentlichen Aspekten vollständig, vergleichbar und im Zeitverlauf konsistent sein;
- c) relevant, verlässlich und verständlich sein.
5. Die PEPP-Anbieter verfügen über zweckmäßige Systeme und Strukturen, um die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 zu erfüllen, sowie über schriftlich festgelegte Leitlinien, die vom Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Pepp-Anbieters gebilligt wurden, um die kontinuierliche Angemessenheit der übermittelten Informationen zu gewährleisten.
6. Auf entsprechenden Antrag bei den zuständigen Behörden hat die EIOPA Zugang zu den von PEPP-Anbietern übermittelten Informationen.
7. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 62 delegierte Rechtsakte, in denen die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen näher ausgeführt werden, um für die aufsichtlichen Meldungen ein angemessenes Maß an Konvergenz zu gewährleisten.

Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der nationalen Behörden und nach Verbrauchertests einen Entwurf technischer Durchführungsstandards für das Format der aufsichtlichen Meldungen aus.

Diesen Entwurf legt die EIOPA der Kommission bis zum ... [binnen neun Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

KAPITEL V ANSPARPHASE

ABSCHNITT I ANLAGEVORSCHRIFTEN FÜR PEPP-ANBIETER

Artikel 33 Anlagevorschriften

1. Bei der Anlage von Vermögenswerten verfahren die PEPP-Anbieter nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und insbesondere nach folgenden Regeln:
 - a) Die mit dem **PEPP in Zusammenhang stehenden** Vermögenswerte sind zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der PEPP-Sparer insgesamt anzulegen. Bei einem möglichen Interessenkonflikt sorgt der PEPP-Anbieter oder die Stelle, die dessen Portfolio verwaltet, dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der PEPP-Sparer erfolgt.
 - aa) **Die mit dem PEPP in Zusammenhang stehenden Vermögenswerte werden so angelegt, dass die Risiken im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren (ESG) verringert werden, und dass den möglichen langfristigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die ESG-Faktoren Rechnung getragen wird.**
 - b) Die Vermögenswerte sind so anzulegen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist.
 - c) Vermögenswerte sind vorrangig an geregelten Märkten anzulegen. Anlagen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind, müssen auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden.
 - d) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig, sofern diese Instrumente zur Verringerung von Anlagerisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Ihr Wert ist mit der gebotenen Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswerts anzusetzen und hat mit in die Bewertung der Vermögenswerte eines PEPP-Anbieters einzufließen. Die PEPP-Anbieter haben ferner eine übermäßige Risikoexposition gegenüber einer einzigen Gegenpartei und gegenüber anderen Derivate-Geschäften zu vermeiden.

- e) Die Anlagen sind in angemessener so Weise zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert, Emittenten oder von einer bestimmten Unternehmensgruppe und größere Risikoballungen im Portfolio insgesamt vermieden werden. Anlagen in Vermögenswerten ein und desselben Emittenten oder von Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen einen PEPP-Anbieter nicht einer übermäßigen Risikokonzentration aussetzen.
 - f) Die Vermögenswerte dürfen nicht in einem Land angelegt werden, das **gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke bzw.** von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ und gemäß der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/1675 als nicht kooperatives Hochrisikoland eingestuft wird.
 - g) Der PEPP-Anbieter darf keine durch übermäßige Hebelung oder übermäßige Fristentransformation bedingten Risiken eingehen.
2. Die in Absatz 1 Buchstaben a bis g festgelegten Vorschriften gelten nur insoweit, wie der betreffende PEPP-Anbieter keinen strengeren Bestimmungen einschlägiger branchenspezifischer Rechtsvorschriften unterliegt.

ABSCHNITT II ANLAGEVORSCHRIFTEN FÜR PEPP-SPARER

Artikel 34 Allgemeine Bestimmungen

1. Die PEPP-Anbieter **und PEPP-Vertreiber** bieten **ein Basis-PEPP an und können alternative Anlageoptionen zur Auswahl stellen.**
-
3. Bei der Ausgestaltung der Anlageoptionen greifen die PEPP-Anbieter auf bewährte Risikominderungstechniken zurück, die den PEPP-Sparern einen ausreichenden Schutz bieten.

Artikel 35 Entscheidung des PEPP-Sparers für eine Anlageoption

Nachdem er einschlägige Informationen und Ratschläge erhalten hat und durch ein entsprechendes Instrument in seiner Entscheidungsfindung unterstützt wurde, muss sich der PEPP-Sparer bei Abschluss des PEPP-Vertrags für eine Anlageoption entscheiden.

Artikel 36 Voraussetzungen für einen Anlageoptionswechsel

1. **Die Bedingungen für den Wechsel der Anlageoption werden im PEPP-Vertrag aufgeführt.**
-

Artikel 37
Das Basis-PEPP

1. *Das Basis-PEPP ist ein sicheres und kostengünstiges Produkt, das in jedem Mitgliedstaat leicht zu erwerben ist, und zwar auch über digitale Kanäle. Hierbei handelt es sich um die Standard-Anlageoptionen.*
- 1a. *Die Risikominderungstechnik, die beim Basis-PEPP zur Anwendung kommt, muss mit dem Ziel im Einklang stehen, dass der PEPP-Sparer das Kapital zurückzuerlangen kann.*
2. *Die für das Basis-PEPP zu entrichtenden Kosten und Gebühren betragen insgesamt höchstens 1 % des jährlich angesparten Kapitals.*

I

Artikel 39
Delegierter Rechtsakt zu den Anlageoptionen

1. *Durch die Verwendung von Risikominderungstechniken wird sichergestellt, dass die Anlagestrategie für das PEPP darauf ausgerichtet ist, durch das PEPP ein stabiles und angemessenes individuelles Ruhestandseinkommen aufzubauen und eine gerechte Behandlung aller Generationen von PEPP-Sparern sicherzustellen. Die anwendbaren Risikominderungstechniken beinhalten die Bestimmungen unter den Buchstaben a oder b oder eine Kombination daraus und können durch Bestimmungen ergänzt werden, die in Buchstabe c festgelegt sind:*
 - a) *Bestimmungen über die allmähliche Angleichung der Anlagenaufteilung zur Minderung der finanziellen Risiken von Anlagen für Jahrgänge, die der verbleibenden Dauer entsprechen (Lebenszyklusstrategie);*
 - b) *Bestimmungen über das Anlegen von Reserven aus Beiträgen oder Anlagerenditen, die in gerechter und transparenter Weise auf PEPP-Sparer aufgeteilt werden, um Anlageverluste zu mindern (Kapitalgarantie);*
 - c) *Bestimmungen über die Verwendung von geeigneten Finanzsicherheiten zum Schutz vor Anlageverlusten.*
2. *Wird ein PEPP gemäß Artikel 37 dieser Richtlinie angeboten und dabei den Bestimmungen gemäß Buchstabe a oder auf der Grundlage einer Kombination der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels nicht Rechnung getragen, sollte der PEPP-Anbieter bzw. PEPP-Vertreiber ausdrücklich darlegen, warum ein PEPP ausschließlich auf Kapitalgarantien beruht, sowie die Gründe für die Empfehlung eines PEPP auf der Grundlage der Bestimmungen der Buchstaben b und c oder einer entsprechenden Kombination der genannten Bestimmungen darlegen und ausdrücklich in Schriftform niederlegen, welche zusätzlichen Risiken mit diesen PEPP im Vergleich zu einer Kapitalgarantie einhergehen.*
3. *Um Kriterien für effiziente Risikominderungstechniken einzuführen, die einheitlich umgesetzt werden können, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bestimmungen zu den Risikominderungstechniken im Detail festgelegt werden. Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von [xxx*

nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

ABSCHNITT III WEITERE ASPEKTE DER ANSPARPHASE

Artikel 40 Bedingungen für die Ansparphase

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Bedingungen für die Ansparphase von den Mitgliedstaaten zu bestimmen ***und dürfen nicht ungünstiger ausfallen als die geltenden nationalen Regelungen.***

■

KAPITEL VI ANLEGERSCHUTZ

Artikel 41 Verwahrstelle

1. Handelt es sich bei dem PEPP-Anbieter um eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 5 Absatz 1, so ***kann*** dieser für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben eine oder mehrere Verwahrstellen bestellen.
2. Für die Bestellung der Verwahrstelle und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gilt Artikel 33 Absätze 5, 6 und 7 der Richtlinie 2016/2341/EU.
3. Für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Haftung der Verwahrstelle gilt Artikel 34 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2016/2341/EU. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem PEPP-Anbieter und den PEPP-Sparern für jegliche Verluste, die diese infolge einer von der Verwahrstelle schuldhaft verursachten Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten erleiden. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt.
4. Für die Aufsichtspflichten einer Verwahrstelle gilt Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2016/2341/EU.

Artikel 42 Abdeckung biometrischer Risiken

Unbeschadet des Artikels 5 können die PEPP-Anbieter ihre Produkte mit einer Zusatzoption versehen, auch biometrische Risiken abzudecken. ■

Artikel 43 Beschwerden

1. Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber schaffen angemessene und wirksame Verfahren zur Beilegung von Beschwerden, die PEPP-Kunden in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung erheben, und wenden diese an.
2. Diese Verfahren gelten in allen Mitgliedstaaten, in denen der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber seine Dienstleistungen anbietet, und stehen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats (bei mehreren Amtssprachen der vom PEPP-Kunden gewählten) oder in einer anderen zwischen dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und dem PEPP-Kunden vereinbarten Sprache zur Verfügung.
3. PEPP-Anbieter und -Vertreiber unternehmen alle erdenklichen Anstrengungen, um Beschwerden des PEPP-Kunden in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung zwischen dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und dem PEPP-Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. In dieser Antwort, die innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde zu erfolgen hat, ist auf alle angesprochenen Fragen einzugehen. Kann der PEPP-Anbieter in Ausnahmefällen aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, ist er verpflichtet, ein vorläufiges Antwortschreiben mit eindeutiger Angabe der Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde zu versenden und darin einen Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem der PEPP-Kunde die endgültige Antwort spätestens erhält. Die Frist für den Erhalt der endgültigen Antwort darf 35 Arbeitstage keinesfalls überschreiten.
4. Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber weisen den PEPP-Kunden auf mindestens eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung (ADR) hin, die für Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten, die dem PEPP-Kunden aus dieser Verordnung erwachsen, zuständig ist.
5. Die in Absatz 3 genannten Angaben müssen auf der Website des PEPP-Anbieters oder -Vertreibers, in der Zweigniederlassung sowie in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags zwischen dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und dem PEPP-Kunden klar und umfassend genannt und leicht zugänglich sein. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über die betreffende Stelle zur alternativen Streitbeilegung und über die Bedingungen für deren Anrufung erhältlich sind.
6. Die zuständigen Behörden richten Verfahren ein, die es den PEPP-Kunden und anderen interessierten Kreisen, darunter auch Verbraucherverbänden, ermöglichen, bei mutmaßlichen Verstößen von PEPP-Anbietern und -Vertreibern gegen diese Verordnung bei den zuständigen Behörden Beschwerde einzulegen. Dem Beschwerdeführer ist in jedem Fall eine Antwort zu erteilen.
- 6a. ***Die zuständige Behörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Anbieters oder des Vertreibers ist als die leitende zuständige Behörde für die grenzüberschreitende Bereitstellung von PEPPs zuständig.***
- 6b. ***In Fällen, in denen mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, seine Beschwerde über die zuständige Behörde seines eigenen Mitgliedstaates einzulegen, unabhängig davon, wo der Verstoß stattgefunden hat. Zu diesem Zweck und unbeschadet des Absatzes 6a hat jede***

zuständige Behörde die Befugnis, Beschwerden, die ihr vorgelegt werden, oder mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu bearbeiten, wenn der Gegenstand der Beschwerde mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat im Zusammenhang steht oder wenn PEPP-Sparer in ihrem Mitgliedstaat wesentlich davon betroffen sind. In solchen Fällen setzt die zuständige Behörde die leitende zuständige Behörde unverzüglich über diese Angelegenheit in Kenntnis.

- 6c. *Falls es zu keiner Einigung zwischen den zuständigen Behörden kommt, kommt das in Artikel 56 vorgesehene Streitbeilegungsverfahren zur Anwendung.*

■

Kapitel VII Anbieterwechsel

Artikel 45

Bereitstellung des Wechselservice

1. Die PEPP-Anbieter stellen einen Wechselservice bereit, bei dem sie auf Anweisung des PEPP-Sparers jedes Guthaben auf einem bei ihnen geführten PEPP-Konto auf ein neues, bei dem empfangenden Anbieter eröffnetes Konto übertragen und das alte PEPP-Konto schließen.

Der Wechselservice kann von PEPP-Anbietern im selben Mitgliedstaat (inländischer Wechsel) oder in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitender Wechsel) angeboten werden.

Im Falle eines inländischen Wechsels müssen die PEPP-Anbieter die zuständigen nationalen Behörden davon in Kenntnis setzen, wenn sie einem PEPP-Sparer den Wechselservice zur Verfügung stellen. Die nationalen zuständigen Behörden prüfen regelmäßig, ob die PEPP-Anbieter die Bestimmungen dieses Kapitels befolgen.

Im Falle eines grenzüberschreitenden Wechsels müssen die PEPP-Anbieter die EIOPA davon in Kenntnis setzen, wenn sie einem PEPP-Sparer den Wechselservice zur Verfügung stellen. Die EIOPA prüft regelmäßig, ob die PEPP-Anbieter die Bestimmungen dieses Kapitels befolgen.

2. *Die Bedingungen für den Wechsel des PEPP-Anbieters sind im PEPP-Vertrag aufzuführen. Der PEPP-Sparer hat in jedem Fall das Recht, bei Renteneintritt zu wechseln.*

Artikel 46

Der Wechselservice

1. Der Anbieterwechsel wird auf Anweisung des PEPP-Sparers vom empfangenden PEPP-Anbieter in die Wege geleitet. ■
2. Der empfangende PEPP-Anbieter leitet den Anbieterwechsel in die Wege, nachdem er vom PEPP-Sparer den entsprechenden **Antrag** erhalten hat.

Der **Antrag** wird in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Anbieterwechsel in die Wege geleitet wurde, oder in einer anderen von den Parteien vereinbarten Sprache abgefasst.

Der **Antrag** muss es dem PEPP-Sparer ermöglichen, sein ausdrückliches Einverständnis dafür zu geben, dass der übertragende PEPP-Anbieter jeden der in Absatz 3 genannten Schritte und der empfangende PEPP-Anbieter jeden der in Absatz 5 genannten Schritte unternimmt.

Der **Antrag** muss es dem PEPP-Sparer ermöglichen, die zu übertragenden Anlageportfolios und/oder Beträge im Einzelnen aufzuführen. Der **Antrag** muss den PEPP-Sparern ferner die Angabe des Datums ermöglichen, ab dem die Zahlungen an das beim empfangenden PEPP-Anbieter eröffnete PEPP-Konto zu richten sind. Dieses Datum muss mindestens sechs Arbeitstage nach dem Datum liegen, an dem der empfangende PEPP-Anbieter die gemäß Absatz 4 vom übertragenden PEPP-Anbieter übertragenen Unterlagen erhält. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der **Antrag** des PEPP-Sparers schriftlich erteilt wird und dieser eine Kopie des **Antrags** erhält.

3. Der empfangende PEPP-Anbieter fordert den übertragenden PEPP-Anbieter innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach Erhalt des in Absatz 2 genannten **Antrags** zu folgenden Schritten auf, sofern diese in dem **Antrag** des PEPP-Sparers vorgesehen sind:
 - a) Übermittlung einer Aufstellung der zu übertragenden Vermögenswerte an den empfangenden PEPP-Anbieter und – sofern vom PEPP-Sparer im **Antrag** ausdrücklich verlangt – auch an den PEPP-Sparer;
 - b) Übertragung jedes etwaigen Guthabens auf das beim empfangenden PEPP-Anbieter eröffnete oder geführte PEPP-Konto zu dem vom PEPP-Sparer bestimmten Zeitpunkt; und
 - c) Schließung des beim übertragenden PEPP-Anbieter geführten PEPP-Kontos zu dem vom PEPP-Sparer bestimmten Zeitpunkt.
4. Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden PEPP-**Anbieters** unternimmt der übertragende PEPP-**Anbieter** folgende Schritte, sofern diese in der Ermächtigung des PEPP-Sparers vorgesehen sind:
 - a) er übermittelt dem empfangenden PEPP-Anbieter innerhalb von fünf Arbeitstagen die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Angaben;
 - b) er nimmt für den Fall, dass der übertragende PEPP-Anbieter kein System für die automatische Umleitung der Zahlungseingänge auf das vom PEPP-Sparer beim empfangenden PEPP-Anbieter eröffnete PEPP-Konto bereitstellt, ab dem im Antrag genannten Datum keine Zahlungseingänge für das PEPP-Konto mehr an; die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der übertragende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer die Gründe für die Zurückweisung der eingehenden Zahlungen mitteilt;
 - c) er überträgt das Restguthaben an dem im **Antrag** genannten Datum vom PEPP-Konto auf das beim empfangenden PEPP-Anbieter eröffnete neue PEPP-Konto;
 - d) er schließt das PEPP-Konto an dem im **Antrag** genannten Datum, sofern der PEPP-Sparer auf diesem Konto keine ausstehenden Verbindlichkeiten mehr hat und die in den Buchstaben a, b und c genannten Schritte unternommen wurden.

Wird das Schließen des PEPP-Kontos durch ausstehende Verbindlichkeiten verhindert, teilt der PEPP-Anbieter dies dem PEPP-Sparer umgehend mit.

5. Der empfangende PEPP-Anbieter unternimmt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 3 genannten, beim übertragenden PEPP-Anbieter angeforderten Informationen nachstehend genannte Schritte, sofern dies im **Antrag** vorgesehen ist und soweit die vom übertragenden PEPP-Anbieter oder vom PEPP-Sparer übermittelten Angaben ihn hierzu in die Lage versetzen:
 - a) er trifft alle notwendigen Vorkehrungen für die Annahme von Zahlungseingängen und nimmt diese ab dem im **Antrag** genannten Datum an;
 - b) er teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern die Kontoverbindung des PEPP-Kontos mit, das der PEPP-Sparer bei ihm unterhält, und übermittelt den Zahlern eine Kopie des **Antrags** des PEPP-Sparers.

Liegen dem empfangenden PEPP-Anbieter nicht alle Informationen vor, die er benötigt, um den Zahlern die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Angaben zu übermitteln, bittet er den PEPP-Sparer oder den übertragenden PEPP-Anbieter um Bereitstellung der fehlenden Angaben.

Entscheidet sich der PEPP-Anleger, den Zahlern die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Angaben persönlich zu übermitteln, anstatt dem empfangenden PEPP-Anbieter gemäß Absatz 2 eine ausdrückliche Einwilligung hierfür zu erteilen, stellt der empfangende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist Standardschreiben zur Verfügung, denen sowohl die Kontoverbindung des PEPP-Kontos als auch der im **Antrag** genannte Starttermin zu entnehmen sind.

Artikel 47

Erleichterung des inländischen und grenzübergreifenden Anbieterwechsels für PEPP-Sparer

1. Teilt ein PEPP-Sparer seinem PEPP-Anbieter mit, dass er bei einem in demselben oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter ein PEPP-Konto eröffnen möchte, so unterstützt der PEPP-Anbieter, bei dem der PEPP-Sparer das PEPP-Konto unterhält, diesen bei Eingang eines solchen Antrags wie folgt:
 - a) er stellt dem PEPP-Sparer unentgeltlich die Informationen zur Verfügung, die ihm zu den in den vorangegangenen 13 Monaten auf dem PEPP-Konto des PEPP-Sparers eingegangenen regelmäßigen Zahlungen vorliegen;
 - b) er überträgt das auf dem PEPP-Konto des PEPP-Sparers vorhandene Restguthaben auf das vom PEPP-Sparer beim empfangenden PEPP-Anbieter eröffnete PEPP-Konto, sofern die Anweisung alle Angaben enthält, die er zur Ermittlung des empfangenden PEPP-Anbieters und des Kontos des PEPP-Sparers benötigt;
 - c) er schließt das bei ihm geführte Konto des PEPP-Sparers.
2. Gibt es auf dem PEPP-Konto des PEPP-Sparers keine ausstehenden Verbindlichkeiten, leistet der PEPP-Anbieter, bei dem der PEPP-Sparer das PEPP-Konto unterhält, die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannte Unterstützung an dem vom PEPP-Sparer bestimmten Termin, der mindestens sechs Geschäftstage nach dem Termin liegen muss, zu dem der PEPP-Anbieter die Anweisung des PEPP-Sparers erhält, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Wird das Schließen

des PEPP-Kontos durch ausstehende Verbindlichkeiten verhindert, teilt der PEPP-Anbieter dies dem PEPP-Sparer umgehend mit.

Artikel 48

Mit dem Wechselservice verbundene Gebühren und Entgelte

1. Die PEPP-Sparer müssen unentgeltlich auf die beim übertragenden oder empfangenden PEPP-Anbieter befindlichen, ihre Person betreffenden Angaben zugreifen können.
2. Der übertragende PEPP-Anbieter liefert die vom empfangenden PEPP-Anbieter angeforderten Informationen gemäß Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe a, ohne dem PEPP-Sparer oder dem empfangenden PEPP-Anbieter hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen.
3. Die Gebühren und Entgelte, die der übertragende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für das Schließen des von ihm geführten PEPP-Kontos insgesamt in Rechnung stellt, dürfen nicht über 0,5 % des Guthabens hinausgehen, das auf den empfangenden PEPP-Anbieter zu übertragen ist.
4. **Der empfangende PEPP-Anbieter darf nur die tatsächlichen Kosten des Wechselservices in Rechnung stellen.**

Artikel 49

Schutz der PEPP-Sparer vor finanziellen Verlusten

1. Etwaige finanzielle Verluste, worunter auch Gebühren, Entgelte und Zinsen fallen, die dem PEPP-Sparer unmittelbar dadurch entstehen, dass ein am Anbieterwechsel beteiligter PEPP-Anbieter seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 46 nicht nachkommt, werden von diesem PEPP-Anbieter umgehend ersetzt.
2. Die Haftung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die der PEPP-Anbieter, der sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz allen gegenteiligen Bemühens nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen ein PEPP-Anbieter anderen rechtlichen Pflichten aus Gesetzgebungsakten der Union oder der Mitgliedstaaten unterliegt.
3. Die Haftung nach Absatz 1 wird gemäß den auf nationaler Ebene geltenden rechtlichen Anforderungen festgelegt.
4. Wenn die auf dem PEPP-Konto geführten Vermögenswerte für die Zwecke der Übertragung vom übertragenden PEPP-Anbieter auf den empfangenden PEPP-Anbieter in Form von Sachleistungen zurückgezahlt werden, trägt der PEPP-Sparer die damit verbundenen Kosten sowie jedes damit verbundene Risiko eines finanziellen Verlusts.
5. Im Zusammenhang mit dem vom übertragenden PEPP-Anbieter gestellten Kapitalschutz trägt der PEPP-Sparer die Kosten sowie jedes Risiko eines finanziellen Verlusts. Dieser Kapitalschutz, der es dem PEPP-Sparer ermöglicht, das angelegte Kapital zurückzuerlangen, und der mit einer Inflationsindexierung verbunden ist, läuft beim Anbieterwechsel aus.

- 5a. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass grenzüberschreitende Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismen geschaffen werden, die sowohl individuelle als auch kollektive Streitbeilegungs- und Entschädigungsverfahren länderübergreifend ermöglichen.**

Artikel 50

Informationen zum Wechselservice

1. Die PEPP-Anbieter erteilen den PEPP-Sparern zum Wechselservice die folgenden Informationen:
 - a) Aufgaben des übertragenden und des empfangenden PEPP-Anbieters bei jedem in Artikel 46 dargelegten Schritt des Anbieterwechsels;
 - b) Fristen für die Durchführung der jeweiligen Schritte;
 - c) die für den Anbieterwechsel in Rechnung gestellten Gebühren und Entgelte;
 - d) alle Informationen, die beim PEPP-Sparer angefordert werden.Darüber hinaus erteilen die PEPP-Anbieter noch weitere Informationen, darunter gegebenenfalls solche, die zur Feststellung des Einlagensicherungssystems, des Anlegerentschädigungssystems oder des Altersversorgungs-Sicherungssystems in der EU, dem der PEPP-Anbieter angehört, notwendig sind. Unter „Altersversorgungs-Sicherungssystem“ ist eine Regelung zu verstehen, in deren Rahmen die PEPP-Sparer oder -Leistungsempfänger bei Insolvenz des PEPP-Anbieters eine Entschädigung erhalten.
2. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind von der Website des PEPP-Anbieters jederzeit elektronisch abrufbar, werden in allen für PEPP-Sparer zugänglichen Geschäftsräumen des PEPP-Anbieters unentgeltlich auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt und den PEPP-Sparern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

KAPITEL VIII AUSZAHLUNGSPHASE

Artikel 51

Bedingungen für die Auszahlungsphase

1. ***Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung*** sind die Bedingungen für die Auszahlungsphase von den Mitgliedstaaten zu bestimmen ***und dürfen nicht ungünstiger ausfallen als die geltenden nationalen Regelungen.***

Artikel 52

Auszahlungsarten

1. Die PEPP-Anbieter können den PEPP-Sparern eine oder mehrere der folgenden Auszahlungsarten ermöglichen:
 - a) regelmäßige Rentenzahlungen;

- b) *den Gesamtbetrag;*
 - c) *Entnahmen;*
 - d) *Kombinationen der o. g. Arten.*
2. *Beim Basis-PEPP ist im ersten Jahr eine Auszahlung von höchstens 30 % des Gesamtbetrags zulässig. Das verbleibende Kapital kann in Form von Entnahmen, regelmäßigen Rentenzahlungen oder einer Kombination daraus in Anspruch genommen werden. Im Fall des Basis-PEPP mit Kapitalschutz werden mindestens 35 % des Kapitals in Form einer lebenslangen Rente ausgezahlt.*
- 2a. *In Anbetracht der individuellen Umstände des PEPP-Sparers und des relativen Werts des angesparten Kapitals im Verhältnis zu den aktuellen Werten der Rentenzahlungen können die Rentenzahlungen als Gesamtbetrag oder in Form von Entnahmen in Anspruch genommen werden. Um einheitliche Verfahren und Kriterien für die Bewertung solcher Umstände festzulegen und um den entsprechenden relativen Wert des angesparten Kapitals zu ermitteln, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus.*
- Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.*
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.*
- 2b. *Fünf Jahre vor Beginn der Auszahlungsphase wählen die PEPP-Sparer die Auszahlungsart.*

KAPITEL IX BEAUFSICHTIGUNG

Artikel 53

Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden und Monitoring durch die EIOPA

1. Die Einhaltung dieser Verordnung wird von der zuständigen Behörde des PEPP-Anbieters laufend überwacht. Diese Behörde ist auch dafür zuständig, über die Einhaltung der in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des PEPP-Anbieters ausgeführten Verpflichtungen und die Angemessenheit seiner Vorkehrungen und seiner Organisation zur Erfüllung der bei der Bereitstellung eines PEPP anfallenden Aufgaben zu wachen.
2. Die EIOPA **stellt sicher, dass** die Bezeichnung „PEPP“ nur **dann verwendet wird, wenn eine Zulassung im Rahmen dieser Verordnung vorhanden ist und die Vorgaben dieser Verordnung erfüllt werden.**
3. In Abstimmung mit den anderen Europäischen Aufsichtsbehörden überprüft die EIOPA die von den zuständigen Behörden aufgestellten Jahresplanungen für die Beaufsichtigung der PEPP-Anbieter.

Artikel 54
Befugnisse der zuständigen Behörden

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die zuständige Behörde mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet wird, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung benötigt.

Artikel 55
Zusammenarbeit **und Kohärenz**

1. **Jede** zuständige Behörde **leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union. Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Behörden miteinander und mit der Kommission.**
2. Die zuständigen Behörden arbeiten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der Richtlinie 2009/138/EG, der Richtlinie 2016/2341/EU, der Richtlinie 2014/65/EU, der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU zusammen.
3. Die zuständigen Behörden und die EIOPA arbeiten zusammen, um ihre jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erfüllen.
4. Die zuständigen Behörden und die EIOPA tauschen sämtliche Informationen und Unterlagen aus, die notwendig sind, um ihre jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erfüllen, insbesondere um Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung festzustellen und abzustellen.
5. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die **Kohärenz**, Zusammenarbeit und den Informationsaustausch sowie die erforderlichen Vorgaben festgelegt werden, damit die vorgenannten Informationen in einem standardisierten Format bereitgestellt werden, das einen Vergleich ermöglicht.

Diesen Entwurf legt die EIOPA der Kommission bis zum ... [binnen **sechs** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Artikel 56

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden in grenzübergreifenden Fällen

1. Wenn eine zuständige Behörde eines PEPP-Anbieters oder eines PEPP-Vertreibers bei der Anwendung dieser Verordnung mit dem Vorgehen oder dem Inhalt der Maßnahme einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder mit deren Nichttätigwerden nicht einverstanden ist, kann die EIOPA auf Ersuchen einer oder mehrerer der betroffenen zuständigen Behörden nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren dabei helfen, dass eine Einigung zwischen den Behörden erzielt wird.

In Fällen mit grenzübergreifendem Bezug und wenn auf der Grundlage objektiver Kriterien Uneinigkeit zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten festgestellt werden kann, kann die EIOPA von sich aus oder auf Ersuchen der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) oder der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) den zuständigen Behörden nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren dabei helfen, eine Einigung zu erzielen.

2. Die EIOPA setzt den zuständigen Behörden für die Schlichtung ihrer Meinungsverschiedenheit eine Frist und trägt dabei allen relevanten Fristen sowie der Komplexität und Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung. In diesem Stadium handelt die EIOPA als Vermittlerin.

Erzielen die zuständigen Behörden innerhalb der in Absatz 2 genannten Schlichtungsphase keine Einigung, so kann die EIOPA gemäß dem Verfahren des Artikels 44 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 einen Beschluss mit verbindlicher Wirkung für die betreffenden zuständigen Behörden fassen, mit dem die zuständigen Behörden dazu verpflichtet werden, zur Beilegung der Angelegenheit bestimmte Maßnahmen zu treffen oder von solchen abzusehen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten.

3. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV kann die EIOPA, wenn eine zuständige Behörde ihrem Beschluss nicht nachkommt und somit nicht sicherstellt, dass ein PEPP-Anbieter oder ein PEPP-Vertreiber die Anforderungen erfüllt, die nach dieser Verordnung unmittelbar auf diesen anwendbar sind, einen Beschluss im Einzelfall an den betreffenden PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber richten und ihn so dazu verpflichten, die zur Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit.
4. Nach Absatz 4 erlassene Beschlüsse haben Vorrang vor allen von den zuständigen Behörden in gleicher Sache erlassenen früheren Beschlüssen. Jede Maßnahme der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Sachverhalten, die Gegenstand eines Beschlusses nach den Absätzen 3 oder 4 sind, muss mit diesen Beschlüssen in Einklang stehen.
5. In dem in Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 genannten Bericht legt der Vorsitzende der EIOPA die Art der Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden, die erzielten Einigungen und die zur Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten getroffenen Beschlüsse dar.

KAPITEL X

SANKTIONEN

Artikel 57

Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

1. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, können die zuständigen Behörden verwaltungsrechtliche Sanktionen und Abhilfemaßnahmen festlegen, die Anwendung finden, wenn
 - a) ein in Artikel 5 Absatz 1 genanntes Finanzunternehmen die Zulassung eines PEPP aufgrund falscher oder irreführender Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise unter Verstoß gegen die Artikel 5 und 6 erlangt hat;
 - b) ein in Artikel 5 Absatz 1 genanntes Finanzunternehmen ohne die erforderliche Zulassung Produkte unter der Bezeichnung „PEPP“ oder „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt“ bereitstellt bzw. vertreibt;
 - c) ein PEPP-Anbieter gegen Artikel 7 Absatz 3 verstößt¹ oder die in Kapitel IV, Kapitel V, Artikel 43 und Kapitel VII ausgeführten Anforderungen und Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) eine Verwahrstelle ihre Aufsichtspflichten nach Artikel 42 nicht erfüllt hat.
2. Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und mindestens Folgendes umfassen:
 - a) eine öffentliche Bekanntmachung der Identität der natürlichen oder juristischen Person und der Natur der Zuwiderhandlung nach Artikel 59;
 - b) eine Anordnung, dass die natürliche oder juristische Person das Verhalten abzustellen und von einer Wiederholung abzu sehen hat;
 - c) ein vorübergehendes Verbot für verantwortliche Mitglieder des Leitungsorgans des Finanzunternehmens oder für andere verantwortliche natürliche Personen, in solchen Unternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
 - d) maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen von mindestens 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in Landeswährung am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung];
 - e) im Falle einer juristischen Person können die unter Buchstabe d genannten maximalen verwaltungsrechtlichen Geldbußen bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, betragen; wenn es sich bei der juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ aufzustellen hat, so ist der maßgebliche

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur

Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Unionsrechtsakten im Bereich Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde;

- f) maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Vorteils, sofern sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über die unter den Buchstaben d und e genannten Maximalbeträge hinausgeht.
3. Gelten die in Absatz 1 genannten Bestimmungen für juristische Personen, so verhängen die zuständigen Behörden die in Absatz 2 festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans und gegen andere natürliche Personen, die nach innerstaatlichem Recht für die Zuwiderhandlung verantwortlich sind.
4. Jede Entscheidung über die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen im Sinne von Absatz 2 ist ordnungsgemäß zu begründen und gerichtlich anfechtbar.

Artikel 58

Ausübung der Befugnis zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

1. Die zuständigen Behörden üben die Befugnisse zur Verhängung der in Artikel 57 genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen innerhalb ihres nationalen Rechtsrahmens in folgender Weise aus:
- a) direkt;
 - b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
 - c) indem sie bei den zuständigen Justizbehörden einen Antrag stellen.
2. Bei der Festlegung von Art und Umfang einer nach Artikel 57 verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme berücksichtigen die zuständigen Behörden alle relevanten Umstände, darunter je nach Sachlage:
- a) die Erheblichkeit, Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung;
 - b) den Grad an Verantwortung der für die Zuwiderhandlung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
 - c) die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich insbesondere aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
 - d) die Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sie sich beziffern lassen;
 - e) die Verluste, die Dritten durch die Zuwiderhandlung entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;

Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- f) den Umfang der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet der Notwendigkeit, die Herausgabe des von dieser Person erlangten Vorteils (erzielte Gewinne oder verhinderte Verluste) sicherzustellen;
- g) frühere Zuwiderhandlungen der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

Artikel 59

Öffentliche Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

1. Die zuständigen Behörden machen jede Entscheidung über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung unverzüglich, nachdem der Adressat der Sanktion oder Maßnahme von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde, auf ihrer offiziellen Website bekannt.
2. Die in Absatz 1 genannte Bekanntmachung umfasst Art und Natur der Zuwiderhandlung, die Identität der verantwortlichen Personen und die verhängten Sanktionen oder Maßnahmen.
3. Wird die Bekanntmachung der Identität (im Falle juristischer Personen) oder der Identität und der personenbezogenen Daten (im Falle natürlicher Personen) von der zuständigen Behörde nach einer Einzelfallprüfung als unverhältnismäßig angesehen oder würde die Bekanntmachung nach Ansicht der zuständigen Behörde die Stabilität der Finanzmärkte oder eine laufende Untersuchung gefährden, so verfahren die zuständigen Behörden wie folgt:
 - a) Entweder machen sie die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme erst dann bekannt, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind, oder
 - b) sie machen die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme für einen vertretbaren Zeitraum ohne die Identität und die personenbezogenen Daten des Adressaten bekannt, wenn abzusehen ist, dass die Gründe für die anonymisierte Bekanntmachung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen, und wenn diese anonymisierte Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder
 - c) sie machen die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme überhaupt nicht bekannt, wenn die unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Möglichkeiten als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass
 - i) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;
 - ii) die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung derartiger Entscheidungen in Bezug auf unerhebliche Maßnahmen gewahrt bleibe.
4. Wird entschieden, eine Sanktion oder eine Maßnahme gemäß Absatz 3 Buchstabe b in anonymisierter Form bekannt zu machen, so kann die Bekanntmachung der einschlägigen Angaben aufgeschoben werden. Ist gegen die Entscheidung zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme ein

Rechtsbehelf bei den zuständigen Justizbehörden eingelegt worden, so fügen die zuständigen Behörden diese Information wie auch eine spätere Information über den Ausgang des Verfahrens umgehend der Bekanntmachung auf ihrer offiziellen Website hinzu. Gerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Entscheidung zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme für nichtig erklärt wird, werden ebenfalls bekanntgemacht.

5. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bekanntmachungen ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Enthält die Veröffentlichung personenbezogene Daten, so bleiben diese gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen nur so lange auf der Website der zuständigen Behörde einsehbar, wie dies erforderlich ist.

Artikel 60

Informationspflichten gegenüber der EIOPA bei verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

1. Die zuständigen Behörden melden der EIOPA alle Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen, die verhängt, aber nicht gemäß Artikel 59 Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht wurden.
2. Die zuständigen Behörden übermitteln der EIOPA alljährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle gemäß Artikel 57 verhängten Verwaltungssanktionen und Abhilfemaßnahmen.

Die EIOPA veröffentlicht diese Informationen in einem Jahresbericht.

3. Hat die zuständige Behörde eine Verwaltungssanktion oder andere Maßnahme öffentlich bekannt gemacht, unterrichtet sie gleichzeitig die EIOPA darüber.

KAPITEL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 61

Verarbeitung personenbezogener Daten

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung nehmen die PEPP-Anbieter und die zuständigen Behörden ihre Aufgaben für die Zwecke dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 **und einer Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)** wahr. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EIOPA im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 62

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 24 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 7 und Artikel 39 wird der Kommission ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung für unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 24 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 7 und Artikel 39 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 24 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 7 und Artikel 39 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 63

Evaluierung und Bericht

1. **Alle** fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Konsultation der EIOPA über die wichtigsten Ergebnisse Bericht.
2. **Der Bericht trägt allen Aspekten Rechnung, die die Funktionsweise dieser Verordnung betreffen, insbesondere folgenden:**
 - a) **Mitnahmefähigkeit;**
 - b) **Ausbau der Compartments und Partnerschaften;**
 - c) **Wechselservice;**
 - d) **Aufnahme des Basis-PEPP;**
 - e) **Beschwerdeverfahren;**
 - f) **Anwendung in der gesamten Union;**
 - g) **Integration von ESG-Faktoren in die Anlagepolitik der PEPPs;**

h) die Obergrenze in Höhe von 1 % gemäß Artikel 37 Absatz 2.

- 3. Die Kommission richtet ein Gremium aus einschlägigen Interessenträgern ein, um die Entwicklung und Umsetzung des PEPP kontinuierlich zu überwachen. Dieses Gremium umfasst zumindest die EIOPA, die nationalen Aufsichtsbehörden, Wirtschafts- und Verbrauchervertreter und unabhängige Experten.***

Die EIOPA führt das Sekretariat dieses Gremiums.

Artikel 64
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung wird zwölf Monate nach der Veröffentlichung des in dieser Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakts im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)
(COM(2017)0343 – C8-0219/2017 – 2017/0143(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Heinz K. Becker

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Haushalte in der EU weisen weltweit mit die höchste Sparhaltung auf, doch liegt der Großteil dieser Ersparnisse auf kurzzeitig verfügbaren Bankkonten. Mehr Investitionen in die Kapitalmärkte können helfen, die durch die Bevölkerungsalterung und **die Niedrigzinsen** bedingten Herausforderungen zu meistern.

Geänderter Text

(1) Die Haushalte in der EU weisen weltweit mit die höchste Sparhaltung auf, doch liegt der Großteil dieser Ersparnisse auf kurzzeitig verfügbaren Bankkonten, **die niedrige Renditen abwerfen. Allerdings variiert die Sparquote der Haushalte zwischen den Mitgliedstaaten der EU beträchtlich, und anhaltende Unterschiede zwischen ihnen können sich auf die Investitionen und das Wachstum auswirken, da die Ersparnisse der Haushalte eine wichtige Finanzierungsquelle für private und öffentliche Investitionen darstellen.** Mehr Investitionen in die Kapitalmärkte können helfen, die durch die

Bevölkerungsalterung, **die Niedrigzinsen** und **das niedrige Investitionsniveau** bedingten Herausforderungen **langfristig** zu meistern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Um für gegenwärtige und künftige Rentenempfänger einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten dem Ausbau, der Stärkung und der Reform der ersten (gesetzliche Altersvorsorge) und der zweiten Säule (betriebliche Altersvorsorge) der nationalen Rentensysteme Vorrang einräumen. Diese zwei Säulen sind für das Einkommen im hohen Alter und die Tragfähigkeit der nationalen Systeme nach wie vor von größter Bedeutung. Weder sollten Systeme im Rahmen der ersten und der zweiten Säule durch das PEPP ersetzt noch durch es untergraben werden. Um die für diese Säulen erforderlichen Finanzmittel zu konsolidieren, müssen die Mitgliedstaaten außerdem die Arbeitslosigkeit bekämpfen und gegen nicht angemeldete und nicht versicherte Erwerbstätigkeit vorgehen. Allerdings ist in Anbetracht des bevorstehenden Rückgangs der Erwerbsbevölkerung von einem Verhältnis von 1:4 auf ein Verhältnis von 1:2 in Bezug auf die Altersvorsorge ein aus mehreren Säulen bestehender Ansatz unerlässlich. Durch ein freiwilliges, langfristiges europaweites privates Altersvorsorgeprodukt wird die bestehende Altersvorsorge ergänzt und gestärkt, ihre Angemessenheit gefördert und die Deckung für Bevölkerungsgruppen ausgebaut, die – wie Frauen, junge Menschen,

Selbständige und Arbeitnehmer, die in atypischen oder neuen Formen von Beschäftigungsverhältnissen tätig sind – bisher in nicht oder nicht hinreichend angemessener Weise gedeckt waren.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) 2015 hatten 11,3 Millionen Unionsbürger im erwerbsfähigen Alter (20–64 Jahre) ihren Wohnsitz in einem anderen der 28 EU-Mitgliedstaaten als dem, dessen Staatsbürger sie waren, und 1,3 Millionen Unionsbürger arbeiteten in einem anderen der 28 EU-Mitgliedstaaten als dem, in dem sie ihren Wohnsitz hatten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Altersrenten stellen einen wesentlichen Teil des Einkommens von Rentnern dar und tragen maßgeblich zu einem angemessenen Lebensstandard und zur Bekämpfung von Altersarmut bei. Sie ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben sind, unter anderem in Artikel 25 über die Rechte älterer Menschen: „Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben“, sowie der in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte von

älteren Menschen verankerten Rechte^{1a}.

^{1a} Empfehlung CM/Rec(2014)2 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte von älteren Menschen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Mit dem PEPP soll den Unionsbürgern eine zusätzliche freiwillige Form der Altersvorsorge geboten und die Übertragbarkeit der Ansprüche der Bürger verbessert werden. Darüber hinaus ergänzt es die einzelstaatlichen Altersversorgungssysteme und die Richtlinie 2014/50/EU.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Die alternde Gesellschaft und sinkende Geburtenraten stellen die Union vor demografische Herausforderungen und gefährden die Angemessenheit der Renten, ihre Tragfähigkeit und die Solidarität zwischen den Generationen. Darüber hinaus werden die Digitalisierung und Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt das Problem wahrscheinlich weiter verschärfen und den Druck auf die Renten der ersten und zweiten Säule erhöhen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1f) Nach wie vor gibt es in der Union ein Rentengefälle zwischen Frauen und Männern, das seine Ursache auch darin hat, dass Frauen nicht regelmäßig in Altersversorgungssysteme einzahlen, da sie aufgrund der Geburt oder der Betreuung eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen bzw. vorübergehend keine Beiträge leisten. Das Ruhegehalt von Frauen in Rente, die zwischen 65 und 79 Jahre alt sind, ist in der Union im Durchschnitt um beinahe 40 % niedriger als das der gleichaltrigen in den Ruhestand getretenen Männer. Mit dem PEPP wird Frauen eine zusätzliche Möglichkeit geboten, angemessene Ruhegehaltsansprüche zu erwerben.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1g) Nach Angaben der EIOPA nutzen derzeit nur 67 Millionen Menschen bzw. 27 % der Gesamtbevölkerung der EU im Alter von 25 bis 59 Jahren freiwillig ein Finanzprodukt, mit dem langfristige Rentenziele verfolgt werden. Diese Menschen konzentrieren sich auf einige wenige Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1h) Das PEPP sollte in erster Linie ein Instrument zur langfristigen Unterstützung sein, mit dem insbesondere jungen Unionsbürgern im Ruhestand ein guter Lebensstandard gesichert werden soll. Mit dem PEPP können Bürger in Rente auf wirksame Weise dabei unterstützt werden, die erforderlichen Kosten zu decken, um ihren Lebensstandard im Ruhestand zu halten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1i) Die Union steht vor einem zunehmenden demografischen Problem, das letzten Endes dazu führen wird, dass der derzeitige Altersabhängigkeitsquotient von 1:4 bis 2060 auf 1:2 sinken wird. Auf jeden Bürger ab 65 Jahren kommen vier Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren, und bis 2060 werden jedem Bürger ab 65 Jahren zwei Personen dieser Altersklasse gegenüberstehen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1j) Die Mitnahmefähigkeit des PEPP wird das Produkt insbesondere für junge Menschen attraktiv machen und es den Bürgern weiter erleichtern, ihr Recht auszuüben, überall in der Union zu arbeiten und zu leben.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1k) Das PEPP als europäischer Rahmen für die private Altersvorsorge ist insbesondere für diejenigen erforderlich und nützlich, die keinen Anspruch auf ein angemessenes Ruhegehalt haben oder neben den einzelstaatlichen Plänen einen zusätzlichen Sparplan haben wollen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Gegenwärtig funktioniert der Binnenmarkt für die private Altersvorsorge nur bedingt, da die nationalen Märkte hochgradig zersplittert sind und Produkte der privaten Altersvorsorge nur eingeschränkt in andere Länder mitgenommen werden können. Dadurch kann Privatpersonen die Wahrnehmung ihrer Grundfreiheiten erschwert werden. Beispielsweise kann es sie daran hindern, in einem anderen Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder in den Ruhestand zu treten. Hinzu kommt, dass Anbieter die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht uneingeschränkt in Anspruch nehmen können, da die bestehenden Produkte der privaten Altersvorsorge nicht standardisiert sind.

(3) Gegenwärtig funktioniert der Binnenmarkt für die private Altersvorsorge nur bedingt, da die nationalen Märkte hochgradig zersplittert sind und Produkte der privaten Altersvorsorge nur eingeschränkt in andere Länder mitgenommen werden können. Dadurch kann Privatpersonen die Wahrnehmung ihrer Grundfreiheiten erschwert werden. Beispielsweise kann es sie daran hindern, in einem anderen Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit **anzustreben oder** aufzunehmen oder in den Ruhestand zu treten. Hinzu kommt, dass Anbieter die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht uneingeschränkt in Anspruch nehmen können, da die bestehenden Produkte der privaten Altersvorsorge nicht standardisiert sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

(4a) Aufgrund des Beitrags, den PEPPs zum Aufbau der Kapitalmarktunion und zur Einschleusung von Kapital in die Realwirtschaft und in langfristige nachhaltige Projekte leisten sollen, müssen die Sparer in den Prozess eingebunden sein, in dem sie für ihre finanziellen und sonstigen Interessen und für die Wechselbeziehung zwischen der Leistung des Produkts und ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren (ESG-Faktoren) sensibilisiert werden. Die Wirksamkeit dieses Prozesses ist an ein hohes Maß an Transparenz und Offenlegung sowie an ein entsprechendes Engagement der Sparer geknüpft.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

(9a) Menschen mit niedrigeren Einkommen und Menschen, die kürzer erwerbstätig waren, haben weniger finanziellen Spielraum, um in private Altersvorsorgeprodukte zu investieren. Dies führt zu einer stärker ausgeprägten Einkommensungleichheit im Alter. Hiervon sind insbesondere Frauen betroffen, die aufgrund des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern während ihrer beruflichen Laufbahn schlechter bezahlt werden und aufgrund von Betreuungspflichten weniger lange erwerbstätig sind und während dieser Betreuungszeiten über kein oder ein niedrigeres Einkommen verfügen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Bei privaten Altersvorsorgeprodukten wird die Entwicklung eines PEPP dazu beitragen, mehr Wahlmöglichkeiten bei der Altersvorsorge und einen EU-Markt für PEPP-Anbieter zu schaffen. **Die privaten** Haushalte **werden** dadurch bessere Optionen erhalten, ihre angestrebte Altersversorgung zu verwirklichen.

Geänderter Text

(10) Bei privaten Altersvorsorgeprodukten wird die Entwicklung eines PEPP dazu beitragen, mehr Wahlmöglichkeiten bei der Altersvorsorge und einen EU-Markt für PEPP-Anbieter zu schaffen. **Private** Haushalte **sollten** dadurch **gut regulierte, sichere, sozial verantwortliche, nachhaltige und** bessere Optionen erhalten, ihre angestrebte Altersversorgung zu verwirklichen, **wobei ihre Bedürfnisse und Präferenzen zu berücksichtigen sind.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Mit der hier vorgelegten PEPP-Verordnung werden keine Hürden für die Mitgliedstaaten aufgebaut, die kapitalgedeckte Altersvorsorge weiterhin kollektiv auszugestalten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Ein Rechtsrahmen für ein PEPP wird die Grundlagen für einen erfolgreichen Markt für kostengünstige, freiwillige Anlagen in die Altersvorsorge schaffen, die europaweit verwaltet werden können. **Indem er die bestehenden**

(11) Ein Rechtsrahmen für ein PEPP wird die Grundlagen für einen erfolgreichen Markt für kostengünstige, freiwillige Anlagen in die Altersvorsorge schaffen, die europaweit verwaltet werden können. **Das PEPP** wird dazu beitragen,

Altersvorsorgeprodukte und -pläne ergänzt, wird **er** dazu beitragen, den Bedarf all jener, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, zu bedienen, die demografische Herausforderung anzugehen **und** eine kraftvolle neue Quelle für privates Kapital **zu erschließen**, das in langfristige Investitionen fließen kann. Dieser Rahmen wird die vorhandenen nationalen privaten Altersvorsorgepläne weder ersetzen noch harmonisieren.

den Bedarf all jener, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, zu bedienen **und** die demografische Herausforderung **und das bestehende Rentengefälle** anzugehen, **indem es** eine kraftvolle neue Quelle für privates Kapital **erschließt**, das in langfristige **und nachhaltige Investitionen einschließlich sozialer** Investitionen fließen kann. Dieser Rahmen wird die vorhandenen nationalen privaten **Altersvorsorgeprodukte oder betrieblichen** Altersvorsorgepläne weder ersetzen noch harmonisieren.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die PEPP-Anbieter sollten mit einer einmaligen Produktzulassung durch die Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) auf der Grundlage einheitlicher Vorschriften Zugang zum gesamten Unionsmarkt erhalten.

Geänderter Text

(14) Die PEPP-Anbieter sollten mit einer einmaligen Produktzulassung durch die Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) auf der Grundlage einheitlicher Vorschriften **und in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden** Zugang zum gesamten Unionsmarkt erhalten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) werden in den einzelnen Mitgliedstaaten auf höchst unterschiedliche Weise organisiert und reglementiert. In manchen Mitgliedstaaten dürfen diese Einrichtungen lediglich im Bereich der betrieblichen Altersversorgung tätig sein,

in anderen Mitgliedstaaten hingegen können sie zusätzlich private Rentensysteme betreiben. Entsprechend unterscheiden sich die EbAV in ihren Organisationsstrukturen erheblich und werden auf nationaler Ebene unterschiedlich beaufsichtigt. Insbesondere werden EbAV, die betriebliche und private Altersvorsorge anbieten, umfassender beaufsichtigt als diejenigen, die nur betriebliche Altersvorsorge anbieten. Um die Finanzstabilität nicht zu gefährden und die unterschiedlichen Organisationsstrukturen und die unterschiedliche Beaufsichtigung zu berücksichtigen, sollten nur diejenigen EbAV PEPPs anbieten dürfen, die gemäß nationaler Gesetzgebung das Recht haben, private Altersvorsorgeprodukte anzubieten und die angemessen überwacht werden. Darüber hinaus und um die Finanzstabilität weiter zu stärken, sollte für alle Verbindlichkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Angebot eines PEPP ein separater Abrechnungsverband eingerichtet werden. Dieser sollte ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung verwaltet und organisiert werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Das für das jeweilige PEPP anzuwendende Steuersystem ergibt sich jeweils aus dem Mitgliedstaat, in dem ein PEPP-Sparer eingezahlt hat. Entsprechend wird das PEPP in jedem Mitgliedstaat besteuert, in dem der PEPP-Sparer eingezahlt hat, und zwar

*proportional zur insgesamt eingezahlten
Summe.*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Lebenslange Ruhegehälter und zusätzliche finanzielle Sicherheiten, um etwa im Falle einer Behinderung, eines Todes oder einer Langzeitpflege abgesichert zu sein, sind wesentliche Bestandteile eines umfassenden Altersvorsorgeprodukts. Altersvorsorgeprodukte sollten dem Kunden im Ruhestand ein langfristiges, gesichertes und festes Zusatzeinkommen bieten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20b) Beitragspläne sollten von Prognosen über den Wert der Geldbeträge, die Rendite, die geschätzte Inflation und das Wirtschaftswachstum flankiert werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Um den PEPP-Anbietern eine reibungslose Umstellung zu ermöglichen, sollte die Verpflichtung zur Bereitstellung

(21) Bei Auflage eines PEPP sollte der Anbieter Informationen darüber bereitstellen, welche nationalen

von PEPPs mit Compartments für jeden Mitgliedstaat drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Jedoch sollte der Anbieter bei Auflage eines PEPP Informationen darüber bereitstellen, welche nationalen Compartments sofort verfügbar sind, um eine mögliche Irreführung der Verbraucher zu vermeiden.

Compartments **im Vertrag** sofort verfügbar sind. **Wenn ein PEPP-Sparer seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, in dem der PEPP-Anbieter kein Compartment anbietet, das unmittelbar verfügbar ist, sollte der Anbieterwechsel für alle Kunden kostenlos sein. PEPP-Leistungsempfänger sollten PEPP-Auszahlungen unabhängig davon erhalten, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Wohnsitz haben.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Um die Bestimmungen zur Eröffnung nationaler Compartments in allen Mitgliedstaaten zu vereinfachen, sollten die Anbieter von PEPPs das Recht haben, mit anderen PEPP-Anbietern eine Partnerschaft einzugehen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber sollten unter Berücksichtigung der Art des eingerichteten Altersversorgungsplans und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands klare und adäquate Informationen für potenzielle PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren Altersvorsorgeentscheidungen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollten PEPP-Anbieter und -Vertreiber außerdem in den verschiedenen Phasen – vor dem Vertragsabschluss, während der Vertragszugehörigkeit (einschließlich vor

(22) Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber sollten unter Berücksichtigung der Art des eingerichteten Altersversorgungsplans und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands klare und adäquate Informationen für potenzielle PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren Altersvorsorgeentscheidungen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollten PEPP-Anbieter und -Vertreiber außerdem in den verschiedenen Phasen – vor dem Vertragsabschluss, während der Vertragszugehörigkeit (einschließlich vor

dem Renteneintritt) und nach dem Renteneintritt – ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Altersversorgungsansprüche, die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen, Risiken und Garantien **sowie die Kosten** bereitgestellt werden. **Sofern** die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen auf ökonomischen Szenarien **beruht, sollten diese Informationen** auch ein ungünstiges Szenario **umfassen, bei dem es sich um ein extremes, aber dennoch plausibles Szenario handelt.**

dem Renteneintritt) und nach dem Renteneintritt – ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Altersversorgungsansprüche, die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen, Risiken und Garantien, **die Kosten und die Integration ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren** bereitgestellt werden. Die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen **sollte unter anderem** auf ökonomischen Szenarien **beruhen, darunter** auch ein ungünstiges Szenario.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Vor dem Abschluss eines PEPP-Plans sollten die potenziellen PEPP-Sparer alle Informationen erhalten, die sie für eine fundierte Entscheidung benötigen.

Geänderter Text

(23) Vor dem Abschluss eines PEPP-Plans sollten die potenziellen PEPP-Sparer alle Informationen erhalten, die sie für eine fundierte Entscheidung benötigen. **Hierfür müssen sie unter Berücksichtigung ihrer Sparanforderungen und -bedürfnisse beraten werden.**

Begründung

Eine Beratung kann ein wirkungsvolles Instrument sein, um Verbraucher über ihre Optionen aufzuklären.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um optimale Produkttransparenz zu gewährleisten, sollten die **PEPP-Hersteller** für die von ihnen hergestellten PEPPs ein PEPP-Basisinformationsblatt erstellt

Geänderter Text

(24) Um optimale Produkttransparenz zu gewährleisten, sollten die **PEPP-Anbieter** für die von ihnen hergestellten PEPPs ein PEPP-Basisinformationsblatt erstellt

haben, bevor das Produkt an PEPP-Sparer vertrieben werden darf. Sie sollten auch für die Richtigkeit des PEPP-Basisinformationsblatts verantwortlich sein. Das PEPP-Basisinformationsblatt sollte an die Stelle des durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ vorgeschriebenen Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte treten, das entsprechend angepasst werden sollte und für PEPPs nicht bereitgestellt werden müsste.

³³ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

haben, bevor das Produkt an PEPP-Sparer vertrieben werden darf. Sie sollten auch für die Richtigkeit des PEPP-Basisinformationsblatts verantwortlich sein. Das PEPP-Basisinformationsblatt sollte an die Stelle des durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ vorgeschriebenen Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte treten, das entsprechend angepasst werden sollte und für PEPPs nicht bereitgestellt werden müsste.

³³ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Auf nationaler Ebene werden bereits Rechner für Altersvorsorgeprodukte entwickelt. Damit diese Rechner jedoch für die Verbraucher ihren vollen Nutzen entfalten können, sollten sie die Kosten und Gebühren, die von den verschiedenen **PEPP-Herstellern** berechnet werden, sowie alle weiteren Kosten und Gebühren, die von Vermittlern oder anderen Gliedern in der Anlagekette berechnet werden und nicht bereits von den **PEPP-Herstellern** einbezogen wurden, erfassen.

Geänderter Text

(26) Auf nationaler Ebene werden bereits Rechner für Altersvorsorgeprodukte entwickelt. Damit diese Rechner jedoch für die Verbraucher ihren vollen Nutzen entfalten können, sollten sie die Kosten und Gebühren, die von den verschiedenen **PEPP-Anbietern** berechnet werden, sowie alle weiteren Kosten und Gebühren, die von Vermittlern oder anderen Gliedern in der Anlagekette berechnet werden und nicht bereits von den **PEPP-Anbietern** einbezogen wurden, erfassen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Der Anleger muss die Möglichkeit haben, durch ein Instrument den Stand der Leistungen berechnen zu können, der während der Auszahlungsphase besteht.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Bei der Kommunikation zu Werbezwecken sollten die von der Digitalisierung gebotenen Möglichkeiten genutzt und die Merkmale des PEPP im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) auf einfache, leicht verständliche und nutzerfreundliche Weise sichtbar gemacht werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Die PEPP-Anbieter sollten den PEPP-Sparern einen Rentenanwartschaftsbescheid ausstellen, der ihre wichtigsten persönlichen Daten und allgemeine Daten über den PEPP-Plan enthält und laufende Informationen darüber gewährleistet. Dieser Rentenanwartschaftsbescheid sollte klar und umfassend sein und die einschlägigen

(29) Die PEPP-Anbieter sollten den PEPP-Sparern einen Rentenanwartschaftsbescheid ausstellen, der ihre wichtigsten persönlichen Daten und allgemeine Daten über den PEPP-Plan enthält und laufende Informationen darüber gewährleistet. **Der Rentenanwartschaftsbescheid sollte auch den PEPP-Leistungsempfängern**

und geeigneten Informationen umfassen, damit das Verständnis der im Zeitverlauf und über alle Pläne hinweg erworbenen Rentenanwartschaften erleichtert und die berufliche Mobilität gefördert wird.

zugehen, wenn die PEPP-Sparer zustimmen. Dieser

Rentanwartschaftsbescheid sollte klar, **aktuell, einfach verständlich** und umfassend sein und die einschlägigen und geeigneten Informationen umfassen, damit das Verständnis der im Zeitverlauf und über alle Pläne hinweg **zusätzlich** erworbenen Rentenanwartschaften erleichtert und die berufliche Mobilität gefördert wird.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um die Rechte der PEPP-Sparer und der PEPP-Leistungsempfänger angemessen zu schützen, sollten die PEPP-Anbieter eine Portfoliostruktur wählen können, die der genauen Art und Dauer ihrer Verbindlichkeiten entspricht. Daher sind eine effiziente Beaufsichtigung und ein Ansatz für die Anlagevorschriften erforderlich, der den PEPP-Anbietern genügend Flexibilität lässt, um sich für die sicherste und effizienteste Anlagepolitik entscheiden zu können, und sie zugleich verpflichtet, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zu handeln. Die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht erfordert demnach eine auf die Kundenstruktur des einzelnen PEPP-Anbieters abgestimmte Anlagepolitik.

Geänderter Text

(32) Um die Rechte der PEPP-Sparer und der PEPP-Leistungsempfänger angemessen zu schützen, sollten die PEPP-Anbieter eine Portfoliostruktur wählen können, die der genauen Art und Dauer ihrer Verbindlichkeiten entspricht. Daher sind eine effiziente Beaufsichtigung und ein Ansatz für die Anlagevorschriften erforderlich, der den PEPP-Anbietern genügend Flexibilität lässt, um sich für die sicherste und effizienteste Anlagepolitik entscheiden zu können, und sie zugleich verpflichtet, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht **und entsprechend den Bedürfnissen und Präferenzen des PEPP-Sparers** zu handeln. Die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht erfordert demnach eine auf die Kundenstruktur des einzelnen PEPP-Anbieters abgestimmte Anlagepolitik.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

(33) Indem der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zum grundlegenden Prinzip für Kapitalanlagen erhoben und PEPP-Anbietern die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht wird, wird die Umschichtung von Ersparnis in die private Altersvorsorge gefördert und so ein Beitrag zum wirtschaftlichen und **sozialen** Fortschritt geleistet.

(33) Indem der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zum grundlegenden Prinzip für Kapitalanlagen erhoben und PEPP-Anbietern die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht wird, wird die Umschichtung von Ersparnis in die private Altersvorsorge gefördert und so ein Beitrag zum wirtschaftlichen, **sozialen** und **ökologischen** Fortschritt geleistet.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

(35) Im Kontext der Vertiefung der Kapitalmarktunion wird unter Instrumenten mit langfristigem wirtschaftlichem Profil vielerlei verstanden. Es handelt sich bei diesen Instrumenten um nicht übertragbare Wertpapiere, die somit auch keinen Zugang zur Liquidität von Sekundärmärkten haben. Sie erfordern häufig die Bindung für eine feste Laufzeit, was ihre Marktfähigkeit einschränkt; auch Beteiligungen an sowie Schuldtitel von nicht börsennotierten Unternehmen und Darlehen an nicht börsennotierte Unternehmen sollten ihnen zugerechnet werden. Zu den nicht börsennotierten Unternehmen zählen auch Infrastrukturprojekte, nicht börsennotierte wachstumsorientierte Firmen, Immobilienwerte oder andere Vermögenswerte, die für langfristige Anlagen geeignet sein könnten. arme und klimaverträgliche Infrastrukturprojekte sind häufig nicht börsennotiert und benötigen langfristiges Fremdkapital für die Projektfinanzierung. Angesichts der Langfristigkeit ihrer Verbindlichkeiten werden die PEPP-Anbieter ermutigt, einen

(35) Im Kontext der Vertiefung der Kapitalmarktunion wird unter Instrumenten mit langfristigem wirtschaftlichem Profil vielerlei verstanden. Es handelt sich bei diesen Instrumenten um nicht übertragbare Wertpapiere, die somit auch keinen Zugang zur Liquidität von Sekundärmärkten haben. Sie erfordern häufig die Bindung für eine feste Laufzeit, was ihre Marktfähigkeit einschränkt; auch Beteiligungen an sowie Schuldtitel von nicht börsennotierten Unternehmen und Darlehen an nicht börsennotierte Unternehmen sollten ihnen zugerechnet werden. Zu den nicht börsennotierten Unternehmen zählen auch Infrastrukturprojekte, nicht börsennotierte wachstumsorientierte Firmen, Immobilienwerte oder andere Vermögenswerte, die für langfristige Anlagen geeignet sein könnten. arme und klimaverträgliche Infrastrukturprojekte sind häufig nicht börsennotiert und benötigen langfristiges Fremdkapital für die Projektfinanzierung. Angesichts der Langfristigkeit ihrer Verbindlichkeiten werden die PEPP-Anbieter ermutigt, einen

ausreichenden Teil ihrer Vermögenswerte für nachhaltige Investitionen in die Realwirtschaft mit langfristigem wirtschaftlichem Nutzen bereitzustellen, insbesondere für Infrastrukturprojekte und -unternehmen.

ausreichenden Teil ihrer Vermögenswerte für nachhaltige Investitionen in die Realwirtschaft mit langfristigem wirtschaftlichem, **ökologischem und sozialem** Nutzen bereitzustellen, insbesondere für Infrastrukturprojekte und -unternehmen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Ökologische, soziale und **Governance-Faktoren** nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der PEPP-Anbieter von großer Bedeutung. Die PEPP-Anbieter sollten dazu angehalten werden, diese Faktoren bei Anlageentscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(36) Ökologische, soziale und **die Unternehmensführung betreffende Faktoren** nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der PEPP-Anbieter von großer Bedeutung. **Der PEPP-Anbieter sollte daher die potenziellen ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Folgen von Kapitalinvestitionen berücksichtigen. Diese Risikobewertung sollte auch der EIOPA und den zuständigen Behörden sowie den PEPP-Sparern zugänglich gemacht werden.** Die PEPP-Anbieter sollten dazu angehalten werden, diese Faktoren bei Anlageentscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Eines der Ziele dieser Verordnung besteht darin, Kapital in langfristige Investitionen in die Realwirtschaft zu

kanalisieren. PEPP-Anbieter sollten ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren (ESG-Faktoren) in ihre Investitionsentscheidungen einfließen lassen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36b) PEPP-Anbieter sollten regelmäßig den Kontakt zu ihren Kunden suchen, um sicherzustellen, dass deren Bedenken und Präferenzen, auch im Hinblick auf die ESG-Faktoren, in die Investitionsentscheidungen einfließen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36c) PEPP-Anbieter sollten eine klare Strategie festlegen, um sicherzustellen, dass Ersparnisse nicht in hochkontroverse und schädliche Produkte fließen, beispielsweise kohlebasierte Energie, Atomwaffen, Streumunition oder Tabakherstellung, und dass mit den Ersparnissen kein schädliches Verhalten unterstützt wird, beispielsweise schwere Verletzungen der Menschen- und Arbeitsrechte, Schädigung von Umwelt und Klima, Korruption oder Steuervermeidung.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Bei der Sicherstellung, dass die Verpflichtung zu einer mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Einklang stehenden Anlagepolitik eingehalten wird, sollte es PEPP-Anbietern untersagt sein, in Rechtsräume zu investieren, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (FATF) als nicht kooperative Hochrisikoländer eingestuft werden.

Geänderter Text

(37) Bei der Sicherstellung, dass die Verpflichtung zu einer mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Einklang stehenden Anlagepolitik eingehalten wird, sollte es PEPP-Anbietern untersagt sein, **aggressive Steuervermeidung zu betreiben und** in Rechtsräume zu investieren, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (FATF) **und in der delegierten Verordnung der Kommission über die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen,** als nicht kooperative Hochrisikoländer eingestuft werden **sowie in diejenigen, die auf der Gemeinsamen EU-Liste von Drittstaaten für Steuerzwecke stehen.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Da das PEPP der langfristigen Altersversorgung dient, sollten **für** die den PEPP-Sparern **offenstehenden** Anlageoptionen **ein Rahmen abgesteckt werden, der** die Elemente **regelt**, anhand deren die Anleger eine Anlageentscheidung treffen können, einschließlich der Anzahl der Anlageoptionen, zwischen denen sie wählen können. Nach der Erstentscheidung für eine Option bei Abschluss eines PEPP sollte der PEPP-Sparer die Möglichkeit haben, sich in angemessenen Zeitabständen (alle fünf Jahre) umzuentscheiden, sodass die Anbieter ausreichende Stabilität für ihre langfristige Anlagestrategie erhalten, während gleichzeitig der Anlegerschutz

Geänderter Text

(38) Da das PEPP der langfristigen Altersversorgung dient, sollten die den PEPP-Sparern **angebotenen** Anlageoptionen **klar umrissen und** die Elemente **geregelt werden**, anhand deren die Anleger **den Präferenzen und langfristigen Bedürfnissen ihrer Kunden gerecht werden und** eine **fundierte** Anlageentscheidung treffen können, einschließlich der Anzahl der Anlageoptionen, zwischen denen sie wählen können. Nach der Erstentscheidung für eine Option bei Abschluss eines PEPP sollte der PEPP-Sparer die Möglichkeit haben, sich in angemessenen Zeitabständen (alle fünf Jahre) umzuentscheiden, sodass die Anbieter ausreichende Stabilität für

gewährleistet ist.

ihre langfristige Anlagestrategie erhalten, während gleichzeitig der Anlegerschutz gewährleistet ist.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die Standard-Anlageoption sollte dem PEPP-Sparer **die Möglichkeit geben, das angelegte Kapital zurückzuerlangen**. Außerdem **könnten** die PEPP-Anbieter eine Inflationsindexierung vorsehen, um die Inflation **zumindest teilweise** auszugleichen.

Geänderter Text

(39) Die **von jedem PEPP-Anbieter angebotene** Standard-Anlageoption sollte dem PEPP-Sparer **mittels einer Kapitalgarantie einen Kapitalschutz bieten**. Außerdem **sollten** die PEPP-Anbieter eine Inflationsindexierung vorsehen, um die Inflation **optimal** auszugleichen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Unbeschadet des Rechts der PEPP-Kunden, die Gerichte anzurufen, sollten leicht zugängliche, adäquate, unabhängige, unparteiische, transparente und wirksame Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zwischen den PEPP-Anbietern oder -Vertreibern und den PEPP-Kunden eingerichtet werden, mit dem Streitigkeiten im Zusammenhang mit den aus dieser Verordnung erwachsenden Rechten und Pflichten beigelegt werden können.

Geänderter Text

(45) Unbeschadet des Rechts der PEPP-Kunden, die Gerichte anzurufen, sollten leicht zugängliche, adäquate, unabhängige, unparteiische, transparente und wirksame Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zwischen den PEPP-Anbietern oder -Vertreibern und den PEPP-Kunden **und gegebenenfalls den Leistungsempfängern** eingerichtet werden, mit dem Streitigkeiten im Zusammenhang mit den aus dieser Verordnung erwachsenden Rechten und Pflichten beigelegt werden können.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Zur Einrichtung eines effizienten und wirksamen Streitbeilegungsverfahrens sollten die PEPP-Anbieter und -Vertreiber ein wirksames Beschwerdeverfahren einführen, das von ihren Kunden befolgt werden kann, bevor auf ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zurückgegriffen oder der Streitfall an ein Gericht verwiesen wird. In dem Beschwerdeverfahren sollten kurze und klar definierte Zeitrahmen vorgegeben sein, innerhalb deren der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber auf eine Beschwerde antworten sollte. Die Stellen für alternative Streitbeilegung sollten über ausreichende Kapazitäten für eine angemessene und effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Streitfällen über aus dieser Verordnung erwachsende Rechte und Pflichten verfügen.

Geänderter Text

(46) Zur Einrichtung eines effizienten und wirksamen Streitbeilegungsverfahrens sollten die PEPP-Anbieter und -Vertreiber ein wirksames Beschwerdeverfahren einführen, das von ihren Kunden **und PEPP-Leistungsempfängern** befolgt werden kann, bevor auf ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zurückgegriffen oder der Streitfall an ein Gericht verwiesen wird. In dem Beschwerdeverfahren sollten kurze und klar definierte Zeitrahmen vorgegeben sein, innerhalb deren der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber auf eine Beschwerde antworten sollte. Die Stellen für alternative Streitbeilegung sollten über ausreichende Kapazitäten für eine angemessene und effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Streitfällen über aus dieser Verordnung erwachsende Rechte und Pflichten verfügen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Um bessere Konditionen für ihre Anlagen zu erlangen, wodurch auch der Wettbewerb zwischen den PEPP-Anbietern gefördert wird, sollten die PEPP-Sparer das Recht haben, sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase in einem klaren, schnellen und **sicheren** Verfahren den Anbieter zu wechseln.

Geänderter Text

(47) Um bessere Konditionen für ihre Anlagen zu erlangen, wodurch auch der Wettbewerb zwischen den PEPP-Anbietern gefördert wird, sollten die PEPP-Sparer das Recht haben, sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase in einem klaren, schnellen, **sicheren** und **transparenten** Verfahren den Anbieter zu wechseln.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Um bessere Konditionen für ihre Anlagen zu erlangen, wodurch auch der Wettbewerb zwischen den PEPP-Anbietern gefördert wird, sollten die PEPP-Sparer das Recht haben, sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase in einem klaren, schnellen und sicheren Verfahren den Anbieter zu wechseln.

Geänderter Text

(47) Um bessere Konditionen für ihre Anlagen zu erlangen, wodurch auch der Wettbewerb zwischen den PEPP-Anbietern gefördert wird, sollten die PEPP-Sparer das Recht haben, sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase in einem klaren, schnellen, **kostengünstigen** und sicheren Verfahren den Anbieter zu wechseln.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48**

Vorschlag der Kommission

(48) Das Verfahren für einen Anbieterwechsel sollte für den PEPP-Sparer unkompliziert sein. Deshalb sollte der PEPP-Anbieter, zu dem der PEPP-Sparer wechselt, dafür verantwortlich sein, den Anbieterwechsel für den PEPP-Sparer einzuleiten und abzuwickeln. Die PEPP-Anbieter sollten bei der Einrichtung des Wechselservices die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis zusätzliche Hilfsmittel, etwa technische Lösungen, einzusetzen.

Geänderter Text

(48) Das Verfahren für einen Anbieterwechsel sollte für den PEPP-Sparer unkompliziert sein. Deshalb sollte der PEPP-Anbieter, zu dem der PEPP-Sparer wechselt, dafür verantwortlich sein, den Anbieterwechsel für den PEPP-Sparer einzuleiten und abzuwickeln. Die PEPP-Anbieter sollten bei der Einrichtung des Wechselservices die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis zusätzliche Hilfsmittel, etwa technische Lösungen, einzusetzen. **Der Anbieterwechsel sollte bei eingeschränkter Mitnahmefähigkeit, Entzug der Zulassung und auf Veranlassung des PEPP-Sparers kostenlos sein.**

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55**

Vorschlag der Kommission

(55) Bei den Kosten und Gebühren von Anlagen in PEPPs sollte volle Transparenz garantiert sein. Für die Anbieter würden

Geänderter Text

(55) Bei den Kosten und Gebühren von Anlagen in PEPPs sollte volle Transparenz garantiert sein. Für die Anbieter würden

gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen, während der Verbraucherschutz gewährleistet wäre. Es **wären** vergleichbare Informationen für die verschiedenen Produkte verfügbar, **was** Anreize für eine wettbewerbsorientierte Preisgestaltung **schaftt**.

gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen, während der Verbraucherschutz gewährleistet wäre. Es **sollten** vergleichbare Informationen für die verschiedenen Produkte verfügbar **sein, um** Anreize für eine wettbewerbsorientierte Preisgestaltung **zu schaffen**.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Auch wenn die laufende Beaufsichtigung der PEPP-Anbieter durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden erfolgen soll, sollte die EIOPA die Aufsicht in Bezug auf PEPPs doch koordinieren, um die Anwendung einer einheitlichen Aufsichtsmethodik sicherzustellen und so zum europäischen Charakter des Altersvorsorgeprodukts beizutragen.

Geänderter Text

(56) Auch wenn die laufende Beaufsichtigung der PEPP-Anbieter durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden erfolgen soll, sollte die EIOPA die Aufsicht in Bezug auf PEPPs doch koordinieren, um die **konsequente** Anwendung einer einheitlichen Aufsichtsmethodik sicherzustellen und so zum europäischen Charakter des Altersvorsorgeprodukts beizutragen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(67a) In der EU sind 14,6 % der Menschen, die 65 Jahre alt oder älter sind, von Armut bedroht. Kapitalerträge werden meist von Menschen in den oberen Einkommensklassen erzielt. Daher können steuerliche Anreize für die private Rente zu negativen, regressiven Steuersätzen führen. Es wäre jedoch besser, diese entgangenen Steuereinnahmen dafür zu verwenden, die Tragfähigkeit und Angemessenheit des Systems der ersten Säule zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten die steuerlichen Anreize für private

Altersvorsorgeprodukte einschließlich PEPP deckeln und auf bestimmte Gruppen zuschneiden, die nur begrenzten Zugang zu anderen ergänzenden Rentenplänen haben, beispielsweise Menschen mit niedrigem Einkommen, Selbstständige und Menschen mit großen Lücken in ihren Beitragszeiten.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68a) Bei dem PEPP handelt es sich um ein neues Instrument für alle Unionsbürger, das bestehende Altersvorsorgepläne ergänzt. Innerhalb der einzelstaatlichen Steuersysteme sollten für das PEPP dieselben Steuervergünstigungen gelten wie für die am stärksten steuerlich begünstigten einzelstaatlichen Altersvorsorgeprodukte.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(69) Die Mitgliedstaaten werden ***ermutigt***, nach Einführung des PEPP der Empfehlung (EU) 2017/... der Kommission Rechnung zu tragen und die steuerlichen Vorteile, die sie nationalen privaten Altersvorsorgeprodukten einräumen, auch dem PEPP zukommen zu lassen.

(69) Die Mitgliedstaaten werden ***nachdrücklich dazu aufgefordert***, nach Einführung des PEPP der Empfehlung (EU) 2017/... der Kommission Rechnung zu tragen und die steuerlichen Vorteile, die sie nationalen privaten Altersvorsorgeprodukten einräumen, auch dem PEPP zukommen zu lassen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69 a (neu)

(69a) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, einen angemessenen nationalen Rahmen für PEPPs zu bieten;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Diese Verordnung soll einer Evaluierung unterzogen werden, bei der unter anderem Marktentwicklungen, wie die Entstehung neuer Arten von PEPPs, sowie die Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bewertet werden.

Geänderter Text

(70) Diese Verordnung soll einer Evaluierung unterzogen werden, bei der unter anderem Marktentwicklungen, wie die Entstehung neuer Arten von PEPPs, sowie die Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bewertet werden. **Im Rahmen dieser Evaluierung müssen die verschiedenen Ziele und Zwecke eines gut funktionierenden PEPP-Marktes berücksichtigt werden und es muss evaluiert werden, ob die Verordnung zur Entwicklung mehrsäuliger Rentensysteme in den Mitgliedstaaten beigetragen und dazu geführt hat, dass mehr europäische Bürger für eine tragfähige und angemessene Rente sparen.**

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) **Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen**, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere **dem Recht** auf den Schutz personenbezogener Daten, **dem Recht** auf Eigentum, der

Geänderter Text

(71) **Mit dieser Verordnung sollte die Einhaltung der Grundrechte und Grundsätze sichergestellt werden**, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere **des Rechts älterer Menschen darauf, ein Leben in Würde und**

unternehmerischen Freiheit, **dem Grundsatz** der Gleichstellung von Männern und Frauen und **dem Grundsatz** eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

Unabhängigkeit zu leben und am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen, des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, **des Rechts** auf Eigentum, der unternehmerischen Freiheit, **des Grundsatzes** der Gleichstellung von Männern und Frauen und **des Grundsatzes** eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) auf einem freiwilligen Vertrag zwischen einem einzelnen Sparer und einem Unternehmen beruht;

Geänderter Text

a) auf einem freiwilligen **und ergänzenden** Vertrag zwischen einem einzelnen Sparer und einem Unternehmen beruht;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)“ ein langfristiges Sparprodukt für die private Altersvorsorge, das von einem der Aufsicht unterliegenden und nach Unionsrecht für die Verwaltung kollektiver oder individueller Anlagen oder Ersparnisse zugelassenen Finanzunternehmen im Rahmen eines vereinbarten PEPP-Plans bereitgestellt und von einem einzelnen PEPP-Sparer auf freiwilliger Basis zur Altersvorsorge abgeschlossen wird, wobei keine oder nur streng eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten bestehen;

Geänderter Text

2. „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)“ ein langfristiges, **nachhaltiges und sozial verantwortliches** Sparprodukt für die private Altersvorsorge, das von einem der Aufsicht unterliegenden und nach Unionsrecht für die Verwaltung kollektiver oder individueller Anlagen oder Ersparnisse zugelassenen Finanzunternehmen im Rahmen eines vereinbarten PEPP-Plans bereitgestellt und von einem einzelnen PEPP-Sparer **oder einem unabhängigen Verband von PEPP-Sparern im Namen seiner Mitglieder** auf freiwilliger Basis zur Altersvorsorge abgeschlossen wird, wobei keine oder nur streng eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten bestehen;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) einen Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹;

⁴¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Geänderter Text

a) einen Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹, ***sprich einen Anleger, bei dem es sich nicht um einen professionellen Kunden handelt;***

⁴¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) einen unabhängigen Verband, der Verträge über PEPP-Produkte für seine Mitglieder abschließt;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. „einmalige Kapitalausschüttung“ die vollständige Auszahlung des angesparten Kapitals am Ende der Ansparphase;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. „Herkunftsmitgliedstaat des PEPP-Vertreibers“ den Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Vertreiber seinen Sitz hat;

Begründung

Es muss Rechtssicherheit dazu bestehen, welche nationale Behörde in grenzüberschreitenden Fällen für die dauerhafte Aufsicht über die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber zuständig ist, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen in Bezug auf Information und Vertrieb.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19b. „Aufnahmemitgliedstaat des PEPP-Vertreibers“ einen Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem ein PEPP-Vertreiber PEPPs vertreibt;

Begründung

Es muss Rechtssicherheit dazu bestehen, welche nationale Behörde in grenzüberschreitenden Fällen für die dauerhafte Aufsicht über die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber zuständig ist, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen in Bezug auf Information und Vertrieb.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

21. „Kapital“ das aggregierte eingezahlte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die **nach** Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von

21. „Kapital“ das aggregierte eingezahlte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die **vor** Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von

den Anlegern getragenen Gebühren,
Kosten und Aufwendungen für Anlagen
zur Verfügung stehen;

den Anlegern getragenen Gebühren,
Kosten und Aufwendungen für Anlagen
zur Verfügung stehen;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

24. „Standard-Anlageoption“ eine Anlagestrategie, die zur Anwendung kommt, wenn der PEPP-Sparer keine Anweisungen dafür erteilt hat, wie die auf seinem PEPP-Konto auflaufenden Gelder angelegt werden sollen;

Geänderter Text

24. „Standard-Anlageoption“ eine Anlagestrategie, **bei der der PEPP-Sparer mindestens das angelegte Kapital zurückerhält und die entweder vom PEPP-Sparer ausgewählt wird oder** zur Anwendung kommt, wenn der PEPP-Sparer keine Anweisungen dafür erteilt hat, wie die auf seinem PEPP-Konto auflaufenden Gelder angelegt werden sollen;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28a. „ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren (ESG-Faktoren)“ die Klima- und Nachhaltigkeitsziele der Union, die im Übereinkommen von Paris festgelegt sind, die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Definition der Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen, in denen die ökologischen Faktoren den Klimawandel, Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), Ressourcenerschöpfung (wozu auch Wasserverschwendung und -verschmutzung zählen) und Entwaldung, die sozialen Kriterien Menschenrechte, Arbeitsbedingungen

(einschließlich Sklaverei und Kinderarbeit), lokale Gemeinschaften (einschließlich indigene Gemeinschaften), Konflikte, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitsbeziehungen und Diversität und die die Unternehmensführung betreffenden Faktoren die Bezahlung von Führungskräften, Bestechung und Korruption, politische Lobbyarbeit und Spenden, Diversität und Struktur der Führungsebene sowie Steuerstrategien umfassen.

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28b. „biometrische Risiken“ Risiken im Zusammenhang mit Langlebigkeit, Behinderung, Langzeitpflege und Tod;

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28c. „Compartment-Partnerschaft“ die Zusammenarbeit zwischen PEPP-Anbietern, um im Hinblick auf den Mitnahmeservice gemäß Artikel 12 Compartments in unterschiedlichen Mitgliedstaaten anbieten zu können. Die Haftung trägt in allen diesen Fällen der Hauptanbieter.

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Ein PEPP darf nur dann in der Union **hergestellt** und vertrieben werden, wenn es von der EIOPA **nach Maßgabe dieser Verordnung** zugelassen wurde.

Geänderter Text

1. Ein PEPP darf nur dann in der Union **generiert** und vertrieben werden, wenn es von der **zuständigen Aufsichtsbehörde** EIOPA zugelassen, **genehmigt und zertifiziert** wurde.

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Angaben zu Vereinbarungen betreffend das Portfolio- und Risikomanagement und die Verwaltung in Bezug auf das PEPP;

Geänderter Text

d) Angaben zu Vereinbarungen betreffend das Portfolio- und Risikomanagement und die Verwaltung in Bezug auf das PEPP **einschließlich der Rolle, die ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren im Investitionsprozess spielen, sowie der langfristigen Auswirkung und der Externalitäten der Investitionsentscheidungen;**

Begründung

Erwartungsgemäß haben die ESG-Faktoren einen Einfluss auf langfristige Investitionsentscheidungen, unter die auch PEPPs fallen. Entsprechend sollte offengelegt werden, wie der Anbieter diese in sein Risikomanagementsystem einbezieht, und dies für den Antrag auf Zulassung eines Produkts als notwendige Information gewertet werden.

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) Angaben zu den Anlagestrategien, zum Risikoprofil und zu den anderen Merkmalen des PEPP;

Geänderter Text

e) Angaben zu den Anlagestrategien, zum Risikoprofil und zu den anderen Merkmalen des PEPP, **wobei die ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden**

Faktoren zu berücksichtigen sind und insbesondere anzugeben ist, inwieweit die Anlagestrategie mit den Klima- und Nachhaltigkeitszielen der Union im Einklang steht, wie sie im Übereinkommen von Paris, den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Informationen über die Strategie zum Ausschluss bestimmter Anlagen, die im Zusammenhang mit schwerer Umweltzerstörung, ernsthaften Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitsrechte, und der Herstellung von Waffen stehen;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Informationen über alle Partnerschaften, die PEPP-Anbieter geschlossen haben, um Compartments in verschiedenen Mitgliedstaaten anzubieten;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) eine Beschreibung der

h) eine Beschreibung der

Informationen, die den PEPP-Sparern zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen für den Umgang mit Beschwerden von PEPP-Sparern;

Informationen, die den PEPP-Sparern **und -Leistungsempfängern** zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen für den Umgang mit Beschwerden von PEPP-Sparern **und -Leistungsempfängern**;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Antragsteller hat eine glaubwürdige Strategie dazu angenommen und veröffentlicht, welche Investitionen er aufgrund schwerer Umweltzerstörung, ernsthafter Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitsrechte, und der Herstellung von Waffen ausschließt;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) im Rahmen der Anlagestrategie und des Risikomanagements des vorgeschlagenen PEPP werden ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren berücksichtigt, und es ist sichergestellt, dass die Portfolioverwaltung den Klima- und Nachhaltigkeitszielen der Union entspricht, wie sie im Übereinkommen von Paris, den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bevor die EIOPA über den Antrag entscheidet, konsultiert sie die zuständige Behörde des Antragstellers.

Geänderter Text

2. Bevor die EIOPA über den Antrag entscheidet, konsultiert sie die zuständige Behörde des Antragstellers **und stellt ihr eine Kopie des Antrags und alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, die für die Konsultation nötig sind, um zu überprüfen, ob es Einwände gegen die Bewilligung des Antrags gibt.**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, zieht die EIOPA die Zulassung eines PEPP zurück.

Geänderter Text

4. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, zieht die EIOPA die Zulassung eines PEPP zurück. **Zuständige nationale Behörden können die EIOPA unter Bereitstellung entsprechender Informationen ersuchen, die Zurückziehung einer PEPP-Zulassung zu prüfen. Wird die Zulassung zurückgezogen, so werden PEPP-Sparer eindeutig darüber informiert und haben das Recht, den PEPP-Anbieter ungeachtet des in Artikel 45 genannten Wechselturnus kostenlos zu wechseln.**

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

4a. Wird eine PEPP-Zulassung zurückgezogen, koordiniert die EIOPA die Maßnahmen, die nötig sind, um die PEPP-Sparer zu schützen, die mit dem betreffenden PEPP-Anbieter einen Vertrag geschlossen haben.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIOPA führt ein öffentliches Zentralregister, in dem jedes nach dieser Verordnung zugelassene PEPP, der Anbieter dieses PEPP **und** die zuständige Behörde des PEPP-Anbieters festgehalten werden. Das Register wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.

Geänderter Text

Die EIOPA führt ein öffentliches Zentralregister, in dem jedes nach dieser Verordnung zugelassene PEPP, der Anbieter dieses PEPP, die zuständige Behörde des PEPP-Anbieters, **der Zeitpunkt der Zulassung des PEPP sowie die Anzahl der verfügbaren nationalen Compartments** festgehalten werden. Das Register wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht **und umgehend aktualisiert, wenn Änderungen eintreten.**

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Mitnahmeservice gibt den PEPP-Sparern die Möglichkeit, in das mit ihrem Anbieter bereits abgeschlossene PEPP weiterhin einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.

Geänderter Text

1. Der Mitnahmeservice gibt den PEPP-Sparern die Möglichkeit, in das mit ihrem Anbieter bereits abgeschlossene PEPP weiterhin einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. **Die Kommission erwägt, als Anreiz die Gebühren für den Anbieterwechsel abzuschaffen. Die Kosten müssen in jedem Fall angemessen sein und stets zum Zeitpunkt des**

Vertragsabschlusses mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn sie den Mitnahmeservice in Anspruch nehmen, behalten die PEPP-Sparer Anspruch auf sämtliche Vorteile und Anreize, die vom PEPP-Anbieter eingeräumt wurden und die mit der ununterbrochenen Anlage in dasselbe PEPP verbunden sind.

Geänderter Text

2. Wenn sie den Mitnahmeservice in Anspruch nehmen, behalten die PEPP-Sparer Anspruch auf sämtliche Vorteile und Anreize, die vom PEPP-Anbieter eingeräumt wurden und die mit der ununterbrochenen Anlage in dasselbe PEPP verbunden sind. ***Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mitnahmeservices müssen angemessen sein.***

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn ein PEPP-Sparer seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt und der PEPP-Anbieter in diesem Mitgliedstaat kein Compartment anbietet, hat der PEPP-Sparer die Möglichkeit, kostenlos den Anbieter zu wechseln.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. PEPP-Anbieter stellen sicher, dass Begünstigte PEPP-Auszahlungen unabhängig davon erhalten, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Wohnsitz haben.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn ein PEPP angeboten wird, informiert der PEPP-Anbieter oder der PEPP-Vertreiber die potenziellen PEPP-Sparer darüber, welche nationalen Compartments sofort verfügbar sind.

Geänderter Text

2. Wenn ein PEPP angeboten wird, informiert der PEPP-Anbieter oder der PEPP-Vertreiber die potenziellen PEPP-Sparer darüber, welche nationalen Compartments **entweder beim PEPP-Anbieter oder bei einem eingetragenen Partner** sofort verfügbar sind.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Spätestens drei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung** bietet **jedes PEPP** auf **Anfrage beim** PEPP-Anbieter nationale **Compartments** für alle **Mitgliedstaaten an**.

Geänderter Text

3. **Der PEPP-Sparer und der PEPP-Anbieter führen die verfügbaren Compartments in ihrem Vertrag auf. Der PEPP-Anbieter bietet mindestens die im Vertrag angeführten Compartments an. Ein PEPP-Sparer, der seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen möchte, kann in jedem Fall sein Recht auf Freizügigkeit ausüben, indem er den PEPP-Anbieter wechselt, wenn weder der PEPP-Anbieter selbst noch ein eingetragener Partner das nationale Compartment, das der PEPP-Sparer eröffnen möchte, anbietet. In diesen Fällen werden für alle Kunden keine Gebühren und Entgelte erhoben.**

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Unbeschadet der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist stellen **die PEPP-Anbieter** sicher, dass innerhalb jedes einzelnen PEPP-Kontos ein neues Compartment eröffnet werden könnte, das den rechtlichen Anforderungen und Bedingungen entspricht, die vom Mitgliedstaat, in **den der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz verlegt**, auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme von Anreizen bei Anlagen in PEPP festgelegt wurden.

Die PEPP-Anbieter stellen sicher, dass innerhalb jedes einzelnen PEPP-Kontos **entweder durch Verschieben oder durch Hinzufügen** ein neues Compartment eröffnet werden könnte, das den rechtlichen Anforderungen und Bedingungen entspricht, die vom Mitgliedstaat, in **dem das Compartment eröffnet werden soll**, auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme von Anreizen bei Anlagen in PEPP festgelegt wurden.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Die PEPP-Anbieter können eine Compartment-Partnerschaft mit anderen PEPP-Anbietern eingehen, um die Eröffnung von Compartments in allen Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

1. **Unbeschadet der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist** informiert **der PEPP-Anbieter** den PEPP-Sparer unmittelbar, nachdem er über die Absicht des PEPP-Sparers unterrichtet wurde, sein Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten wahrzunehmen, über die Möglichkeit, innerhalb des persönlichen Kontos des PEPP-Sparers ein neues Compartment zu eröffnen, und über die Frist, innerhalb deren dieses Compartment

1. **Der PEPP-Anbieter** informiert den PEPP-Sparer unmittelbar, nachdem er über die Absicht des PEPP-Sparers unterrichtet wurde, sein Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten wahrzunehmen, über die Möglichkeit, innerhalb des persönlichen Kontos des PEPP-Sparers ein neues Compartment zu eröffnen, und über die Frist, innerhalb deren dieses Compartment eröffnet werden

eröffnet werden könnte.

könnte.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **jegliche relevante Information über mögliche Änderungen an der festgelegten Anlagestrategie oder anderen Elementen.**

entfällt

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Auf Antrag des PEPP-Sparers bietet der PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer an, die Übertragung angesparten Vermögens zwischen den verschiedenen Compartments des persönlichen PEPP-Kontos zu veranlassen, sodass das gesamte Vermögen in einem Compartment konsolidiert werden könnte.

1. Auf Antrag des PEPP-Sparers bietet der PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer an, die Übertragung angesparten Vermögens zwischen den verschiedenen Compartments des persönlichen PEPP-Kontos zu veranlassen, sodass das gesamte Vermögen in einem Compartment konsolidiert werden könnte. **Kosten, die durch diesen Wechsel entstehen, müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angegeben worden sein.**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Information der **nationalen** Behörden über die Mitnahmefähigkeit

Information der **zuständigen** Behörden über die Mitnahmefähigkeit

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über den Mitnahmeservice werden der ***nationalen Behörde, die den PEPP-Anbieter jeweils beaufsichtigt***, vom PEPP-Anbieter notifiziert.

Geänderter Text

1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über den Mitnahmeservice werden der ***EIOPA*** vom PEPP-Anbieter notifiziert.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen werden innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des neuen Compartments in eine zentrale Datenbank bei der nationalen ***Aufsichtsbehörde eingespeist und beinhalten*** mindestens Folgendes:

Geänderter Text

2. Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen werden innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des neuen Compartments in eine zentrale Datenbank bei der ***EIOPA eingespeist. Die EIOPA macht diese Datenbank den zuständigen nationalen Behörden zugänglich, die auch automatisch von sämtlichen Veränderungen in Kenntnis gesetzt werden, die die lokalen Compartments betreffen, und Informationen darüber erhalten. Die Datenbank beinhaltet*** mindestens Folgendes:

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) ggf. Bekanntmachung des eingetragenen Partners;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle in diesem Kapitel verlangten Unterlagen und Informationen sind dem PEPP-Kunden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, sofern dieser sie so speichern kann, dass er sie künftig so lange konsultieren kann, wie es dem Zweck dieser Informationen entspricht, und sofern das hierfür verwendete Programm die originalgetreue Reproduktion der gespeicherten Informationen ermöglicht. Auf Verlangen stellen die PEPP-Anbieter und -Vertreiber diese Unterlagen und Informationen unentgeltlich auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Geänderter Text

Alle in diesem Kapitel verlangten Unterlagen und Informationen sind dem PEPP-Kunden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, sofern dieser sie so speichern kann, dass er sie künftig so lange konsultieren kann, wie es dem Zweck dieser Informationen entspricht, und sofern das hierfür verwendete Programm die originalgetreue Reproduktion der gespeicherten Informationen ermöglicht. Auf Verlangen stellen die PEPP-Anbieter und -Vertreiber diese Unterlagen und Informationen unentgeltlich auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger, **auch in Papierform, und in einem barrierefreien Format für PEPP-Sparer mit Behinderungen sowie in einem leicht verständlichen Format für PEPP-Sparer, die sich in finanziellen Angelegenheiten wenig oder nicht auskennen,** zur Verfügung.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bevor den PEPP-Sparern ein PEPP angeboten wird, erstellt der PEPP-Anbieter gemäß den Anforderungen dieses Kapitels für dieses Produkt ein PEPP-Basisinformationsblatt und veröffentlicht es auf seiner Website.

Geänderter Text

1. Bevor den PEPP-Sparern ein PEPP angeboten wird, erstellt der PEPP-Anbieter gemäß den Anforderungen dieses Kapitels für dieses Produkt ein PEPP-Basisinformationsblatt **mit vorvertraglichen Informationen** und

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber **halten** Artikel 5 Absatz 2 und die Artikel 6 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 **ein**.

Geänderter Text

2. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber **wenden bei der Erstellung des PEPP-Basisinformationsblatts** Artikel 5 Absatz 2 und die Artikel 6 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 **an**.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und zur Ergänzung der weiteren vorstehenden Bestimmungen muss das PEPP-Basisinformationsblatt

a) für den Kunden verständlich sein und einen fairen Produktvergleich ermöglichen. Darüber hinaus müssen die Produktmerkmale des jeweiligen Altersvorsorgeprodukts deutlich herausgestellt werden;

b) auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind;

c) auch als Schwarz-Weiß-Ausdruck oder -Fotokopie nicht weniger gut lesbar sein, wenn sie ursprünglich farbig gestaltet war;

d) in den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen, die in dem Teil des

Mitgliedstaats, in dem das PEPP angeboten wird, verwendet werden, oder in einer anderen Sprache, auf die sich der PEPP-Sparer und der PEPP-Vertreiber geeinigt haben, verfasst sein;

e) kostenfrei sein;

f) es darf nicht irreführend oder ungenau sein.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) **das** Rentenalter;

Geänderter Text

iii) **Angaben zu (a) dem vom PEPP-Plan vorgeschlagenen Rentenalter und (b) dem üblichen Rentenalter des Mitgliedstaats, dessen Recht maßgeblich ist;**

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) allgemeine Angaben zum Mitnahmeservice, einschließlich Angaben zu den Compartments;

Geänderter Text

iv) allgemeine Angaben zum Mitnahmeservice einschließlich Angaben zu den Compartments, **gegebenenfalls eingetragenen Partnern und Auszahlungen in anderen Mitgliedstaaten;**

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

4a. Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) richtet sich die Reihenfolge der Angaben im PEPP-Basisinformationsblatt nach den folgenden Absätzen:

a) Auf die Überschrift „PEPP-Basisinformationsblatt“ oben auf der ersten Seite folgen unmittelbar

i) die Art des PEPP;

ii) der Name des PEPP;

iii) der Name und Kontaktdaten sowie gegebenenfalls die Nummer der Genehmigung des PEPP-Anbieters durch die zuständige nationale Behörde und die Zertifizierung durch die EIOPA;

iv) der Name und die Kontaktdaten der zuständigen Behörde des PEPP-Anbieters;

v) das Datum des PEPP-Basisinformationsblatts;

vi) Angaben zur Zulassung durch die EIOPA nach Artikel 4;

vii) Informationen in Bezug auf die Anlagestrategie des PEPP bei ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren;

viii) Informationen über sämtliche Auswirkungen, die der Zeitpunkt des Renteneintritts auf Risiken und Altersversorgungsleistungen des PEPP haben kann;

ix) eine Beschreibung der Auszahlungsoptionen sowie die Empfehlung, sich vor Renteneintritt über diese Optionen beraten zu lassen.

b) Unmittelbar nach den Angaben unter dem Titel des PEPP-Basisinformationsblatts folgt eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut:

„Dieses Informationsblatt enthält wesentliche Informationen für Sie über dieses europaweite private Altersvorsorgeprodukt (PEPP). Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen und es mit anderen Produkten zu vergleichen.“

c) In einem Abschnitt mit der Überschrift „Um welche Art von Produkthandelt es sich?“ folgen zusätzlich zu den in Artikel 23 Absatz 3 dieser [PEPP-] Verordnung die Art und die wichtigsten Merkmale des PEPP, darunter

i) allgemeine Angaben zum Mitnahmeservice mit dem Wortlaut: „Wir bieten ein Mitnahmeservice in folgende Mitgliedstaaten der Europäischen Union an:“ sowie der Nennung der betreffenden Mitgliedstaaten;

ii) allgemeine Angaben zum Wechselservice mit folgendem Wortlaut: „Sie können jeweils alle fünf Jahre die Anlageoption und den Anbieter wechseln. Hierfür stellen wir Ihnen [x] Prozent des bis zum Wechsel angesparten Kapitals in Rechnung.“;

iii) gegebenenfalls Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen während der Ansparphase einschließlich der Umstände, unter denen diese fällig werden;

iv) verfügbare Informationen in Bezug auf die Anlagestrategie bei ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren;

v) das für den PEPP-Vertrag maßgebliche Recht, wenn die Parteien keine freie Rechtswahl haben oder, wenn die Parteien das maßgebende Recht frei

wählen können, das vom PEPP-Anbieter vorgeschlagene Recht.

d) In einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ folgt eine kurze Beschreibung des Risiko-/Renditeprofils, die Folgendes umfasst:

- i) einen Gesamtrisikoindikator;
 - ii) den Umfang des Kapitalschutzes vor Marktrisiken am Ende der Ansparphase, dargestellt als Prozentsatz des eingezahlten Kapitals;
 - iii) gegebenenfalls Angaben zur gesamten Auszahlungssumme bis zum Alter von 80, 90 und 100 Jahren des PEPP-Sparers bei drei verschiedenen Performanceszenarien von 1 %, 2 % und 3 % während der Auszahlungsphase einschließlich einer durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate von 4 %;
 - iv) Angaben zu garantierten lebenslangen Mindestauszahlungen pro Monat je 10 000 EUR des eingezahlten Kapitals;
 - v) eine kurze Erklärung darüber, dass die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des PEPP-Sparers Auswirkungen auf die tatsächliche Auszahlung haben kann.
- e) In einem Abschnitt mit der Überschrift „Was geschieht, wenn der [Name des PEPP-Anbieters] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“ folgt eine kurze Erläuterung dazu, ob der Verlust durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für den Anleger gedeckt ist und, falls ja, durch welches System sowie welche Risiken durch das System gedeckt sind und welche nicht.
- f) In einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Kosten entstehen?“ folgen die mit einer Anlage in das PEPP verbundenen voraussichtlichen direkten und indirekten Kosten, die am

veranlagten Vermögen aggregiert bemessen und als Prozentsatz davon dargestellt werden, um direkte Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Für die Plankostenrechnung ist eine gleichbleibende jährliche Entwicklung des veranlagten Vermögens von 2 % anzunehmen.

g) In einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie lange sollte ich das PEPP halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ folgen

i) ein Hinweis auf die empfohlene Haltedauer, die dem Pensionsalter entspricht, sowie gegebenenfalls auf eine vorgeschriebene Mindestheldauer;

ii) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragskündigung sowie die Bedingungen hierfür einschließlich aller anwendbaren Kosten und Gebühren;

iii) Angaben zu den möglichen Folgen, einschließlich Kosten, der Vertragsbeendigung vor Ende der Ansparphase oder der empfohlenen Haltedauer wie etwa dem Verlust des Kapitalschutzes oder zusätzlichen abhängigen Gebühren.

h) In einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie kann ich mich beschweren?“ folgen Informationen darüber, wie und bei wem der PEPP-Sparer eine Beschwerde über das Produkt oder über das Verhalten des PEPP-Anbieters oder einer Person, die über das Produkt berät oder es verkauft, einlegen kann.

i) In einem Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige zweckdienliche Angaben“ folgt ein kurzer Hinweis auf etwaige zusätzliche Informationsunterlagen wie etwaige Berichte über die Solvenz und Finanzlage des PEPP-Anbieters mit Ausnahme von Werbematerialien.

j) Basisinformationsblätter müssen auf der Website des Anbieters leicht

verfügbar und herunterzuladen sein.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Potenzielle PEPP-Sparer erhalten ebenfalls Informationen darüber, wie sich der Wert der Anlagen in **den** PEPP-Plan in den mindestens **fünf** zurückliegenden Jahren bzw. für den Fall, dass der Plan weniger als **fünf** Jahre besteht, in der Zeit seines Bestehens entwickelt hat, sowie Informationen über die Struktur der Kosten, die von den PEPP-Sparern und PEPP-Leistungsempfängern zu tragen sind.

Geänderter Text

5. Potenzielle PEPP-Sparer erhalten ebenfalls Informationen darüber, wie sich der Wert der Anlagen in **dem** PEPP-Plan in den mindestens **20** zurückliegenden Jahren – **mit Zahlen für jedes einzelne Jahr** – bzw. für den Fall, dass der Plan weniger als **20** Jahre besteht, in der Zeit seines Bestehens entwickelt hat, sowie **verständliche** Informationen über die Struktur der **gesamten** Kosten **und Gebühren**, die von den PEPP-Sparern und PEPP-Leistungsempfängern zu tragen sind. **Falls diese Informationen nicht bereitgestellt werden können, wenn der PEPP-Plan erst weniger als ein Jahr besteht, erhalten PEPP-Sparer mindestens Einsicht in die Wertentwicklung eines vergleichbaren Anlageplans.**

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber halten die Artikel 9 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ein.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Ermittlung der Kundenwünsche
und -bedürfnisse und Erbringung von
Beratungsleistungen

Geänderter Text

Ermittlung der Kundenwünsche, -
bedürfnisse **und -präferenzen** und
Erbringung von Beratungsleistungen

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Vor Abschluss eines PEPP-Vertrags
ermittelt der in Artikel 19 Buchstabe c
genannte PEPP-Anbieter oder -vertreiber
anhand der vom PEPP-Sparer erhaltenen
Angaben dessen
altersversorgungsbezogenen Wünsche **und**
Bedürfnisse und erteilt dem PEPP-Sparer
in verständlicher Form objektive
Informationen über das PEPP, damit dieser
eine wohlinformierte Entscheidung treffen
kann.

Geänderter Text

Vor Abschluss eines PEPP-Vertrags
ermittelt der in Artikel 19 Buchstabe c
genannte PEPP-Anbieter oder -Vertreiber
anhand der vom PEPP-Sparer erhaltenen
Angaben dessen
altersversorgungsbezogenen Wünsche,
Bedürfnisse **und Präferenzen**
einschließlich der ESG-Präferenzen und
erteilt dem PEPP-Sparer in verständlicher
Form objektive Informationen über das
PEPP, damit dieser eine wohlinformierte
Entscheidung treffen kann.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Beratungen sind darauf ausgerichtet, die
Risikobereitschaft und die finanziellen
Kompetenzen eines PEPP- Sparers
einzuschätzen und ihn in die Lage zu
versetzen, die Anlageoption zu wählen, die
seinem Risikoprofil am ehesten
entspricht.***

Begründung

*Es ist insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Risikoprofile von PEPP-Sparern
wichtig zu präzisieren, welche Ziele die Beratung verfolgt.*

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Beratung werden PEPP-Sparern die wichtigsten Eigenschaften des Produktes erläutert.

Begründung

Informationen über die wichtigsten Eigenschaften von PEPP helfen bei der Bewertung der Risikoprofile von PEPP-Sparern.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. ***Geht dem*** Abschluss eines spezifischen Vertrags eine Beratung voraus, ***richtet*** der in Artikel 19 Buchstabe c genannte PEPP-Anbieter oder -vertreiber eine persönliche Empfehlung an den PEPP-Sparer, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes PEPP den Wünschen und ***Bedürfnissen*** des PEPP-Sparers am besten entspricht.

2. ***Dem*** Abschluss eines spezifischen Vertrags ***geht*** eine Beratung voraus. Der in Artikel 19 Buchstabe c genannte PEPP-Anbieter oder -Vertreiber ***richtet*** eine persönliche Empfehlung an den PEPP-Sparer, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes PEPP den Wünschen, ***Bedürfnissen*** und ***Präferenzen*** des PEPP-Sparers am besten entspricht. ***Der PEPP-Sparer erhält ferner Informationen über die möglichen ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Folgen dieser persönlichen Empfehlung.***

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. ***Wenn ein*** in Artikel 19 Buchstabe c genannter PEPP-Anbieter einen PEPP-

3. ***Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß dem vorstehenden Absatz hält der***

Sparer zu PEPPs berät, hält er dabei die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und jede etwaige, nach Artikel 25 Absatz 8 der genannten Richtlinie erlassene, diese Bestimmungen betreffende unmittelbar geltende Rechtsvorschrift der Union ein.

in Artikel 19 Buchstabe c **genannte PEPP- Anbieter oder - Vertreiber** die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und jede etwaige nach Artikel 25 Absatz 8 der genannten Richtlinie erlassene diese Bestimmungen betreffende unmittelbar geltende Rechtsvorschrift der Union ein.

Begründung

Under Article 22(2) of Directive (EU) 2016/97 (IDD), Member States have a national option to make the provision of advice mandatory by insurance distributors prior to the conclusion of any insurance contract. Where a PEPP distributor is an insurance intermediary registered under IDD, Article 19(a) of the PEPP Regulation provides that Chapters V and VI of IDD apply: the national option for mandatory advice (covered by Chapter V) will therefore apply. In some Member States, PEPP contracts distributed by insurance intermediaries will therefore always be sold with prior advice. This will not be the case where PEPP contracts are distributed by investment firms authorized under MiFID II or by any other type of financial undertaking allowed as PEPP provider under Article 5(1) of the PEPP Regulation. This is because neither MiFID II nor the proposed PEPP Regulation currently contains a national option to make the provision of advice mandatory prior to the conclusion of a PEPP contract. This will result in PEPP savers being treated differently depending on the legal status of the PEPP distributor with whom they will deal. These amendments solve this issue and ensure a higher standard for the protection of the PEPP saver.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26

entfällt

Abschluss eines PEPP-Vertrags ohne Beratung

1. Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1 kann der PEPP-Sparer beim Abschluss eines Vertrags über die Standard-Anlageoption auf sein Recht auf Beratung verzichten.

Verzichtet der PEPP-Sparer auf sein Recht auf Beratung, ersuchen die in Artikel 19 Buchstabe c genannten PEPP-

Anbieter oder -Vertreiber den PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer beim PEPP-Vertrieb um Informationen über seine Kenntnisse und Fähigkeiten in dem für das angebotene oder nachgefragte PEPP relevanten Anlagebereich, damit sie beurteilen können, ob das ins Auge gefasste PEPP für den PEPP-Sparer geeignet ist.

Führen die gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen den in Artikel 19 Buchstabe c genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber zu dem Schluss, dass das Produkt für den PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer nicht geeignet ist, spricht er dem PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer gegenüber eine entsprechende Warnung aus. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

Wenn der PEPP-Sparer oder potenzielle PEPP-Sparer die in Unterabsatz 1 genannten Informationen nicht erteilt oder zu seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung nur unzureichende Angaben macht, wird er vom PEPP-Anbieter oder -Vertreiber gewarnt, dass dieser nicht beurteilen kann, ob das in Betracht gezogene PEPP für den Sparer angemessen ist. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

2. Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1 kann der in Artikel 19 Buchstabe c genannte PEPP-Anbieter oder -Vertreiber für den Fall, dass der PEPP-Sparer auf sein Recht verzichtet, in Bezug auf die Standard-Anlageoption beraten zu werden, PEPP-Produkte vertreiben, ohne die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen einholen oder die dort genannte Feststellung treffen zu müssen, wenn dabei alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) die Vertriebstätigkeiten betreffen PEPP-Verträge mit der Standard-Anlageoption, die ausschließlich

Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die als nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU gelten und keine Struktur aufweisen, die es dem PEPP-Sparer erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen;

b) der PEPP-Vertrieb erfolgt auf Veranlassung des PEPP-Sparers oder potenziellen PEPP-Sparers;

c) der PEPP-Sparer oder potenzielle PEPP-Sparer wurde eindeutig darüber informiert, dass der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber im Rahmen seiner PEPP-Vertriebstätigkeit nicht die Angemessenheit des Produkts oder der Vertriebstätigkeit beurteilen muss, und dass der PEPP-Sparer oder potenzielle PEPP-Sparer nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt. Eine solche Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

d) der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber kommt den Pflichten nach, die ihm in Bezug auf Interessenkonflikte mit PEPP-Vertriebstätigkeiten aus den gemäß diesem Kapitel für ihn geltenden Bestimmungen erwachsen.

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 62 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen weiter ausgeführt wird, wie die in Artikel 19 Buchstabe c genannten PEPP-Anbieter und -Vertreiber im Rahmen ihrer PEPP-Vertriebstätigkeiten die im vorliegenden Artikel genannten Grundsätze einzuhalten haben, worunter auch die Informationen fallen, die sie bei der Beurteilung der Angemessenheit von PEPP für ihre Kunden einholen müssen, sowie die Kriterien, anhand deren für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii nicht komplexe PEPP-Verträge beurteilt werden. In diesen delegierten Rechtsakten ist Folgendem Rechnung zu tragen:

a) **der Art der Dienstleistungen, die dem PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer angeboten oder für diesen erbracht werden, wobei Typ, Gegenstand, Umfang und Häufigkeit der Geschäfte zu berücksichtigen sind, und**

b) **der Art der angebotenen oder in Betracht gezogenen Produkte, einschließlich der unterschiedlichen Typen von Finanzinstrumenten.**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Möglichkeit der PEPP-Sparer, auf ihr Recht auf Beratung zu verzichten, entfallen, da eine Beratung in jedem Falle erteilt werden sollte.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die PEPP-Anbieter erstellen für jeden PEPP-Sparer ein präzises, personalisiertes Dokument, das die für ihn wesentlichen Informationen enthält, wobei den Besonderheiten der nationalen Rentensysteme und dem nationalen Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht Rechnung getragen wird (im Folgenden „PEPP-Leistungsinformation“). Die Bezeichnung des Dokuments muss den Begriff „PEPP-Leistungsinformation“ enthalten.

Geänderter Text

1. Die PEPP-Anbieter erstellen für jeden PEPP-Sparer **und für die PEPP-Leistungsempfänger, wenn die PEPP-Sparer zustimmen**, ein präzises, **klares und verständliches** personalisiertes Dokument, das die für ihn wesentlichen Informationen enthält, wobei den Besonderheiten der nationalen Rentensysteme und dem nationalen Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht Rechnung getragen wird (im Folgenden „PEPP-Leistungsinformation“). Die Bezeichnung des Dokuments muss den Begriff „PEPP-Leistungsinformation“ enthalten.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Zusätzlich dazu **ist** der PEPP-

Geänderter Text

3. Zusätzlich dazu **sind** der PEPP-

Sparer während der gesamten Vertragsdauer über jede Änderung bei folgenden Angaben auf dem Laufenden zu halten:

Sparer **und die PEPP-Leistungsempfänger** während der gesamten Vertragsdauer über jede Änderung bei folgenden Angaben auf dem Laufenden zu halten:

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Informationen darüber, wie die Anlagestrategie ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren Rechnung trägt.

Geänderter Text

d) die Informationen darüber, wie die Anlagestrategie ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren Rechnung trägt, **einschließlich deren Rolle im Anlageverfahren sowie der langfristigen und externen Auswirkungen der Anlageentscheidungen.**

Begründung

PEPP-Sparer sind über die gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen aufzuklären.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die PEPP-Leistungsinformation enthält mindestens die folgenden wesentlichen Angaben:

Geänderter Text

1. Die PEPP-Leistungsinformation **ist unentgeltlich und jährlich zu erteilen und** enthält mindestens die folgenden wesentlichen Angaben **für die PEPP-Sparer und die PEPP-Leistungsempfänger, wenn die PEPP-Sparer zustimmen:**

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Angaben zur Person des PEPP-Sparers, Name des PEPP-Anbieters, Angaben zu den Versorgungsleistungsprojektionen, Angaben zu den erworbenen Anwartschaften oder zum angesparten Kapital, die vom PEPP-Sparer oder einem Dritten eingezahlten Beiträge sowie Angaben zur Mittelausstattung des PEPP-Plans, auf die für den Fall, dass für die Zwecke dieser Verordnung unter „Versorgungsanwärter“ der PEPP-Sparer, unter „EbAV“ der PEPP-Anbieter, unter „Altersversorgungssystem“ der PEPP-Plan und unter „Trägerunternehmen“ jeder etwaige Dritte zu verstehen ist, Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f und h der Richtlinie 2016/2341/EU anzuwenden ist;

Geänderter Text

a) Angaben zur Person des PEPP-Sparers, Name **und Kontaktdaten** des PEPP-Anbieters, **Angabe des PEPP-Plans des PEPP-Sparers**, Angaben zu den Versorgungsleistungsprojektionen, Angaben zu den erworbenen Anwartschaften oder zum angesparten Kapital, die vom PEPP-Sparer oder einem Dritten eingezahlten Beiträge sowie Angaben zur Mittelausstattung des PEPP-Plans, auf die für den Fall, dass für die Zwecke dieser Verordnung unter „Versorgungsanwärter“ der PEPP-Sparer, unter „EbAV“ der PEPP-Anbieter, unter „Altersversorgungssystem“ der PEPP-Plan und unter „Trägerunternehmen“ jeder etwaige Dritte zu verstehen ist, Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f und h der Richtlinie 2016/2341/EU anzuwenden ist;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) eine Zusammenfassung der Grundsätze der Anlagestrategie des PEPP-Anbieters, die gemäß Artikel 29 Buchstabe c näher in den ergänzenden Angaben erläutert werden;

Begründung

Die wichtigsten Informationen über die Grundsätze der Anlagepolitik des PEPP-Anbieters sind in der PEPP-Leistungsinformation aufzuführen, weiterführende Informationen in den in Artikel 29 genannten ergänzenden Angaben.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

eb) Informationen über die Projektion der Versorgungsleistungen aufgrund des Renteneintrittsalters nach Buchstabe b und einen Haftungsausschluss, dass diese Projektion von der endgültigen Höhe der erhaltenen Leistungen abweichen kann, wobei diese Informationen anhand ökonomischer Szenarien, einschließlich eines Szenarios für den günstigsten Fall und eines Szenarios für den ungünstigen Fall, veranschaulicht werden und den Besonderheiten des PEPP-Plans Rechnung getragen wird;

Änderungsantrag 118

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)**

ec) Informationen über die erworbenen Rentenanswartschaften oder das angesparte Rentenskapital, wobei den Besonderheiten des PEPP- Plans Rechnung getragen wird;

Änderungsantrag 119

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e d (neu)**

ed) Informationen darüber, wie im Fall des Todes des Sparerers oder Leistungsempfängers verfahren wird;

Änderungsantrag 120

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Informationen, die den PEPP-Sparern in der Phase vor dem Renteneintritt und den PEPP-Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen sind

Geänderter Text

Informationen, die den PEPP-Sparern **und -Leistungsempfängern** in der Phase vor dem Renteneintritt und den PEPP-Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen sind

Änderungsantrag 121

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. In der dem Renteneintritt vorausgehenden Phase werden den PEPP-Sparern die in Artikel 42 der Richtlinie 2016/2341/EU genannten Auskünfte erteilt.

Geänderter Text

1. In der dem Renteneintritt vorausgehenden Phase werden den PEPP-Sparern **und -Leistungsempfängern auf Anfrage der Sparer oder auf gerichtlichen Beschluss hin** die in Artikel 42 der Richtlinie 2016/2341/EU genannten Auskünfte erteilt. **Diese Auskünfte werden spätestens ein Jahr vor Erreichen des Rentenalters erteilt und enthalten Angaben über den Beginn der Auszahlungsphase sowie mögliche Auszahlungsarten.**

Änderungsantrag 122

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) das Unternehmensführungssystem der PEPP-Anbieter, die von diesen betriebenen Geschäfte, die für Solvabilitätszwecke zugrunde gelegten Bewertungsprinzipien, die tatsächlichen Risiken und die Risikomanagementsysteme sowie deren Kapitalstruktur, Kapitalbedarf und Kapitalmanagement beurteilen

Geänderter Text

a) das Unternehmensführungssystem der PEPP- Anbieter, die von diesen betriebenen Geschäfte, die für Solvabilitätszwecke zugrunde gelegten Bewertungsprinzipien, die tatsächlichen Risiken und die Risikomanagementsysteme, **einschließlich der Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung,**

können;

sowie deren Kapitalstruktur, Kapitalbedarf und Kapitalmanagement beurteilen können;

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Einholung sämtlicher ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Informationen gemäß Artikel 31a vom PEPP-Anbieter;

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht berücksichtigen die PEPP-Anbieter die möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig, sofern diese Instrumente zur Verringerung von Anlagerisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Ihr Wert ist mit der gebotenen

entfällt

Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswerts anzusetzen und hat mit in die Bewertung der Vermögenswerte eines PEPP-Anbieters einzufließen. Auch haben PEPP-Anbieter eine übermäßige Risikoexposition gegenüber einer einzigen Gegenpartei und gegenüber anderen Derivate-Geschäften zu vermeiden.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Die **Vermögenswerte dürfen nicht in einem Land angelegt werden, das** von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ als nicht kooperatives Hochrisikoland **eingestuft wird.**

Geänderter Text

f) Die **Anlage von Vermögenswerten** in von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ als nicht kooperatives Hochrisikoland **eingestuften Ländern ist unzulässig.**

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die PEPP-Anbieter **stellen** den PEPP-Sparern **maximal fünf** Anlageoptionen zur Auswahl.

Geänderter Text

1. Die PEPP-Anbieter **bieten** den PEPP-Sparern **mindestens die PEPP-Standardoption an und/oder stellen ihnen mehrere** Anlageoptionen zur Auswahl.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der PEPP-Sparer muss sich bei Abschluss des PEPP-Vertrags für eine **Anlageoption**

Geänderter Text

Der PEPP-Sparer muss sich bei Abschluss des PEPP-Vertrags für eine **von mehreren**

entscheiden.

Anlageoptionen entscheiden.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Der PEPP-Sparer** kann nach je fünf Jahren Ansparens einmal die Anlageoption wechseln.

Geänderter Text

1. **Die Bedingungen für den Wechsel der Anlageoption werden im PEPP-Vertrag aufgeführt. In jedem Fall** kann **der PEPP-Sparer** nach je fünf Jahren Ansparens einmal die Anlageoption wechseln.

Begründung

PEPP-Sparer sollten nach je fünf Jahren Ansparens oder, sofern vertraglich zulässig, früher einmal die Anlageoption wechseln können.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Artikel 37

Standard-Anlageoption

1. **Die Standard-Anlageoption** garantiert dem PEPP-Sparer **Kapitalschutz, da bei ihr** eine **Risikominderungstechnik eingesetzt wird, die eine sichere Anlagestrategie ermöglicht.**

Geänderter Text

Artikel 37

Standard-Anlageoption

1. **Der PEPP-Anbieter** garantiert dem PEPP-Sparer **im Rahmen der Standardoption, dass das bis zum Beginn der Auszahlungsphase angesparte Kapital wenigstens den gezahlten Beiträgen einschließlich sämtlicher Kosten und Gebühren zuzüglich eines Inflationsausgleichs gemäß dem anwendbaren Index, der jedoch eine jährliche Inflationsrate von 4 % nicht übersteigt, entspricht.** Die **Standard-Anlageoption ist ein einfaches und sicheres Produkt, das in jedem Mitgliedstaat leicht zu verstehen und zu erwerben ist, auch über digitale Kanäle.**

2. Der Kapitalschutz muss es dem PEPP-Sparer **ermöglichen**, das von ihm angelegte Kapital zurückzuerlangen.

2. Der Kapitalschutz muss **eine Kapitalgarantie bieten, die** es dem PEPP-Sparer **ermöglicht**, das von ihm angelegte Kapital **inklusive Gebühren, Kosten und Inflationsausgleich** zurückzuerlangen.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellen die PEPP-Anbieter alternative Anlageoptionen zur Auswahl, muss **zumindest eine von ihnen** dem PEPP-Sparer eine **kostenwirksame Anlage** ermöglichen.

Geänderter Text

1. Stellen die PEPP-Anbieter alternative Anlageoptionen zur Auswahl, muss **jede dieser Optionen** dem PEPP-Sparer eine **Standardoption** ermöglichen.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die PEPP-Anbieter **können ihre Produkte mit der Option versehen, auch biometrische Risiken abzudecken**. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „**biometrische Risiken**“ **Risiken im Zusammenhang mit Langlebigkeit, Invalidität und Tod**.

Geänderter Text

Die PEPP-Anbieter **geben eine Garantie für das Anlagevermögen für den Fall des Todes oder einer dauerhaften Invalidität des PEPP-Sparers während der Ansparphase**.

Begründung

Definition des Begriffs nunmehr in Artikel 2.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Der Wechselservice kann von PEPP-Anbietern im selben Mitgliedstaat (inländischer Wechsel) oder in anderen Mitgliedstaaten (grenzüberschreitender Wechsel) angeboten werden.

Die Bedingungen für den Wechsel des PEPP-Anbieters sind im PEPP-Vertrag aufzuführen. In jedem Fall kann der PEPP-Sparer nach je fünf Jahren Ansparens einmal den PEPP-Anbieter wechseln.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3

3. Der empfangende PEPP-Anbieter fordert den übertragenden PEPP-Anbieter innerhalb von **zwei** Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten **Ermächtigung** zu folgenden Schritten auf, sofern diese in der **Ermächtigung** des PEPP-Sparers vorgesehen sind:

a) Übermittlung einer Aufstellung der zu übertragenden Vermögenswerte an den empfangenden PEPP-Anbieter und – **sofern vom PEPP-Sparer in der Ermächtigung ausdrücklich verlangt – auch an den PEPP-Sparer;**

b) Übertragung jedes etwaigen Guthabens auf das beim empfangenden PEPP-Anbieter **eröffnete oder** geführte PEPP-Konto **zu** dem vom PEPP-Sparer bestimmten Zeitpunkt; und

c) Schließung des beim übertragenden PEPP-Anbieter geführten PEPP-Kontos **zu** dem vom PEPP-Sparer bestimmten Zeitpunkt;

3. Der empfangende PEPP-Anbieter fordert den übertragenden PEPP-Anbieter innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten **Anweisung des PEPP-Sparers** zu folgenden Schritten auf, sofern diese in der **Anweisung** des PEPP-Sparers vorgesehen sind:

a) Übermittlung einer Aufstellung der zu übertragenden Vermögenswerte an den empfangenden PEPP-Anbieter und **auch an den** PEPP-Sparer, **sofern dieser sie** ausdrücklich verlangt;

b) Übertragung jedes etwaigen Guthabens auf das beim empfangenden PEPP-Anbieter geführte PEPP-Konto **ab** dem vom PEPP-Sparer bestimmten Zeitpunkt; und

c) Schließung des beim übertragenden PEPP-Anbieter geführten PEPP-Kontos **ab** dem vom PEPP-Sparer bestimmten Zeitpunkt;

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Gebühren und Entgelte, die der übertragende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für das Schließen des von ihm geführten PEPP-Kontos insgesamt in Rechnung stellt, dürfen nicht über **1,5 %** des Guthabens hinausgehen, das auf den empfangenden PEPP-Anbieter zu übertragen ist.

Geänderter Text

3. Die Gebühren und Entgelte, die der übertragende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für das Schließen des von ihm geführten PEPP-Kontos insgesamt in Rechnung stellt, dürfen nicht über **0,5 %** des Guthabens hinausgehen, das auf den empfangenden PEPP-Anbieter zu übertragen ist. **Die Kommission prüft die Abschaffung der Gebühr für den Anbieterwechsel als Anreiz zur Förderung des PEPP-Produkts.**

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Etwaige Gebühren und Entgelte, die der übertragende oder der empfangende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für einen Dienst in Rechnung stellt, der nach Artikel 46 erbracht wird, aber keiner der in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Dienste ist, müssen angemessen sein und den tatsächlichen Kosten dieses PEPP-Anbieters entsprechen.**

Geänderter Text

4. **Im Rahmen des Wechsels sind die Dienste des empfangenden PEPP-Anbieters unentgeltlich.**

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die PEPP-Anbieter erteilen den PEPP-Sparern zum Wechselservice die folgenden Informationen:

Geänderter Text

Die **empfangenden** PEPP-Anbieter erteilen den PEPP-Sparern zum Wechselservice die folgenden Informationen:

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Solche Bedingungen **können** insbesondere das Rentenalter, eine zwingende Verknüpfung zwischen der Erreichung des Rentenalters und dem Beginn der Auszahlungsphase, eine Mindestzugehörigkeitsdauer zu einem PEPP-Plan oder ein für den Beitritt zu einem PEPP-Plan gesetztes Limit für den Zeitraum bis zum Erreichen des Rentenalters **sein** und auch Bedingungen für die Rückzahlung vor Erreichen des Rentenalters in besonderen Härtefällen **umfassen**.

Geänderter Text

2. Solche Bedingungen **sind** insbesondere das Rentenalter, eine zwingende Verknüpfung zwischen der Erreichung des Rentenalters und dem Beginn der Auszahlungsphase, eine Mindestzugehörigkeitsdauer zu einem PEPP-Plan oder ein für den Beitritt zu einem PEPP-Plan gesetztes Limit für den Zeitraum bis zum Erreichen des Rentenalters und **umfassen** auch Bedingungen für die Rückzahlung vor Erreichen des Rentenalters in besonderen Härtefällen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die PEPP-Anbieter **können** den PEPP-Sparern eine oder mehrere der folgenden Auszahlungsarten **ermöglichen**:

Geänderter Text

1. Die PEPP-Anbieter **ermöglichen** den PEPP-Sparern eine oder mehrere der folgenden Auszahlungsarten:

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die für die Auszahlungsphase gewünschte Auszahlungsart wird von den PEPP-Sparern bei Abschluss eines PEPP-Vertrags bestimmt und kann danach **gegebenenfalls** während der Ansparphase alle fünf Jahre geändert werden.

Geänderter Text

2. Die für die Auszahlungsphase gewünschte Auszahlungsart wird von den PEPP-Sparern bei Abschluss eines PEPP-Vertrags bestimmt und kann danach während der Ansparphase alle fünf Jahre **sowie im letzten Jahr der Ansparphase** geändert werden. **Diese Änderungsmöglichkeit ist nicht mit**

Kosten verbunden.

Begründung

Im letzten Jahr der Ansparphase sollte dem Sparer die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Entscheidung bezüglich der Auszahlungsphase zu ändern.

Änderungsantrag 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. PEPP-Anbieter in Mitgliedstaaten, in denen kein zwingender Zusammenhang zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Beginn der Auszahlungsphase besteht, räumen PEPP-Sparern die Möglichkeit ein, den Beginn der Auszahlungsphase auf ein späteres Datum nach Eintritt in das Rentenalter zu verschieben.

Begründung

Sparer sollten ihr PEPP auch später während ihres Ruhestands nutzen können.

Änderungsantrag 142

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Bei der Standard-Anlageoption müssen mindestens 25 % der Auszahlungen in Form von regelmäßigen Rentenzahlungen erfolgen.

Änderungsantrag 143

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2 c (neu)**

2c. Übersteigt der Wert des gesamten auf ein PEPP-Konto eingezahlten Anlagevermögens zu Beginn der Auszahlungsphase einen durch jeden Mitgliedstaat jährlich festgelegten und überarbeiteten Betrag nicht, hat der PEPP-Sparer das Recht zur Liquidierung des Kontos und zum Erhalt einer einmaligen Kapitalausschüttung;

Begründung

Die Verordnung sollte die Liquidierung kleinerer PEPP-Konten durch einmalige Kapitalausschüttung bei Renteneintritt ermöglichen.

Änderungsantrag 144

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1**

1. Die Einhaltung dieser Verordnung wird von der zuständigen Behörde des PEPP-Anbieters laufend überwacht. Diese Behörde ist auch dafür zuständig, über die Einhaltung der in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des PEPP-Anbieters ausgeführten Verpflichtungen und die Angemessenheit seiner Vorkehrungen und seiner Organisation zur Erfüllung der bei der Bereitstellung eines PEPP anfallenden Aufgaben zu wachen.

1. Die Einhaltung dieser Verordnung wird von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des PEPP-Anbieters laufend überwacht. Diese Behörde ist auch dafür zuständig, über die Einhaltung der in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des PEPP-Anbieters ausgeführten Verpflichtungen und die Angemessenheit seiner Vorkehrungen und seiner Organisation zur Erfüllung der bei der Bereitstellung eines PEPP anfallenden Aufgaben zu wachen.

In Abweichung vom ersten Unterabsatz wird die Einhaltung von Kapitel IV dieser Verordnung durch den PEPP-Anbieter und den PEPP-Vertreiber laufend von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des PEPP-Anbieters und des PEPP-Vertreibers überwacht.

Begründung

Mit dieser Änderung soll für Rechtssicherheit in der Frage gesorgt werden, welche zuständige nationale Behörde in grenzübergreifenden Fällen für die laufende Beaufsichtigung der PEPP-Anbieter und -Vertreiber zuständig ist, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über Anforderungen an Vertrieb und Kundeninformation gemäß Kapitel IV.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung führte die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Konsultation der EIOPA über die wichtigsten Ergebnisse Bericht.

Geänderter Text

Alle fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung führte die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Konsultation der EIOPA über die wichtigsten Ergebnisse Bericht. ***Bei der Erstellung des Berichts konsultiert die Kommission auch die nationalen zuständigen Behörden.***

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung führte die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Konsultation der EIOPA über die wichtigsten Ergebnisse Bericht.

Bei dieser Evaluierung werden insbesondere der Mehrwert des PEPP für den Abbau des Rentengefälles und der Mehrwert für langfristige Investitionen berücksichtigt. Konkret sollten durch die Evaluierung Daten erhoben werden,

anhand derer bewertet werden kann, ob durch die Einrichtung eines PEPP-Marktes tatsächlich mehr europäische Bürger Zugang zu einer angemessenen Altersversorgung haben.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission richtet ein Gremium aus wichtigen Interessenträgern ein, um die Entwicklung und Umsetzung der PEPPs kontinuierlich zu überwachen. In diesem Gremium sind zumindest die EIOPA, die nationalen Aufsichtsbehörden, Wirtschafts- und Verbrauchervertreter und unabhängige Experten einschließlich mindestens eines ESG-Sachverständigen vertreten. Die EIOPA führt das Sekretariat dieses Gremiums.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0343 – C8-0219/2017 – 2017/0143(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.9.2017	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 11.9.2017	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Heinz K. Becker 3.10.2017	
Prüfung im Ausschuss	25.4.2018	19.6.2018
Datum der Annahme	28.6.2018	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 –: 4 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laura Agea, Guillaume Balas, Tiziana Beghin, Brando Benifei, Enrique Calvet Chambon, David Casa, Michael Detjen, Geoffroy Didier, Martina Dlabajová, Elena Gentile, Marian Harkin, Czesław Hoc, Agnes Jongerius, Rina Ronja Kari, Jan Keller, Ádám Kósa, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Jean Lambert, Jeroen Lenaers, Thomas Mann, Anthea McIntyre, Elisabeth Morin-Chartier, Emilian Pavel, Georgi Pirinski, Marek Plura, Dennis Radtke, Terry Reintke, Siôn Simon, Marita Ulvskog	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Maria Arena, Georges Bach, Tania González Peñas, Krzysztof Hetman, Dieter-Lebrecht Koch, Eduard Kukan, Edouard Martin, Ivari Padar, Sven Schulze, Tom Vandenkendelaere	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Dimitrios Papadimoulis, Martin Schirdewan	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

35	+
ALDE	Enrique Calvet Chambon, Martina Dlabajová, Marian Harkin
ECR	Czesław Hoc, Anthea McIntyre
PPE	Georges Bach, David Casa, Geoffroy Didier, Krzysztof Hetman, Dieter-Lebrecht Koch, Ádám Kósa, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Eduard Kukan, Jeroen Lenaers, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Marek Plura, Dennis Radtke, Sven Schulze, Tom Vandenkendelaere
S&D	Maria Arena, Guillaume Balas, Brando Benifei, Michael Detjen, Elena Gentile, Agnes Jongerius, Jan Keller, Edouard Martin, Ivari Padar, Emilian Pavel, Georgi Pirinski, Siôn Simon, Marita Ulvskog
VERTS/ALE	Jean Lambert, Terry Reintke

4	-
GUE/NGL	Tania González Peñas, Rina Ronja Kari, Dimitrios Papadimoulis, Martin Schirdewan

2	0
EFDD	Laura Agea, Tiziana Beghin

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)
(COM(2017)0343 – C8-0219/2017 – 2017/0143(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Birgit Collin-Langen

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Initiative der Kommission für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt wird ebenso begrüßt wie der Vorschlag, Anreize für die Unionsbürger zu schaffen, damit sie Vorkehrungen für ihre private Altersvorsorge treffen. Es ist im Interesse aller, gegen die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Ruhestandspraxis der einzelnen Mitgliedstaaten vorzugehen und frühzeitig private Sparsysteme einzuführen. Dies gilt in erster Linie für die jüngere Generation und Menschen mit geringem Einkommen.

Derzeit gibt es keinen Binnenmarkt für private Altersvorsorge. In einigen Mitgliedstaaten sind derzeit wenige oder überhaupt keine privaten Altersvorsorgeprodukte verfügbar, und die bestehenden nationalen Märkte sind stark zersplittert. Es ist nicht möglich, ein Produkt in einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen oder Vorkehrungen für ein Altersvorsorgeprodukt in einem anderen Mitgliedstaat zu treffen, um sich Steuervorteile zu verschaffen. Ein europaweites Standardprodukt würde die Lage verbessern. Mit dem Vorschlag werden angemessene Möglichkeiten aufgezeigt, wie Hindernisse für grenzüberschreitende Altersvorsorgemaßnahmen und die grenzüberschreitende Übertragung von Altersvorsorgeprodukten beseitigt werden können. Der Vorschlag ist verhältnismäßig, da Hemmnisse für die Mitnahmefähigkeit eines Produkts in einen anderen Mitgliedstaat nicht von einem Mitgliedstaat allein aufgehoben werden können, obwohl die Märkte für private Altersvorsorge der einzelstaatlichen Rechtsprechung unterliegen.

Ziel ist ein freiwilliges, einfaches, sicheres, transparentes, verbraucherfreundliches Altersvorsorgeprodukt zu einem angemessenen Preis.

Nur dann kann das Konzept eines mitnahmefähigen europaweiten Altersvorsorgeprodukts Erfolg haben.

PEPP werden als Vorsorgemaßnahme für das Alter gekauft. Deshalb müssen diese Produkte grundsätzlich in Form von Jahresraten gestaltet sein, die bis zum Tod einer Person zahlbar sind.

Eine unverzichtbare Bedingung für den Erfolg des PEPP ist die Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, da nur sie dieselben steuerlichen Anreize und Vorteile bieten können wie vergleichbare einzelstaatliche Produkte.

Mit Blick auf ein hohes Maß an Verbraucherschutz werden verschiedene Änderungen und Klarstellungen vorgeschlagen.

Informationspflichten: Ein Vorschlag lautet, dass die Bestimmungen zu Werbung und vorvertraglichen Informationen (PEPP-Basisinformationsblatt) in der Verordnung selbst behandelt werden und der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) entfällt. So wäre für mehr Rechtssicherheit und Klarheit gesorgt.

Mitnahmefähigkeit: Das Ziel, dass PEPP in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen sollten, wird begrüßt. Allerdings scheint der Zeitrahmen zu knapp, die Frist für die Einrichtung der Compartments muss auf fünf Jahre verlängert werden. Außerdem werden Compartment-Partnerschaften eingeführt und die PEPP-Anbieter so dabei unterstützt, ihre Produkte in allen Mitgliedstaaten bereitzustellen.

Anlageoptionen: In dem Bericht wird ein einfaches, sicheres, transparentes, verbraucherfreundliches Altersvorsorgeprodukt zu einem angemessenen Preis unterstützt. Die Standard-Anlageoption sollte es ermöglichen, Verträge ohne Beratung abzuschließen. Viele Verbraucher sind nicht ausreichend informiert, um derart weitreichende finanzielle Entscheidungen zu treffen. Als fundierte Grundlage für die Entscheidungen der Verbraucher wird ein Entscheidungsbaum bereitgestellt. Dieser wird von der EIOPA entwickelt und soll keine Empfehlungen enthalten, sondern vielmehr den PEPP-Kunden helfen zu entscheiden, ob sie mit einem PEPP tatsächlich die richtige Art von Altersvorsorge erhalten. Außerdem werden die verschiedenen Gestaltungen der Standard-Anlageoption erläutert, damit der Kunde die Unterschiede nachvollziehen und eine fundierte Entscheidung treffen kann.

Die Gestaltung der Anlageoption ist so ausgelegt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase das angesparte Kapital des Sparers mindestens seinen einbezahlten Beiträgen einschließlich sämtlicher Kosten und Gebühren entspricht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(1a) Altersrenten stellen einen wesentlichen Teil des Einkommens von Rentnern dar, und für viele Menschen macht eine angemessene Altersvorsorge

den Unterschied zwischen einem angemessenen Lebensabend und Armut im Alter aus. Sie ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben sind, unter anderem in Artikel 25 über die Rechte älterer Menschen, der Folgendes besagt: „Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.“, aber auch der in der Empfehlung CM/Rec(2014)2 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte von älteren Menschen^{1a} verankerten Rechte.

^{1a} Empfehlung CM/Rec(2014)2 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte von älteren Menschen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Ein wesentlicher Teil der Altersrenten wird im Rahmen öffentlicher Systeme bereitgestellt, was zur Folge hat, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einzelstaatlichen Rentensystemen und der Nachhaltigkeit öffentlicher Finanzen besteht. Ungeachtet der ausschließlichen Zuständigkeit der einzelnen Staaten für die Organisation von Rentensystemen, wie sie in den Verträgen festgelegt ist, sind angemessene Einkommen und die finanzielle Nachhaltigkeit der einzelstaatlichen Rentensysteme entscheidend für die Stabilität der Union in ihrer Gesamtheit. Wenn größere Teile der Ersparnisse in

Europa in Form von Barmitteln und Bankguthaben in langfristige Anlageprodukte wie freiwillige Altersvorsorgesysteme geleitet werden könnten, hätte dies positive Auswirkungen sowohl für Einzelpersonen (denen höhere Renditen und angemessenere Renten zugutekämen) als auch für die Wirtschaft im Allgemeinen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Union steht vor zahlreichen Herausforderungen, unter anderem demografischer Natur, da Europa ein alternder Kontinent ist. Außerdem sind Karrieremuster, der Arbeitsmarkt und die Vermögensverteilung nicht zuletzt aufgrund der digitalen Revolution einem radikalen Wandel unterworfen. Zugleich wird zunehmend deutlich, dass die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit nicht auf eine globalisierte Wissenswirtschaft mit offenen Grenzen, Arbeitskräftemobilität und Migration ausgerichtet sind. Zu viele Menschen sind nicht oder nur unzureichend durch die traditionellen staatlichen Rentensysteme abgesichert, darunter Frauen, junge Menschen, Migranten, Geringqualifizierte, Selbständige und Arbeitnehmer mit atypischen Arbeitsverträgen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Es wird erwartet, dass der Anteil

der umlagefinanzierten öffentlichen Rentensysteme der ersten Säule zurückgehen wird. Diese Entwicklung könnte durch erworbene Rentenanwartschaften aus Systemen im Rahmen der zweiten Säule teilweise ausgeglichen werden. Eine gut entwickelte dritte Säule kann jedoch wesentlich dazu beitragen, die Angemessenheit und Nachhaltigkeit der vorhandenen nationalen Rentensysteme zu verbessern. Der Markt für individuelle Altersvorsorgeprodukte in der gesamten Union wird demnach durch das europaweite private Altersvorsorgeprodukt (PEPP) ergänzt und gestärkt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Eine Vertiefung des Binnenmarktes für Altersvorsorgeprodukte durch Beseitigung grenzüberschreitender Hemmnisse würde den Wettbewerb ankurbeln und dazu führen, dass den Verbrauchern hochwertige Produkte zu niedrigeren Preisen zugutekommen, während die Hersteller Größenvorteile nutzen könnten. Ein leistungsfähigerer Binnenmarkt für private Altersvorsorgeprodukte würde daher auch den Mitgliedstaaten, in denen eine günstige demografische Entwicklung festzustellen ist und die Rentensysteme mit ausreichend Mitteln ausgestattet sind, zum Vorteil gereichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

(2b) Dank dem Vorschlag für eine Verordnung kann ein Altersvorsorgeprodukt geschaffen werden, dessen Preis angemessen ist und das möglichst einfach, sicher, transparent, verbraucherfreundlich und unionsweit mitnahmefähig ist und die bestehenden Systeme in den Mitgliedstaaten ergänzen wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

3. Gegenwärtig funktioniert der Binnenmarkt für die private Altersvorsorge **nur bedingt, da die nationalen Märkte hochgradig zersplittert sind und Produkte der privaten Altersvorsorge nur eingeschränkt in andere Länder mitgenommen werden können.** Dadurch kann Privatpersonen die Wahrnehmung ihrer Grundfreiheiten erschwert werden. Beispielsweise kann es sie daran hindern, in einem anderen Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder in den Ruhestand zu treten. Hinzu kommt, dass Anbieter die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht uneingeschränkt in Anspruch nehmen können, da die bestehenden Produkte der privaten Altersvorsorge nicht standardisiert sind.

Geänderter Text

3. Gegenwärtig funktioniert der Binnenmarkt für die private Altersvorsorge **nicht reibungslos. In einigen Mitgliedstaaten gibt es noch keinen Markt für Altersvorsorgeprodukte. In anderen sind zwar private Altersvorsorgeprodukte verfügbar, aber die nationalen Märkte sind stark zersplittert. Daher sind private Altersvorsorgeprodukte nur eingeschränkt mitnahmefähig.** Dadurch kann Privatpersonen die Wahrnehmung ihrer Grundfreiheiten erschwert werden. Beispielsweise kann es sie daran hindern, in einem anderen Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder in den Ruhestand zu treten. Hinzu kommt, dass Anbieter die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht uneingeschränkt in Anspruch nehmen können, da die bestehenden Produkte der privaten Altersvorsorge nicht standardisiert sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

5. Wie im Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion²⁸ vom September 2015 angekündigt, wird „die Kommission [...] den Nutzen eines Rechtsrahmens zur Schaffung eines erfolgreichen europäischen Markts für einfache, effiziente und wettbewerbsfähige private Altersvorsorgeprodukte prüfen und der Frage nachgehen, ob diesem Markt Rechtsvorschriften der EU zugrunde gelegt werden sollten“.

entfällt

²⁸ Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, Europäische Kommission vom 30. September 2015 (COM(2015) 468 final).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

7. In seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2016³⁰ forderte der Europäische Rat „zügige und entschlossene Fortschritte, damit Unternehmen leichter Zugang zu Finanzierungen erhalten und Investitionen in die Realwirtschaft gefördert werden, indem die Agenda der Kapitalmarktunion weiter vorangebracht wird“.

entfällt

³⁰ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016 (EUCO 26/16), Nummer 11.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. **Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. September 2016 „Kapitalmarktunion: die Reform rasch voranbringen“³¹ angekündigt hat, wird sie „Vorschläge für einen EU-Rahmen für ein einfaches, effizientes und wettbewerbsfähiges privates Altersvorsorgeprodukt prüfen. [...] Zu den in Betracht gezogenen Optionen zählt unter anderem ein Legislativvorschlag, der im Jahr 2017 vorgelegt werden könnte.“** **entfällt**

³¹ COM(2016) 601 final, S. 5.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. **In ihrer Mitteilung über die „Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion“³² kündigte die Kommission „einen Legislativvorschlag für ein EU-weites Produkt der privaten Altersvorsorge (Pan-European Personal Pension Product – PEPP) bis Ende Juni 2017“ an. „Dieser schafft die Grundlage für einen sichereren, kosteneffizienteren und transparenteren Markt für eine kostengünstige und freiwillige private Altersvorsorge, die europaweit verwaltet werden kann. Er wird den Bedarf jener Menschen bedienen, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, die demografische Herausforderung angehen, die vorhandenen Altersversorgungsprodukte** **entfällt**

und -systeme ergänzen und die Kosteneffizienz der privaten Altersversorgung unterstützen, indem er gute langfristige Anlagemöglichkeiten für die private Altersvorsorge bietet“.

³² COM(2017) 292 final, S. 7.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

10. Bei privaten Altersvorsorgeprodukten wird die Entwicklung eines PEPP dazu beitragen, mehr Wahlmöglichkeiten bei der Altersvorsorge und einen EU-Markt für PEPP-Anbieter zu schaffen. Die privaten Haushalte werden dadurch **bessere** Optionen erhalten, ihre angestrebte Altersversorgung zu verwirklichen.

Geänderter Text

10. Bei privaten Altersvorsorgeprodukten wird die Entwicklung eines PEPP dazu beitragen, mehr Wahlmöglichkeiten bei der Altersvorsorge und einen EU-Markt für PEPP-Anbieter zu schaffen. Die privaten Haushalte werden dadurch **zusätzliche** Optionen erhalten, ihre angestrebte Altersversorgung zu verwirklichen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Unsichere Beschäftigungsverhältnisse und Gesetzesänderungen haben zur Folge, dass die Rentenbezüge beständig sinken. Deshalb ist es gerade für junge Menschen und Personen mit niedrigem Einkommen wichtig, dass sie ihren Lebensstandard im Alter sichern können. PEPP müssen daher vor allem für diese Gruppen attraktiv und zugänglich sein.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Kenntnisse im Bereich Finanzen können dazu beitragen, dass die Haushalte ein Verständnis und Bewusstsein für die Sparoptionen im Bereich der freiwilligen privaten Altersvorsorge erlangen. Die Sparer sollen ebenfalls eine faire Chance erhalten, die Risiken und Eigenschaften eines europaweiten Produkts uneingeschränkt zu durchblicken.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Ein Rechtsrahmen für ein PEPP wird die Grundlagen für einen erfolgreichen Markt für kostengünstige, freiwillige Anlagen in die Altersvorsorge schaffen, die europaweit verwaltet werden können. Indem er die bestehenden **Altersvorsorgeprodukte** und **-pläne** ergänzt, wird er dazu beitragen, den Bedarf all jener, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, zu bedienen, die demografische Herausforderung anzugehen und eine kraftvolle neue Quelle für privates Kapital zu erschließen, das in langfristige Investitionen fließen kann. Dieser Rahmen wird die vorhandenen nationalen privaten Altersvorsorgepläne weder ersetzen noch harmonisieren.

11. Ein Rechtsrahmen für ein PEPP wird die Grundlagen für einen erfolgreichen Markt für kostengünstige, freiwillige Anlagen in die Altersvorsorge schaffen, die europaweit verwaltet werden können. Indem er die bestehenden **gesetzlichen** und **betrieblichen Altersvorsorgepläne und -produkte** ergänzt, wird er dazu beitragen, den Bedarf all jener, die die Angemessenheit ihrer Altersvorsorge verbessern wollen, zu bedienen, die demografische Herausforderung anzugehen und eine kraftvolle neue Quelle für privates Kapital zu erschließen, das in langfristige Investitionen fließen kann. Dieser Rahmen wird die vorhandenen nationalen privaten Altersvorsorgepläne weder ersetzen noch harmonisieren, **noch wird er bestehende nationale gesetzliche und betriebliche Altersvorsorgepläne und -produkte beeinträchtigen. Das PEPP wird weder unmittelbar noch mittelbar an den Beruf oder den Beschäftigungsstatus des PEPP-Sparers geknüpft sein.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Dieser Rechtsrahmen darf die Verantwortung der Mitgliedstaaten, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung einer ausreichenden staatlichen Rente nachzukommen, nicht einschränken.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12. Mit der Verordnung werden einige Eckpunkte des PEPP harmonisiert, die zentrale Aspekte wie den Vertrieb, die Anlagepolitik, den Anbieterwechsel oder auch die grenzüberschreitende Bereitstellung und Mitnahmefähigkeit betreffen. Die Harmonisierung dieser Eckpunkte wird fairere Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter privater Altersvorsorgeprodukte im Allgemeinen schaffen und dazu beitragen, die Vollendung der Kapitalmarktunion und die Integration des Binnenmarkts für die private Altersvorsorge voranzutreiben. Sie wird ein weitgehend standardisiertes europaweites Produkt hervorbringen, das in allen Mitgliedstaaten erhältlich ist, und die Verbraucher so in die Lage versetzen, den vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen, indem sie ihre Altersversorgungsansprüche ins Ausland übertragen und zwischen einer größeren Zahl verschiedener Anbieter, auch in anderen Ländern, wählen können. Da es weniger Hindernisse für die

12. Mit der Verordnung werden einige Eckpunkte des PEPP harmonisiert, die zentrale Aspekte wie den Vertrieb, **Verträge**, die Anlagepolitik, den Anbieterwechsel oder auch die grenzüberschreitende Bereitstellung und Mitnahmefähigkeit betreffen. Die Harmonisierung dieser Eckpunkte wird fairere Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter privater Altersvorsorgeprodukte im Allgemeinen schaffen und dazu beitragen, die Vollendung der Kapitalmarktunion und die Integration des Binnenmarkts für die private Altersvorsorge voranzutreiben. Sie wird ein weitgehend standardisiertes europaweites Produkt hervorbringen, das in allen Mitgliedstaaten erhältlich ist, und die Verbraucher so in die Lage versetzen, den vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen, indem sie ihre Altersversorgungsansprüche ins Ausland übertragen und zwischen einer größeren Zahl verschiedener Anbieter, auch in anderen Ländern, wählen können. Da es

grenzübergreifende Erbringung von Altersvorsorgedienstleistungen geben wird, wird ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt zu mehr europaweitem Wettbewerb zwischen den Anbietern beitragen und Größenvorteile erzeugen, die den Sparern zugutekommen dürften.

weniger Hindernisse für die grenzübergreifende Erbringung von Altersvorsorgedienstleistungen geben wird, wird ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt zu mehr europaweitem Wettbewerb zwischen den Anbietern beitragen und Größenvorteile erzeugen, die den Sparern zugutekommen dürften.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die EIOPA sollte die Genehmigung für das PEPP gemäß dieser Verordnung erteilen. Genehmigungen sollten in keinem Fall rückwirkend erteilt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Die PEPP-Anbieter sollten mit einer einmaligen Produktzulassung durch die Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) auf der Grundlage einheitlicher Vorschriften Zugang zum gesamten Unionsmarkt erhalten.

(14) Die PEPP-Anbieter sollten mit einer einmaligen Produktzulassung durch die Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) auf der Grundlage einheitlicher Vorschriften **und in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden** Zugang zum gesamten Unionsmarkt erhalten. **Mit der Zulassung wird sichergestellt, dass nur sichere, geprüfte Anlageprodukte, die als PEPP beschrieben werden, auf dem Markt verfügbar sind. Die EIOPA prüft die Vertragsbedingungen der PEPP, damit sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Verordnung**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um eine hohe Dienstleistungsqualität und einen wirksamen Verbraucherschutz sicherzustellen, sollten der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaat bei der Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen eng zusammenarbeiten. Üben PEPP-Anbieter und -Vertreiber ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in verschiedenen Mitgliedstaaten aus, sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats aufgrund ihrer engeren Verbindungen zu dem PEPP-Anbieter dafür verantwortlich sein, die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats gerecht verteilt sind, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten, wenn sie in ihrem Gebiet etwaige Verstöße gegen diese Verpflichtungen feststellt, woraufhin die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet sein sollte. Außerdem sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.

Geänderter Text

(16) Um eine hohe Dienstleistungsqualität und einen wirksamen Verbraucherschutz sicherzustellen, sollten der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaat **des PEPP-Anbieters und -Vertreibers** bei der Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen eng zusammenarbeiten. Üben PEPP-Anbieter und -Vertreiber ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in verschiedenen Mitgliedstaaten aus, sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats aufgrund ihrer engeren Verbindungen zu dem PEPP-Anbieter dafür verantwortlich sein, die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats gerecht verteilt sind, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten, wenn sie in ihrem Gebiet etwaige Verstöße gegen diese Verpflichtungen feststellt, woraufhin die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet sein sollte. Außerdem sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Im Falle der Einrichtung einer Zweigniederlassung oder einer ständigen Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat ist es angemessen, die Verantwortung für die Durchsetzung zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat aufzuteilen. So sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Geschäftsbetrieb insgesamt betreffen — wie etwa die Regeln über die beruflichen Anforderungen —, wie auch im Falle der Erbringung von Dienstleistungen bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats verbleiben, während die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Verantwortung für die Durchsetzung der Regeln über Informationsanforderungen und der Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die in ihrem Gebiet erbrachten Dienstleistungen übernehmen sollte. Wenn allerdings die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von Pflichtverstößen, die in ihrem Gebiet begangen werden und bezüglich derer durch diese **Richtlinie** dem Aufnahmemitgliedstaat keine Verantwortung übertragen wird, Kenntnis erlangt, so verlangt eine enge Zusammenarbeit, dass diese Behörde die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend unterrichtet, damit Letztere die geeigneten Maßnahmen ergreift. Dies ist insbesondere der Fall bei Verstößen gegen die Regeln über den guten Leumund sowie die Regeln über die Anforderungen an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Um die Verbraucher zu schützen, sollte die zuständige Behörde des

Geänderter Text

(17) Im Falle der Einrichtung einer Zweigniederlassung oder einer ständigen Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat ist es angemessen, die Verantwortung für die Durchsetzung zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat aufzuteilen. So sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Geschäftsbetrieb insgesamt betreffen — wie etwa die Regeln über die beruflichen Anforderungen —, wie auch im Falle der Erbringung von Dienstleistungen bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats verbleiben, während die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Verantwortung für die Durchsetzung der Regeln über Informationsanforderungen und **Werbung und** der Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die in ihrem Gebiet erbrachten Dienstleistungen übernehmen sollte. Wenn allerdings die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von Pflichtverstößen, die in ihrem Gebiet begangen werden und bezüglich derer durch diese **Verordnung** dem Aufnahmemitgliedstaat keine Verantwortung übertragen wird, Kenntnis erlangt, so verlangt eine enge Zusammenarbeit, dass diese Behörde die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend unterrichtet, damit Letztere die geeigneten Maßnahmen ergreift. Dies ist insbesondere der Fall bei Verstößen gegen die Regeln über den guten Leumund sowie die Regeln über die Anforderungen an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Um die Verbraucher zu schützen, sollte die

Aufnahmemitgliedstaats außerdem befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.

zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats außerdem befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) PEPP-Sparer sollten das Recht haben, ein PEPP in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zu erwerben oder zu kaufen, sowie das Recht, in mehr als einem Compartment gleichzeitig zu sparen, wobei auf ein PEPP die Steueranreize des Mitgliedstaats angewandt werden sollten, in dem der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz hat, damit es nicht zu Steuermisbrauch aufgrund verschiedener einzelstaatlicher Steuersysteme kommt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Zurückziehung einer Zulassung eines PEPP durch die EIOPA berührt in keiner Weise die Verpflichtungen des PEPP-Anbieters gegenüber dem PEPP-Sparer oder PEPP-Begünstigten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

21. Um den PEPP-Anbietern eine reibungslose Umstellung zu ermöglichen, sollte die Verpflichtung zur Bereitstellung von **PEPPs** mit Compartments für jeden Mitgliedstaat **drei** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Jedoch sollte der Anbieter bei Auflage eines PEPP Informationen darüber bereitstellen, welche nationalen Compartments sofort verfügbar sind, um eine mögliche Irreführung der Verbraucher zu vermeiden.

Geänderter Text

21. Um den PEPP-Anbietern eine reibungslose Umstellung zu ermöglichen, sollte die Verpflichtung zur Bereitstellung von **PEPP** mit Compartments für jeden Mitgliedstaat **fünf** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. **Um diese Voraussetzung zu erfüllen, sollte der PEPP-Anbieter Compartment-Partnerschaften eingehen können.** Jedoch sollte der Anbieter bei Auflage eines PEPP **im Vertrag** Informationen darüber bereitstellen, welche nationalen Compartments sofort verfügbar sind, um eine mögliche Irreführung der Verbraucher zu vermeiden. **Kann die Mitnahmefähigkeit eines PEPP noch nicht umgesetzt werden, sollte der PEPP-Sparer unentgeltlich den Anbieter wechseln dürfen, um so dennoch die Mitnahmefähigkeit zu gewährleisten.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Zieht ein PEPP-Sparer in einen anderen Mitgliedstaat um und nimmt den Mitnahmeservice in Anspruch, um ein neues Compartment zu eröffnen, genießt er die gleichen steuerlichen Vorteile, die auch PEPP-Sparern vor Ort gewährt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

(21b) Während des Übergangszeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollte der PEPP-Sparer den PEPP-Anbieter unentgeltlich wechseln können, wenn der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz in einen Mitgliedstaat verlegt, für den der PEPP-Anbieter kein Compartment anbieten kann.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

(22) Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber sollten unter Berücksichtigung der Art des eingerichteten Altersversorgungsplans und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands klare und adäquate Informationen für potenzielle PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren Altersvorsorgeentscheidungen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollten PEPP-Anbieter und -Vertreiber außerdem in den verschiedenen Phasen — vor dem Vertragsabschluss, während der Vertragszugehörigkeit (einschließlich vor dem Renteneintritt) und nach dem Renteneintritt — ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Altersversorgungsansprüche, die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen, Risiken und Garantien sowie die Kosten bereitgestellt werden. Sofern die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen auf ökonomischen Szenarien beruht, sollten diese Informationen auch ein ungünstiges Szenario umfassen, bei dem es sich um ein extremes, aber dennoch plausibles Szenario handelt.

(22) Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber sollten unter Berücksichtigung der Art des eingerichteten Altersversorgungsplans und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands klare, **leicht verständliche** und adäquate Informationen für potenzielle PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren Altersvorsorgeentscheidungen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollten PEPP-Anbieter und -Vertreiber außerdem in den verschiedenen Phasen – vor dem Vertragsabschluss, während der Vertragszugehörigkeit (einschließlich vor dem Renteneintritt) und nach dem Renteneintritt – ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Altersversorgungsansprüche, die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen, Risiken und Garantien **einschließlich Risiken hinsichtlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren** sowie über die Kosten bereitgestellt werden. Sofern die projizierte Höhe der Altersversorgungsleistungen auf ökonomischen Szenarien beruht, sollten diese Informationen auch ein ungünstiges

Szenario umfassen, bei dem es sich um ein extremes, aber dennoch plausibles Szenario handelt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Vor dem Abschluss eines PEPP-Plans sollten die potenziellen PEPP-Sparer alle Informationen erhalten, die sie für eine fundierte Entscheidung benötigen.

Geänderter Text

(23) Vor dem Abschluss eines PEPP-Plans sollten die potenziellen PEPP-Sparer alle Informationen erhalten, die sie für eine fundierte Entscheidung benötigen. **Bei einer Standard-Anlageoption sollten die PEPP-Sparer auf einen Entscheidungsbaum zurückgreifen, der ihnen bei der Entscheidungsfindung hilft.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

24. Um optimale Produkttransparenz zu gewährleisten, sollten die PEPP-Hersteller für die von ihnen hergestellten PEPPs ein PEPP-Basisinformationsblatt erstellt haben, bevor das Produkt an PEPP-Sparer vertrieben werden darf. Sie sollten auch für die Richtigkeit des PEPP-Basisinformationsblatts verantwortlich sein. **Das PEPP-Basisinformationsblatt sollte an die Stelle des durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ vorgeschriebenen Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte treten, das entsprechend angepasst werden sollte und für PEPPs nicht bereitgestellt werden müsste.**

Geänderter Text

24. Um optimale Produkttransparenz zu gewährleisten, sollten die PEPP-Hersteller für die von ihnen hergestellten PEPP ein PEPP-Basisinformationsblatt erstellt haben, bevor das Produkt an PEPP-Sparer vertrieben werden darf. Sie sollten auch für die Richtigkeit des PEPP-Basisinformationsblatts verantwortlich sein.

³³ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

³³ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Einzelheiten der Informationen, die das PEPP-Basisinformationsblatt – **zusätzlich zu den Elementen, die bereits im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 enthalten sind** – umfassen muss, und die Darstellung dieser Informationen sollten durch technische Regulierungsstandards weiter harmonisiert werden, die **die mit der Delegierten Verordnung der Kommission vom 8. März 2017³⁴ festgelegten technischen Regulierungsstandards ergänzen und** den vorhandenen und laufenden Untersuchungen des Verbraucherverhaltens, einschließlich der Ergebnisse von Tests, bei denen die Wirksamkeit verschiedener Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern geprüft wird, Rechnung tragen.

³⁴ **Delegierte Verordnung der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und**

Geänderter Text

(27) Die Einzelheiten der Informationen, die das PEPP-Basisinformationsblatt umfassen muss, und die Darstellung dieser Informationen sollten durch technische Regulierungsstandards weiter harmonisiert werden, die den vorhandenen und laufenden Untersuchungen des Verbraucherverhaltens, einschließlich der Ergebnisse von Tests, bei denen die Wirksamkeit verschiedener Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern geprüft wird, Rechnung tragen.

**Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)
durch die Festlegung technischer
Regulierungsstandards für die
Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung
und die Überarbeitung von
Basisinformationsblättern sowie die
Bedingungen für die Erfüllung der
Verpflichtung zur Bereitstellung solcher
Dokumente.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Das Basisinformationsblatt sollte aus zwei Teilen bestehen. Der erste (allgemeine) Teil sollte allgemeine Informationen über das PEPP enthalten. Im zweiten (ausführlichen) Teil sollten die Angaben beschrieben werden, die sich je nach Mitgliedstaat unterscheiden, etwa das Rentenalter.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Die PEPP-Anbieter sollten den PEPP-Sparern einen Rentenanwartschaftsbescheid ausstellen, der ihre wichtigsten persönlichen Daten und allgemeine Daten über den PEPP-Plan enthält und laufende Informationen darüber gewährleistet. Dieser Rentenanwartschaftsbescheid sollte klar und umfassend sein und die einschlägigen und geeigneten Informationen umfassen, damit das Verständnis der im Zeitverlauf und über alle Pläne hinweg erworbenen Rentenanwartschaften erleichtert und die

(29) Die PEPP-Anbieter sollten den PEPP-Sparern einen Rentenanwartschaftsbescheid ausstellen, der ihre wichtigsten persönlichen Daten und allgemeine Daten über den PEPP-Plan enthält und laufende Informationen darüber gewährleistet. Dieser Rentenanwartschaftsbescheid sollte klar und umfassend sein und die einschlägigen und geeigneten Informationen umfassen, damit das Verständnis der im Zeitverlauf und über alle Pläne hinweg erworbenen Rentenanwartschaften erleichtert und die berufliche Mobilität gefördert wird. **Der**

berufliche Mobilität gefördert wird.

Rentenanwartschaftsbescheid sollte dem PEPP-Sparer jährlich übermittelt werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Die PEPP-Anbieter sollten den PEPP-Sparern Beitragspläne und Prognosen über den Wert der Geldbeträge, die Rendite, die geschätzte Inflation und das Wirtschaftswachstum ausstellen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Die PEPP-Anbieter sollten die PEPP-Sparer rechtzeitig vor ihrem Renteneintritt über ihre Auszahlungsoptionen unterrichten. Werden die Versorgungsleistungen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, sollten Versorgungsanwärter, die sich dem Renteneintritt nähern, Informationen über die zur Verfügung stehenden Auszahlungsprodukte erhalten, damit ihnen ihre Finanzplanung für den Ruhestand erleichtert wird.

(30) Die PEPP-Anbieter sollten die PEPP-Sparer rechtzeitig vor ihrem Renteneintritt über ihre Auszahlungsoptionen unterrichten. ***Dabei sollten die PEPP-Sparer auch an die Möglichkeit des Wechsels der Auszahlungsoption erinnert werden. Bei der Standard-Anlageoption sollte eine einmalige Kapitalausschüttung von höchstens 30 % möglich sein, der Restbetrag sollte als lebenslange Rente ausgezahlt werden. Ein Jahr vor dem Renteneintritt sollte ein letztes Mal daran erinnert werden.*** Werden die Versorgungsleistungen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, sollten Versorgungsanwärter, die sich dem Renteneintritt nähern, Informationen über die zur Verfügung stehenden Auszahlungsprodukte erhalten, damit ihnen ihre Finanzplanung für den Ruhestand erleichtert wird.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Während der Phase, in der die Versorgungsleistungen ausgezahlt werden, sollten die PEPP-Leistungsempfänger weiterhin Informationen über ihre Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen erhalten. Besonders wichtig ist dies, wenn die PEPP-Leistungsempfänger während der Auszahlungsphase ein erhebliches Anlagerisiko tragen. Wird eine Kürzung der den PEPP-Leistungsempfängern zustehenden Versorgungsleistungen beschlossen, sollten die PEPP-Leistungsempfänger nach dem Beschluss über eine solche Kürzung entsprechend informiert werden, noch bevor eine solche Kürzung wirksam wird. Den PEPP-Anbietern wird **als bewährte Praxis** empfohlen, die PEPP-Leistungsempfänger vor einem solchen Beschluss zu konsultieren.

Geänderter Text

(31) Während der Phase, in der die Versorgungsleistungen ausgezahlt werden, sollten die PEPP-Leistungsempfänger weiterhin Informationen über ihre Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen erhalten. Besonders wichtig ist dies, wenn die PEPP-Leistungsempfänger während der Auszahlungsphase ein erhebliches Anlagerisiko tragen. Wird eine Kürzung der den PEPP-Leistungsempfängern zustehenden Versorgungsleistungen beschlossen, sollten die PEPP-Leistungsempfänger nach dem Beschluss über eine solche Kürzung entsprechend informiert werden, noch bevor eine solche Kürzung wirksam wird. Den PEPP-Anbietern wird empfohlen, die PEPP-Leistungsempfänger vor einem solchen Beschluss zu konsultieren.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um die Rechte der PEPP-Sparer und der PEPP-Leistungsempfänger angemessen zu schützen, sollten die PEPP-Anbieter eine Portfoliostruktur wählen können, die der genauen Art und Dauer ihrer Verbindlichkeiten entspricht. Daher sind eine effiziente Beaufsichtigung und ein Ansatz für die Anlagevorschriften erforderlich, der den PEPP-Anbietern genügend Flexibilität lässt, um sich für die

Geänderter Text

(32) Um die Rechte der PEPP-Sparer und der PEPP-Leistungsempfänger angemessen zu schützen, sollten die PEPP-Anbieter eine Portfoliostruktur wählen können, die der genauen Art und Dauer ihrer Verbindlichkeiten, **einschließlich der langfristigen Verbindlichkeiten**, entspricht. Daher sind eine effiziente Beaufsichtigung und ein Ansatz für die Anlagevorschriften erforderlich, der den

sicherste und effizienteste Anlagepolitik entscheiden zu können, und sie zugleich verpflichtet, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zu handeln. Die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht erfordert demnach eine auf die Kundenstruktur des einzelnen PEPP-Anbieters abgestimmte Anlagepolitik.

PEPP-Anbietern genügend Flexibilität lässt, um sich für die sicherste und effizienteste Anlagepolitik entscheiden zu können, und sie zugleich verpflichtet, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zu handeln, **wobei eine Angleichung an die langfristigen Verbindlichkeiten ermöglicht wird**. Die Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht erfordert demnach eine auf die Kundenstruktur des einzelnen PEPP-Anbieters abgestimmte Anlagepolitik.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Indem der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zum grundlegenden Prinzip für Kapitalanlagen erhoben und PEPP-Anbietern die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht wird, wird die Umschichtung von Ersparnis in die private Altersvorsorge gefördert und so ein Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt geleistet.

Geänderter Text

(33) Indem der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zum grundlegenden Prinzip für Kapitalanlagen erhoben und PEPP-Anbietern die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht wird, wird die Umschichtung von Ersparnis in die private Altersvorsorge gefördert und so ein Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt geleistet. **Bei der Umsetzung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht ist ebenfalls die Rolle zu berücksichtigen, die den ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren im Investitionsprozess zukommt.**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Ökologische, soziale und **Governance-Faktoren** nach Maßgabe der

Geänderter Text

(36) Ökologische, soziale und **die Unternehmensführung betreffende**

von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der PEPP-Anbieter von großer Bedeutung. Die PEPP-Anbieter sollten dazu angehalten werden, diese Faktoren bei Anlageentscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem zu berücksichtigen.

Faktoren nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der PEPP-Anbieter von großer Bedeutung. Die PEPP-Anbieter sollten dazu angehalten werden, diese Faktoren bei Anlageentscheidungen und in ihrem Risikomanagementsystem zu berücksichtigen. **Diese Risikobewertung sollte auch der EIOPA und den zuständigen Behörden sowie den PEPP-Sparern zugänglich gemacht werden.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Kann ein Anbieter eine bestimmte Anlageoption nicht anbieten, weil er diese Option nicht oder nur in einem Mitgliedstaat bereitstellen kann, sollte die Option im Rahmen einer Produktpartnerschaft angeboten werden können.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Die Standard-Anlageoption sollte dem PEPP-Sparer die Möglichkeit geben, das angelegte **Kapital** zurückzuerlangen. **Außerdem könnten die PEPP-Anbieter eine Inflationsindexierung vorsehen, um die Inflation zumindest teilweise auszugleichen.**

(39) Die Standard-Anlageoption sollte dem PEPP-Sparer die Möglichkeit geben, das angelegte **Realkapital vor Abzug der kumulierten Gebühren und Kosten und nach Berücksichtigung der Inflation** zurückzuerlangen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) In begründeten Fällen, etwa bei nachgewiesener Nachlässigkeit, Gesetzesverstößen oder Steuervermeidung oder wenn die Zulassung für ein PEPP aufgehoben wird, sollten PEPP-Sparer jederzeit kostenlos den Anbieter wechseln können, ohne dass sie hierfür Gebühren entrichten müssen oder an einen Vertrag gebunden sind.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Transparente Kosten und Gebühren sind unerlässlich, um das Vertrauen der PEPP-Sparer zu gewinnen und ihnen fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Dementsprechend sollte eine intransparente Preisgestaltung untersagt werden.

(42) Transparente **und faire** Kosten und Gebühren sind unerlässlich, um das Vertrauen der PEPP-Sparer zu gewinnen und ihnen fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Dementsprechend sollte eine intransparente Preisgestaltung untersagt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44) Die Kommission sollte gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des

entfällt

Rates³⁷ von den Europäischen Aufsichtsbehörden im Wege des Gemeinsamen Ausschusses ausgearbeitete Entwürfe technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Darstellung und den Inhalt bestimmter Elemente des PEPP-Basisinformationsblatts erlassen, die nicht in [PRIPP-KID-RTS] geregelt sind. Die Kommission sollte die technische Arbeit der Europäischen Aufsichtsbehörden ergänzen, indem sie Verbrauchertests zu der von den Europäischen Aufsichtsbehörden vorgeschlagenen Gestaltung des Basisinformationsblatts durchführt.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Qualifizierte Einrichtungen sollten berechtigt sein, Sammelklagen zu erheben, damit die gemeinsamen Interessen der PEPP-Sparer und PEPP-Begünstigten gemäß Unionsrecht geschützt werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47) Um bessere Konditionen für ihre Anlagen zu erlangen, wodurch auch der Wettbewerb zwischen den PEPP-Anbietern gefördert wird, sollten die PEPP-Sparer das Recht haben, sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase in einem klaren, schnellen und sicheren Verfahren den Anbieter zu wechseln.

(47) Um bessere Konditionen für ihre Anlagen zu erlangen, wodurch auch der Wettbewerb zwischen den PEPP-Anbietern gefördert wird, sollten die PEPP-Sparer das Recht haben, sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase in einem klaren, schnellen und sicheren Verfahren den Anbieter zu wechseln. **Im Zusammenhang mit der Standard-Anlageoption sollte dies nur in der Ansparphase möglich sein, da aus Verbraucherschutzgründen das Ziel darin besteht, für zuverlässige regelmäßige Rentenzahlungen zu sorgen, und ein Wechsel nachteilige finanzielle Folgen haben kann.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Das Verfahren für einen Anbieterwechsel sollte für den PEPP-Sparer unkompliziert sein. Deshalb sollte der PEPP-Anbieter, zu dem der PEPP-Sparer wechselt, dafür verantwortlich sein, den Anbieterwechsel für den PEPP-Sparer einzuleiten und abzuwickeln. Die PEPP-Anbieter sollten bei der Einrichtung des Wechselservices die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis zusätzliche Hilfsmittel, etwa technische Lösungen, einzusetzen.

Geänderter Text

(48) Das Verfahren für einen Anbieterwechsel sollte für den PEPP-Sparer unkompliziert sein. Deshalb sollte der PEPP-Anbieter, zu dem der PEPP-Sparer wechselt, dafür verantwortlich sein, den Anbieterwechsel für den PEPP-Sparer **auf Ersuchen** einzuleiten und abzuwickeln. Die PEPP-Anbieter sollten bei der Einrichtung des Wechselservices die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis zusätzliche Hilfsmittel, etwa technische Lösungen, einzusetzen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Vor der Einwilligung in den Anbieterwechsel sollte der PEPP-Sparer über sämtliche Verfahrensschritte informiert werden, die erforderlich sind, um den Wechsel zu vollziehen.

Geänderter Text

(49) Vor der Einwilligung in den Anbieterwechsel sollte der PEPP-Sparer über sämtliche Verfahrensschritte **und Kosten** informiert werden, die erforderlich sind, um den Wechsel zu vollziehen, **damit der PEPP-Sparer eine fundierte Entscheidung über den Wechseldienst treffen kann.**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51a) Die PEPP-Sparer sollten bei einem Wechsel darüber informiert werden, dass ein Wechsel und eine Übertragung von Vermögenswerten auf einen PEPP-Anbieter, der einem anderen Steueranreizsystem unterliegt, mögliche Verluste von Steueranreizen und andere finanzielle Folgen nach sich ziehen

können. Die zuständigen Behörden sollten im Rahmen der Erleichterung des Wechsels und der Übertragung von Vermögenswerten bei Kündigung eines PEPP die PEPP-Sparer über verfügbare alternative PEPP-Anbieter und PEPP-Produkte informieren, bei denen ähnliche oder vergleichbare Steueranreize gelten, um den finanziellen Schaden zu minimieren.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die PEPP-Sparer sollten sich beim Abschluss eines PEPP mit Blick auf die Auszahlungsphase für eine Auszahlungsoption (regelmäßige Rentenzahlungen, einmalige Kapitalausschüttung oder Sonstiges) entscheiden können, aber anschließend die Möglichkeit haben, sich alle fünf Jahre umzuentscheiden, damit sie – wenn sie sich dem Ruhestand nähern – die Auszahlungsoption wählen können, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Die PEPP-Anbieter sollten die Möglichkeit haben, PEPP-Sparern ein **breites** Spektrum an Auszahlungsoptionen anzubieten. Mit diesem Ansatz würde das Ziel verwirklicht, durch mehr Flexibilität und Auswahl für die PEPP-Sparer die Verbreitung von **PEPPs** zu fördern. **Er würde den Anbietern eine möglichst kosteneffiziente Gestaltung ihrer PEPPs**

Geänderter Text

(54) Die PEPP-Anbieter sollten die Möglichkeit haben, PEPP-Sparern **während der Auszahlungsphase** ein **ausreichendes** Spektrum an Auszahlungsoptionen anzubieten. Mit diesem Ansatz würde das Ziel verwirklicht, durch mehr Flexibilität und Auswahl für die PEPP-Sparer die Verbreitung von **PEPP** zu fördern. Er würde den Anbietern

ermöglichen. Er steht mit anderen EU-Politiken in Einklang und ist politisch realisierbar, da er den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität lässt, selbst zu entscheiden, welche Auszahlungsoptionen sie fördern wollen.

eine möglichst kosteneffiziente Gestaltung ihrer **PEPP** ermöglichen. Er steht mit anderen EU-Politiken in Einklang und ist politisch realisierbar, da er den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität lässt, selbst zu entscheiden, welche Auszahlungsoptionen sie fördern wollen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54a) Im Rahmen der Standard-Anlageoption sollten mindestens 70 % der Auszahlungen in Form von regelmäßigen Rentenzahlungen erfolgen müssen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(66) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ und der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ erfolgen.

(66) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, **die Speicherung personenbezogener Daten in dem von der EIOPA geführten Zentralregister oder die Verarbeitung personenbezogener Daten durch PEPP-Anbieter oder -Vertreiber,** sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, **der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates^{39a} und einer Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG**

(Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) erfolgen.

Der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ erfolgen.

³⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^{39a} Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a (neu)**

(66a) Aufgrund der Sensibilität personenbezogener finanzieller Angaben ist strenger Datenschutz von äußerster Wichtigkeit. Daher wird empfohlen, dass die Datenschutzbehörden unmittelbar in die Umsetzung und Überwachung dieser Verordnung einbezogen werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70a) Angesichts der möglichen Langzeitfolgen dieser Verordnung müssen die Entwicklungen in der Anfangsphase ihrer Umsetzung genau überwacht werden. Bei der Bewertung sollte die Kommission auch den Erfahrungen der EIOPA sowie von Interessenträgern und Fachleuten Rechnung tragen und dem Europäischen Parlament und dem Rat über etwaige Beobachtungen Bericht erstatten.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für die Zulassung, die Herstellung, den Vertrieb und die Beaufsichtigung privater Altersvorsorgeprodukte festgelegt, die in der Union unter der Bezeichnung „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt“ oder „PEPP“ vertrieben werden.

Mit dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für die Zulassung, **die Zurückziehung der Zulassung**, die Herstellung, den Vertrieb und die Beaufsichtigung privater Altersvorsorgeprodukte festgelegt, die in der Union unter der Bezeichnung „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt“ oder „PEPP“ vertrieben werden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine bis zum Renteneintritt reichende Kapitalansparung **bei nur begrenzten Möglichkeiten für einen vorzeitigen Kapitalabzug vor dem Renteneintritt** vorsieht;

Geänderter Text

c) eine bis zum Renteneintritt reichende Kapitalansparung vorsieht;

Begründung

Aufgrund der Beschaffenheit von PEPP sollte eine Ansparung bis zur Rente unabhängig von der Anlageoption verpflichtend sein.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) mit dem Renteneintritt **ein Einkommen** generiert;

Geänderter Text

d) mit dem Renteneintritt **Altersversorgungsleistungen** generiert;

Begründung

Im Einklang mit Nummer 9.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)“ ein langfristiges Sparprodukt für die private Altersvorsorge, das von einem **der Aufsicht unterliegenden und** nach Unionsrecht für die Verwaltung kollektiver oder individueller Anlagen oder

Geänderter Text

2. „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)“ ein langfristiges Sparprodukt für die private Altersvorsorge, das von einem nach Unionsrecht für die Verwaltung kollektiver oder individueller Anlagen oder Ersparnisse zugelassenen

Ersparnisse zugelassenen
Finanzunternehmen im Rahmen eines
vereinbarten PEPP-Plans bereitgestellt und
von einem einzelnen PEPP-Sparer auf
freiwilliger Basis zur Altersvorsorge
abgeschlossen wird, wobei keine oder nur
streng eingeschränkte
Kündigungsmöglichkeiten bestehen;

Finanzunternehmen **im Sinne von Artikel 5**
im Rahmen eines vereinbarten PEPP-Plans
bereitgestellt und von einem einzelnen
PEPP-Sparer auf freiwilliger Basis zur
Altersvorsorge abgeschlossen wird, wobei
keine oder nur streng eingeschränkte
Kündigungsmöglichkeiten bestehen;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. „PEPP Sparer“

3. „PEPP-Sparer“ **eine natürliche
Person, die einen Vertrag über ein PEPP
mit einem PEPP-Anbieter
oder -Vertreiber abschließt;**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **einen Kleinanleger im Sinne von
Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der
Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates⁴¹;**

entfällt

⁴¹ **Richtlinie 2014/65/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 15. Mai 2014 über Märkte für
Finanzinstrumente sowie zur Änderung
der Richtlinien 2002/92/EG und
2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014,
S. 349).**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

b) einen Kunden im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴², sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU anzusehen ist;

entfällt

⁴² **Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3).**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

10. „Ansparphase“ den Zeitraum, in dem Vermögenswerte (Einzahlungen) auf einem PEPP-Konto angesammelt werden und der normalerweise andauert, bis **der PEPP-Leistungsempfänger das Renteneintrittsalter erreicht;**

10. „Ansparphase“ den Zeitraum, in dem Vermögenswerte (Einzahlungen) auf einem PEPP-Konto angesammelt werden und der normalerweise andauert, bis **die Auszahlungsphase des PEPP beginnt;**

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

12. „Rente“ eine Summe, die über **einen bestimmten Zeitraum, etwa** die Lebenszeit des PEPP-Leistungsempfängers **oder eine bestimmte Anzahl von Jahren,** im Gegenzug zu einer Kapitalanlage in

12. „Rente“ eine Summe, die über die Lebenszeit des PEPP-Leistungsempfängers im Gegenzug zu einer Kapitalanlage in bestimmten Zeitabständen zahlbar ist;

bestimmten Zeitabständen zahlbar ist;

Begründung

Eine Rente soll einen Vorteil fürs Alter bieten und vor Verarmung im hohen Alter schützen. Deshalb sollten lebenslang Auszahlungen erfolgen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**12a. „einmalige Kapitalausschüttung“
die vollständige Auszahlung des
angesparten Kapitals am Ende der
Ansparphase;**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20. „Compartiment“ einen Bereich, der innerhalb jedes einzelnen PEPP-Kontos eröffnet wird und den rechtlichen Anforderungen und Bedingungen entspricht, die vom Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz unterhält, auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme von Anreizen bei Anlagen in PEPP festgelegt wurden. Dementsprechend kann eine Person in jedem Compartiment ein PEPP-Sparer oder ein PEPP-Leistungsempfänger sein, je nachdem, welche rechtlichen Anforderungen für die Anspar- und die Auszahlungsphase jeweils gelten;

20. „Compartiment“ einen **nationalen** Bereich, der innerhalb jedes einzelnen PEPP-Kontos eröffnet wird und den rechtlichen Anforderungen und Bedingungen entspricht, die vom Mitgliedstaat, in dem der PEPP-Sparer seinen Wohnsitz unterhält, auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme von Anreizen bei Anlagen in PEPP festgelegt wurden. Dementsprechend kann eine Person in jedem Compartiment ein PEPP-Sparer oder ein PEPP-Leistungsempfänger sein, je nachdem, welche rechtlichen Anforderungen für die Anspar- und die Auszahlungsphase jeweils gelten;

Begründung

Zur Klarstellung.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „Kapital“ das aggregierte eingezahlte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die **nach** Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

21. „Kapital“ das aggregierte eingezahlte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die **vor** Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;

Begründung

Ziel der Änderung ist es, Kapital zu erhalten.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

21a. „Kapitalschutz“ eine Garantie für angespartes Kapital, das vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen und nach Berücksichtigung der Inflation investiert wurde;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

24. „Standard-Anlageoption“ **eine Anlagestrategie, die zur Anwendung kommt, wenn der PEPP-Sparer keine Anweisungen dafür erteilt hat, wie die auf seinem PEPP-Konto auflaufenden Gelder angelegt werden sollen;**

Geänderter Text

24. „Standard-Anlageoption“ **ein Altersvorsorgeprodukt, das jeder Anbieter gemäß einer Anlagestrategie nach Artikel 37 anbieten muss;**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

25a. „biometrische Risiken“ die Risiken im Zusammenhang mit Lebenserwartung, Invalidität oder Tod;

Begründung

Da ein PEPP auch biometrische Risiken abdecken kann, sollte dafür eine Standardbegriffsbestimmung festgelegt werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28a. „Compartment-Partnerschaft“ eine Zusammenarbeit zwischen mehreren PEPP-Anbietern, um in allen Mitgliedstaaten Compartments anzubieten;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28b. „Produktpartnerschaft“ eine Zusammenarbeit zwischen PEPP-Anbietern, die erforderlich wird, wenn ein Anbieter eine Anlageoption überhaupt nicht oder nicht in einem bestimmten Mitgliedstaat anbieten kann;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) **nach der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ zugelassene Verwalter alternativer Investmentfonds („AIF“).**

entfällt

⁴⁷ **Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).**

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Angaben zur Identität des Antragstellers sowie seiner aktuellen und bisherigen Finanzerfahrung und -historie;

b) Angaben zur Identität des Antragstellers – **vollständiger Name, Anschrift, Handelsregisternummer und gezeichnetes Kapital usw.** – sowie seiner aktuellen und bisherigen Finanzerfahrung und -historie;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **die Identität der Personen, die das Geschäft der Herstellung und/oder des Vertriebs des PEPP tatsächlich führen;**

entfällt

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Angaben zu den Anlagestrategien, zum Risikoprofil und zu den anderen Merkmalen des PEPP;

Geänderter Text

e) Angaben zu den Anlagestrategien, zum Risikoprofil und zu den anderen Merkmalen des PEPP, **einschließlich der Rolle der ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren im Anlageprozess sowie der Langzeitfolgen und der externen Effekte der Anlageentscheidungen**;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die EIOPA kann Klarstellungen und nähere Angaben zu den nach Absatz 1 übermittelten Unterlagen und Informationen verlangen.

Geänderter Text

3. Die EIOPA kann **von den in Absatz 1 aufgeführten Finanzunternehmen** Klarstellungen und nähere Angaben zu den nach Absatz 1 übermittelten Unterlagen und Informationen verlangen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die EIOPA kann die zuständige Behörde des die Zulassung beantragenden Finanzunternehmens um Klarstellungen und Informationen zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen ersuchen. Die zuständige Behörde antwortet auf das Ersuchen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Ersuchens der EIOPA.

Geänderter Text

4. **Die EIOPA informiert die zuständige nationale Behörde des Antragstellers über Anträge auf Zulassung von PEPP.** Die EIOPA kann die zuständige Behörde des die Zulassung beantragenden Finanzunternehmens um Klarstellungen und Informationen zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen ersuchen. Die zuständige Behörde antwortet auf das Ersuchen innerhalb von

10 Arbeitstagen nach Erhalt des Ersuchens der EIOPA.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Nachträgliche Änderungen an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen und Informationen werden der EIOPA sofort angezeigt.

Geänderter Text

5. Nachträgliche Änderungen an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen und Informationen werden der EIOPA **von den Finanzunternehmen** sofort angezeigt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) das geplante PEPP beruht auf einer Anlagestrategie, in der festgelegt ist, in welchem Umfang ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren im Risikomanagementsystem des vorgeschlagenen Anbieters berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bevor die EIOPA über den Antrag entscheidet, konsultiert sie die zuständige Behörde des Antragstellers.

Geänderter Text

2. Bevor die EIOPA über den Antrag entscheidet, konsultiert sie die zuständige **nationale** Behörde des Antragstellers. **Die zuständige nationale Behörde kann Einspruch gegen einen Antragsteller einlegen, wobei sie die Gründe für den Einspruch angeben muss, die von der**

EIOPA berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Zieht die EIOPA eine PEPP-Zulassung zurück, so teilt sie dies der zuständigen nationalen Behörde umgehend mit. Die EIOPA koordiniert und erleichtert gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden den Wechsel und die Übertragung von Vermögenswerten gemäß Kapitel VII dieser Verordnung, und die nationalen zuständigen Behörden setzen die PEPP-Sparer umgehend über die Folgen der Zurückziehung der Zulassung in Kenntnis. Wird eine PEPP-Zulassung zurückgezogen, haben die PEPP-Sparer das Recht, den PEPP-Anbieter ungeachtet der in Artikel 48 festgelegten Häufigkeit des Anbieterwechsels kostenlos zu wechseln.

Nutzt der PEPP-Sparer den Wechselservice nach Absatz 4a nicht, so hat er bei Zurückziehung der Zulassung eines PEPP durch die EIOPA das Recht, den PEPP-Vertrag mittels einer eindeutigen Erklärung, in der er seinen Entschluss zur Vertragskündigung erläutert, kostenlos zu kündigen. Der PEPP-Anbieter erstattet dem PEPP-Sparer unverzüglich alle bezahlten Beträge und alle zusätzlich angesparten Vermögenswerte.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EIOPA unterrichtet die zuständigen Behörden der in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Finanzunternehmen **vierteljährlich** über die nach Maßgabe dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen zur Gewährung, Verweigerung oder Zurückziehung von Zulassungen.

Geänderter Text

5. Die EIOPA unterrichtet die zuständigen Behörden der in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Finanzunternehmen **unverzüglich** über die nach Maßgabe dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen zur Gewährung, Verweigerung oder Zurückziehung von Zulassungen.

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Bestehende private Altersvorsorgeprodukte können nach der Zulassung durch die EIOPA in „**PEPPs**“ umgewandelt werden.

Geänderter Text

2. Bestehende private Altersvorsorgeprodukte können nach der Zulassung durch die EIOPA in „**PEPP**“ umgewandelt werden. **In diesen Fällen muss der Verbraucher der Umwandlung zustimmen.**

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Finanzunternehmen dürfen **PEPPs**, die sie nicht selbst hergestellt haben, vertreiben, **sobald sie von** den zuständigen Behörden **ihres Herkunftsmitgliedstaats** die **Zulassung für den Vertrieb erhalten haben.**

Geänderter Text

1. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Finanzunternehmen dürfen **PEPP**, die sie nicht selbst hergestellt haben, **unter der Voraussetzung** vertreiben, **dass diese Tätigkeit entsprechend den geltenden branchenspezifischen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die** zuständigen Behörden **setzen** die **EIOPA über etwaige Zulassungen oder Ablehnungen der Gewährung einer Zulassung in Kenntnis.**

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIOPA führt ein öffentliches Zentralregister, in dem jedes nach dieser Verordnung zugelassene PEPP, der Anbieter dieses PEPP und die zuständige Behörde des PEPP-Anbieters festgehalten werden. Das Register wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.

Geänderter Text

Die EIOPA führt ein öffentliches Zentralregister, in dem jedes nach dieser Verordnung zugelassene PEPP **mit Angaben zu den verfügbaren nationalen Compartments und Compartment-Partnerschaften der einzelnen PEPP**, der Anbieter **und Vertreiber** dieses PEPP und die zuständige Behörde des PEPP-Anbieters **oder -Vertreibers** festgehalten werden. Das Register wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Mitnahmeservice gibt den PEPP-Sparern die Möglichkeit, in das mit ihrem Anbieter bereits abgeschlossene PEPP weiterhin einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.

Geänderter Text

1. Der Mitnahmeservice gibt den PEPP-Sparern die Möglichkeit, in das mit ihrem Anbieter bereits abgeschlossene PEPP weiterhin einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, **sowie das Recht, gleichzeitig im Rahmen mehrerer Compartments zu sparen, indem sie entweder ein neues, zusätzliches Compartment eröffnen und das bestehende behalten oder ein neues Compartment eröffnen und das bestehende schließen.**

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn sie den Mitnahmeservice in Anspruch nehmen, behalten die PEPP-Sparer Anspruch auf sämtliche Vorteile und Anreize, die vom PEPP-Anbieter eingeräumt wurden und die mit der ununterbrochenen Anlage in **dasselbe** PEPP verbunden sind.

Geänderter Text

2. Wenn sie den Mitnahmeservice in Anspruch nehmen, behalten die PEPP-Sparer Anspruch auf sämtliche Vorteile und Anreize, die vom PEPP-Anbieter eingeräumt wurden und die mit der ununterbrochenen Anlage in **sein** PEPP verbunden sind.

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitnahmefähigkeit in andere Compartments wird entweder vom PEPP-Anbieter oder im Rahmen einer Compartment-Partnerschaft bereitgestellt.

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Spätestens **drei** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bietet jedes PEPP auf Anfrage beim PEPP-Anbieter nationale Compartments für alle Mitgliedstaaten an.

3. Spätestens **fünf** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bietet jedes PEPP auf Anfrage beim PEPP-Anbieter nationale Compartments für alle Mitgliedstaaten an.

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Während des in Absatz 3 genannten Übergangszeitraums können PEPP-Sparer den PEPP-Anbieter

unentgeltlich wechseln, wenn sie in einen Mitgliedstaat umziehen, in dem für ihr PEPP noch kein Compartment eingerichtet wurde.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Compartment-Partnerschaften zwischen zugelassenen PEPP-Anbietern für die Bereitstellung von nationalen Compartments

1. PEPP-Anbieter nach Artikel 5 können Compartment-Partnerschaften für die Bereitstellung nationaler Compartments bilden, um den Verpflichtungen nach Artikel 13 nachzukommen.

2. Die EIOPA ist über Vereinbarungen zu Compartment-Partnerschaften zwischen PEPP-Anbietern in Kenntnis zu setzen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Unbeschadet der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist informiert der PEPP-Anbieter den PEPP-Sparer unmittelbar, nachdem er über die Absicht des PEPP-Sparers unterrichtet wurde, sein Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten wahrzunehmen, über die Möglichkeit, innerhalb des **persönlichen Kontos** des PEPP-Sparers ein neues Compartment zu eröffnen, und über die

1. Unbeschadet der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist informiert der PEPP-Anbieter den PEPP-Sparer unmittelbar, nachdem er über die Absicht des PEPP-Sparers unterrichtet wurde, sein Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten wahrzunehmen, über die Möglichkeit, innerhalb des **PEPP-Kontos** des PEPP-Sparers **kostenlos** ein neues, **zusätzliches** Compartment zu eröffnen **und**

Frist, innerhalb deren dieses Compartment eröffnet werden könnte.

das bestehende Compartment zu behalten, und über die Frist, innerhalb deren dieses Compartment **für den PEPP-Sparer** eröffnet werden könnte.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Zeitpunkt**, ab dem **die Anlagen** in das neu eröffnete Compartment geleitet werden sollen;

Geänderter Text

b) **bei Übertragung den Zeitpunkt**, ab dem **alle getätigten Einlagen** in das neu eröffnete Compartment geleitet werden sollen;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Spätestens **drei Monate** nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags stellt der PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer vollständige kostenlose Informationen sowie Beratung über die für das neue Compartment geltenden Bedingungen nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt II und Abschnitt III zur Verfügung.

Geänderter Text

3. Spätestens **einen Monat** nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags stellt der PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer vollständige kostenlose Informationen sowie **unentgeltliche** Beratung über die für das neue Compartment geltenden Bedingungen nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt II und Abschnitt III zur Verfügung.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Umgehend nach Erhalt des Antrags auf Übertragung der Einlagen informiert der PEPP-Anbieter den PEPP-Sparer über die Auswirkungen dieser Vermögensübertragung und anwendbare

Steuern, Kosten und Gebühren für die Übertragung sowie die finanziellen Folgen, die der Erhalt des bestehenden Compartments hat.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Information der nationalen Behörden über die Mitnahmefähigkeit

Geänderter Text

Information der ***zuständigen*** nationalen Behörden über die Mitnahmefähigkeit

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über den Mitnahmeservice werden der ***nationalen Behörde, die den PEPP-Anbieter jeweils beaufsichtigt***, vom PEPP-Anbieter notifiziert.

Geänderter Text

1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über den Mitnahmeservice werden der ***EIOPA*** vom PEPP-Anbieter notifiziert.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen werden innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des neuen Compartments in ***eine zentrale Datenbank*** bei der nationalen ***Aufsichtsbehörde eingespeist*** und ***beinhalten*** mindestens Folgendes:

Geänderter Text

2. Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen werden innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des neuen Compartments in ***das öffentliche Zentralregister*** bei der ***EIOPA*** ***eingetragen. Das öffentliche Zentralregister steht den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung, die automatisch Informationen über die lokalen Compartments erhalten, falls Änderungen vorgenommen werden, und***

über Details zu bestehenden oder neuen Vereinbarungen zu Compartment-Partnerschaften zwischen Anbietern informiert werden. Das öffentliche Zentralregister umfasst mindestens Folgendes:

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Beim Vertrieb von **PEPPs** halten die verschiedenen PEPP-Anbieter und -Vertreiber die folgenden Bestimmungen ein:

Geänderter Text

Beim Vertrieb von **PEPP** halten die verschiedenen PEPP-Anbieter und -Vertreiber die folgenden Bestimmungen **dieses Kapitels** ein:

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle in diesem Kapitel verlangten Unterlagen und Informationen sind dem PEPP-Kunden in **elektronischer Form** zur Verfügung zu stellen, sofern **dieser** sie so speichern kann, dass er sie künftig so lange konsultieren kann, wie es dem Zweck dieser Informationen entspricht, und sofern das hierfür verwendete Programm die originalgetreue Reproduktion der gespeicherten Informationen ermöglicht. **Auf Verlangen stellen die PEPP-Anbieter und -Vertreiber diese Unterlagen und Informationen unentgeltlich auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.**

Geänderter Text

Alle in diesem Kapitel verlangten Unterlagen und Informationen sind **in leicht zugänglichem Format auf einer Website des PEPP-Anbieters zu veröffentlichen und** dem PEPP-Kunden in **einem Format ihrer Wahl kostenlos** zur Verfügung zu stellen, **entweder in elektronischer Form, sofern der PEPP-Kunde** sie so speichern kann, dass er sie künftig so lange konsultieren kann, wie es dem Zweck dieser Informationen entspricht, und sofern das hierfür verwendete Programm die originalgetreue Reproduktion der gespeicherten Informationen ermöglicht, **oder in Schriftform.**

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Im Rahmen des
Produktgenehmigungsverfahrens wird ein
bestimmter Zielmarkt für jedes PEPP
festgelegt, sichergestellt, dass alle
einschlägigen Risiken für diesen
bestimmten Zielmarkt bewertet werden
und dass die beabsichtigte
Vertriebsstrategie dem bestimmten
Zielmarkt entspricht, und werden
zumutbare Schritte unternommen, um zu
gewährleisten, dass die PEPPs an den
bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.***

entfällt

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Der PEPP-Anbieter versteht die von ihm
angebotenen Versicherungsprodukte und
überprüft diese regelmäßig, wobei er alle
Ereignisse berücksichtigt, die
wesentlichen Einfluss auf das potenzielle
Risiko für den bestimmten Zielmarkt
haben könnten. Außerdem beurteilt er
zumindest, ob die PEPPs weiterhin den
Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts
entsprechen und ob die beabsichtigte
Vertriebsstrategie immer noch geeignet
ist.***

entfällt

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die PEPP-Anbieter stellen den PEPP-Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zum PEPP und dem Produktgenehmigungsverfahren, **einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts**, zur Verfügung.

Geänderter Text

Die PEPP-Anbieter stellen den PEPP-Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zum PEPP und dem Produktgenehmigungsverfahren zur Verfügung.

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 6**

Vorschlag der Kommission

Die PEPP-Vertreiber haben angemessene Vorkehrungen getroffen, um die in Unterabsatz 5 genannten Informationen zu erhalten **und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes PEPP zu verstehen**.

Geänderter Text

Die PEPP-Vertreiber haben angemessene Vorkehrungen getroffen, um die in Unterabsatz 5 genannten Informationen zu erhalten.

Änderungsantrag 105

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 4 – Abschnitt 2 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

VORVERTRAGLICHE
INFORMATIONEN

Geänderter Text

WERBUNG UND
VORVERTRAGLICHE
INFORMATIONEN

Änderungsantrag 106

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

PEPP-Basisinformationsblatt

Geänderter Text

Allgemeine Bestimmungen zum PEPP-
Basisinformationsblatt

Begründung

Aufgrund der Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8–18 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Artikel 23 Absatz 2 besteht rechtliche Unsicherheit. Die Bestimmungen zu Werbung und vorvertraglichen Informationen sollten vorzugsweise unmittelbar in der Verordnung festgelegt werden.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber halten Artikel 5 Absatz 2 und die Artikel 6 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ein.

entfällt

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Jeder Mitgliedstaat kann für die in diesem Mitgliedstaat vermarkteten PEPP die Vorabmitteilung des Basisinformationsblatts durch den PEPP-Anbieter oder die Person, die ein PEPP anbietet, an die zuständige Behörde vorschreiben.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sind vorvertragliche Informationen. Das Basisinformationsblatt muss präzise, der Wahrheit entsprechend und klar sein und

darf keine irreführenden Angaben enthalten. Es enthält grundlegende Informationen und stimmt mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen, mit den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen und mit den Geschäftsbedingungen des PEPP überein.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Es wird den PEPP-Sparern rechtzeitig vor Abschluss eines PEPP-Vertrags kostenlos zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Das Basisinformationsblatt ist ein eigenständiges Dokument, das von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden ist. Es darf keine Querverweise auf Werbematerialien enthalten. Es kann Querverweise auf andere Unterlagen, gegebenenfalls einschließlich eines Prospekts, enthalten, dies jedoch nur, wenn sich der Querverweis auf Informationen bezieht, die gemäß dieser Verordnung in das Basisinformationsblatt aufgenommen werden müssen.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2e. In einem Basisinformationsblatt ist jeweils eine Anlageoption enthalten.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2f. Das PEPP-Basisinformationsblatt wird als kurzes Dokument abgefasst, das prägnant formuliert ist, ausgedruckt höchstens drei Seiten im A4-Format umfasst, was der Vergleichbarkeit zuträglich ist, und aus praktischen Gründen mehrschichtig aufgebaut sein kann, wenn es auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt wird. Das Basisinformationsblatt

a) ist so dargestellt und gestaltet, dass es leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut lesbarer Schriftgröße zu verwenden sind;

b) behandelt in erster Linie die grundlegenden Informationen, die die PEPP-Sparer benötigen;

c) ist klar und sprachlich und stilistisch so formuliert, dass die Informationen leicht verständlich sind, wobei insbesondere auf eine klare, präzise und verständliche Sprache zu achten ist.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2g. Wenn in dem Basisinformationsblatt Farben verwendet

werden, dürfen sie die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, falls das Blatt in Schwarz und Weiß ausgedruckt oder fotokopiert wird.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2h. Wird die Unternehmensmarke oder das Logo des PEPP-Herstellers oder der Gruppe verwendet, zu der er gehört, darf sie bzw. es weder von den in dem Informationsblatt enthaltenen Informationen ablenken noch den Text verschleiern.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben muss der Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ folgende Angaben enthalten:

entfällt

i) eine Beschreibung der Altersversorgungsleistungen und des für diese vorgesehenen Garantieumfangs;

ii) jede etwaige Mindest- oder Höchstzugehörigkeitsdauer zum PEPP-Plan;

iii) das Rentenalter;

iv) allgemeine Angaben zum Mitnahmeservice, einschließlich Angaben zu den Compartments;

v) allgemeine Angaben zum Wechselservice mit einem Verweis auf die

in Artikel 50 enthaltenen speziellen Informationen zu diesem Service;

vi) verfügbare Informationen in Bezug auf das Abschneiden der Anlagestrategie bei ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren;

vii) das für den PEPP-Vertrag maßgebende Recht, wenn die Parteien keine freie Rechtswahl haben oder, wenn die Parteien das maßgebende Recht frei wählen können, das vom PEPP-Anbieter vorgeschlagene Recht.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber stellen potenziellen PEPP-Sparern nicht nur das PEPP-Basisinformationsblatt zu Verfügung, sondern weisen diese zusätzlich dazu auch auf alle etwaigen Berichte über die Solvenz und Finanzlage des PEPP-Anbieters hin und sorgen dafür, dass ohne Weiteres darauf zugegriffen werden kann.

Geänderter Text

4. Die PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber stellen potenziellen PEPP-Sparern nicht nur das PEPP-Basisinformationsblatt zu Verfügung, sondern weisen diese zusätzlich dazu auch auf alle etwaigen Berichte über die Solvenz und Finanzlage des PEPP-Anbieters hin und sorgen dafür, dass ohne Weiteres **kostenlos** darauf zugegriffen werden kann.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Potenzielle PEPP-Sparer erhalten ebenfalls Informationen darüber, wie sich der Wert der Anlagen in den PEPP-Plan in den mindestens **fünf** zurückliegenden Jahren bzw. für den Fall, dass der Plan weniger als **fünf** Jahre besteht, in der Zeit seines Bestehens entwickelt hat, sowie Informationen über die Struktur der

Geänderter Text

5. Potenzielle PEPP-Sparer erhalten ebenfalls Informationen darüber, wie sich der Wert der Anlagen in den PEPP-Plan in den mindestens **zehn** zurückliegenden Jahren bzw. für den Fall, dass der Plan weniger als **zehn** Jahre besteht, in der Zeit seines Bestehens entwickelt hat, sowie **kostenlose** Informationen über die Struktur

Kosten, die von den PEPP-Sparern und PEPP-Leistungsempfängern zu tragen sind.

der Kosten, die von den PEPP-Sparern und PEPP-Leistungsempfängern zu tragen sind.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23a

Werbung

Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. In Werbematerialien, die spezifische Informationen über ein PEPP enthalten, dürfen keine Aussagen getroffen werden, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblatts stehen oder die Bedeutung des Basisinformationsblatts herabstufen. In den Werbematerialien ist darauf hinzuweisen, dass es ein Basisinformationsblatt gibt und wie und wo es erhältlich ist, einschließlich der Angabe der Website des PEPP-Anbieters.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23b

Bestimmungen bezüglich der Sprache des Basisinformationsblatts

- 1. Das Basisinformationsblatt wird in einer oder mehreren Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, in dem das PEPP vertrieben wird.***
- 2. Wird der Vertrieb eines PEPP in einem Mitgliedstaat durch Werbeunterlagen gefördert, die in einer oder mehreren Amtssprachen dieses***

Mitgliedstaats verfasst sind, so wird das Basisinformationsblatt mindestens in der entsprechenden Amtssprache bzw. den entsprechenden Amtssprachen verfasst.

3. PEPP-Sparern mit einer Seh- oder Hörbehinderung oder mit Leseschwäche sowie Analphabeten wird das PEPP-Basisinformationsblatt auf Anfrage in einem geeigneten Format zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23c

Form und Inhalt des Basisinformationsblatts

1. Der Titel „Basisinformationsblatt“ steht deutlich sichtbar oben auf der ersten Seite des Basisinformationsblatts. Die Reihenfolge der Angaben im Basisinformationsblatt ist den Absätzen 2 und 3 zu entnehmen.

2. Unmittelbar unter dem Titel des Basisinformationsblatts folgt eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut: „Dieses Informationsblatt enthält wesentliche Informationen über dieses Altersvorsorgeprodukt. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, damit Sie die Art, die Risiken, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts besser verstehen und es mit anderen Produkten vergleichen können.“

3. Das Basisinformationsblatt besteht aus zwei Teilen. In dem ersten allgemeinen Teil werden die allgemeinen PEPP-Angaben beschrieben. In dem zweiten besonderen Teil werden die Angaben beschrieben, die sich je nach

Mitgliedstaat unterscheiden.

4. Das Basisinformationsblatt enthält folgende allgemeine Angaben:

a) am Anfang des Informationsblatts den Namen des PEPP und die Angabe, ob es sich um eine Standard-Anlageoption handelt, die Identität und Kontaktdaten des PEPP-Herstellers, Angaben zur zuständigen Behörde des PEPP-Herstellers und das Datum des Informationsblatts;

b) wenn es sich nicht um das Standardprodukt handelt, einen Warnhinweis mit folgendem Wortlaut: „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach und möglicherweise schwer zu verstehen ist.“,

c) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Um welche Art von Produkt handelt es sich, und was passiert, wenn ich in Rente gehe?“ die Art und die wichtigsten Merkmale des PEPP, darunter

i) die Anlageoptionen, einschließlich der Standard-Anlageoption;

ii) Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen, die das PEPP gegebenenfalls bietet, einschließlich der Umstände, unter denen diese fällig würden;

iii) eine Beschreibung der Altersversorgungsleistungen und des dafür vorgesehenen Garantiebetrags;

iv) Angaben über bestehende Steueranreize oder sonstige Begünstigungen;

v) gegebenenfalls Angaben dazu, ob eine Bedenkzeit oder Widerrufsfrist für das PEPP gilt;

vi) die etwaige Mindest- oder Höchstdauer der Zugehörigkeit zum PEPP-Plan;

vii) das vorgeschriebene Rentenalter in dem Mitgliedstaat, dessen Recht

anwendbar ist;

viii) eine Beschreibung der Auszahlungsoptionen und das Recht, sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase für eine andere Auszahlungsform zu entscheiden;

ix) Angaben zum Mitnahmeservice, einschließlich Angaben zu den Compartments;

x) allgemeine Angaben zum Wechselservice mit einem Verweis auf die in Artikel 50 enthaltenen besonderen Informationen zu diesem Service;

xi) Informationen in Bezug auf das Abschneiden der Anlagestrategie bei ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren;

xii) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Risiken gibt es, und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ eine kurze Beschreibung des Risiko- und Ertragsprofils, die Folgendes umfasst:

– einen Gesamtrisikoindikator, ergänzt durch eine erläuternde Beschreibung dieses Indikators und seiner Hauptbeschränkungen sowie eine erläuternde Beschreibung der Risiken, die für das PEPP wesentlich sind und von dem Gesamtrisikoindikator nicht angemessen erfasst werden;

– den höchstmöglichen Verlust an angelegtem Kapital, einschließlich Informationen darüber,

• ob der PEPP-Sparer das gesamte angelegte Kapital verlieren kann oder

• ob der PEPP-Sparer das Risiko trägt, für zusätzliche finanzielle Zusagen oder Verpflichtungen, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, über das in dem PEPP angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen, und

• falls zutreffend, ob das PEPP

einen Kapitalschutz gegen Marktrisiken enthält, sowie Einzelheiten über dessen Deckungsbereich und Einschränkungen, insbesondere in Bezug darauf, zu welchem Zeitpunkt dies zur Anwendung kommt;

– geeignete Wertentwicklungsszenarien und die ihnen zugrunde liegenden Annahmen;

– gegebenenfalls Informationen über die Bedingungen für Renditen für PEPP-Sparer oder über eingebaute Leistungshöchstgrenzen;

– eine Erklärung darüber, dass die Steuergesetzgebung des Herkunftsmitgliedstaats des PEPP-Sparers Auswirkungen auf die tatsächliche Auszahlung haben kann;

xiii) unter der Überschrift „Welche Kosten entstehen?“ die mit einer Anlage in das PEPP verbundenen Kosten, einschließlich der entstehenden direkten und indirekten Kosten, einschließlich einmaliger und wiederkehrender Kosten, dargestellt in Form von Gesamtindikatoren dieser Kosten, und – um Vergleichbarkeit zu gewährleisten – die aggregierten Gesamtkosten in absoluten und Prozentzahlen, um die kombinierten Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage aufzuzeigen;

xiv) einen eindeutigen Hinweis darauf, dass Berater, Vertriebsstellen oder jede andere Person, die zu dem PEPP berät oder es verkauft, detaillierte Informationen zu etwaigen Vertriebskosten vorlegen müssen, die nicht bereits in den beschriebenen Kosten enthalten sind, damit der PEPP-Sparer in der Lage ist, die kumulative Wirkung zu erfassen, die diese aggregierten Kosten auf die Anlagerendite haben;

xv) Angaben zu den Auszahlungsformen und zur Auszahlungsphase;

xvi) *den Hinweis, dass bei einer Änderung der Auszahlungsform Auswirkungen auf Steueranreize oder Begünstigungen entstehen können;*

xvii) *in einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie kann ich mich beschweren?“ Informationen darüber, wie und bei wem der PEPP-Sparer eine Beschwerde über das Produkt oder über das Verhalten des PEPP-Anbieters oder einer Person, die über das Produkt berät oder es verkauft, einlegen kann;*

xviii) *in einem Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige zweckdienliche Angaben“ einen kurzen Hinweis auf etwaige zusätzliche Informationsunterlagen, die dem PEPP-Sparer vor bzw. nach Vertragsabschluss vorlegt werden, mit Ausnahme von Werbematerialien.*

5. Der PEPP-Hersteller überprüft regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind. Die überarbeitete Version wird dem PEPP-Kunden unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23d

Vorvertragliche Haftungsansprüche

1. Der PEPP-Hersteller ist aufgrund des Basisinformationsblatts und dessen Übersetzung allein noch nicht zivilrechtlich haftbar, es sei denn, das Basisinformationsblatt oder die Übersetzung ist irreführend, ungenau

oder stimmt nicht mit den einschlägigen Teilen der rechtlich verbindlichen vorvertraglichen und Vertragsunterlagen oder mit den Anforderungen nach Artikel 23 überein.

2. Ein PEPP-Sparer kann für einen Verlust, der ihm unter den in Absatz 1 beschriebenen Umständen aufgrund seines Vertrauens auf ein PEPP-Basisinformationsblatt bei der Tätigkeit einer Anlage in das PEPP entstanden ist, für das dieses Basisinformationsblatt erstellt wurde, nach nationalem Recht Schadenersatz vom PEPP-Hersteller verlangen. Ein PEPP-Hersteller kann nicht zivilrechtlich haftbar gemacht werden, wenn er entweder nachweist, dass die Informationen weder irreführend noch ungenau oder unstimmig waren, oder dass der dem PEPP-Sparer entstandene Verlust nicht darauf zurückzuführen ist, dass sich der PEPP-Sparer auf ein Basisinformationsblatt verlassen hat.

3. Begriffe wie „Verlust“ oder „Schadenersatz“, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, ohne dass diese definiert werden, werden im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausgelegt und angewandt.

4. Dieser Artikel schließt weitere zivilrechtliche Haftungsansprüche im Einklang mit dem nationalen Recht nicht aus.

5. Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel werden durch Vertragsklauseln weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Änderungsantrag 123

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 e (neu)**

Artikel 23e

Bereitstellung des Basisinformationsblatts

1. Eine Person, die über ein PEPP berät oder es verkauft, stellt dem PEPP-Sparer das Basisinformationsblatt rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung, bevor der PEPP-Sparer durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PEPP gebunden ist.

Wenn das Basisinformationsblatt gemäß Artikel 10 überarbeitet wurde, werden dem PEPP-Sparer auf Nachfrage auch vorherige Fassungen zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 f (neu)**

Artikel 23f

**Vertriebsbezogene Informationen an
PEPP-Sparer**

1. Rechtzeitig vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags übermitteln PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern mindestens folgende Informationen:

a) Angaben darüber, ob sie eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten PEPP-Anbieters haben;

b) in Bezug auf die Verträge, die angeboten werden oder über die beraten wird, Angaben darüber, ob

i) ein PEPP-Anbieter oder das Mutterunternehmen eines PEPP-Anbieters eine direkte oder indirekte

Beteiligung im Umfang von mindestens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am PEPP-Vermittler oder -Vertreiber hat;

ii) die Beratung auf einer gerechten und persönlichen Analyse beruht;

iii) er vertraglich dazu verpflichtet ist, ausschließlich mit einem oder mehreren PEPP-Anbietern Vertriebsgeschäfte zu tätigen, wobei in diesem Fall die Namen dieser PEPP-Anbieter zu nennen sind, oder

iv) er nicht vertraglich dazu verpflichtet ist, ausschließlich mit einem oder mehreren PEPP-Anbietern Vertriebsgeschäfte zu tätigen, und seine Beratung nicht auf einer gerechten und persönlichen Analyse beruht, wobei in diesem Fall die Namen derjenigen PEPP-Anbieter zu nennen sind, mit denen er Geschäfte tätigen darf und auch tätigt;

c) die Art der im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen Vergütung;

d) Angaben darüber, ob er im Zusammenhang mit dem Vertrag

i) auf Basis einer Gebühr arbeitet, die Vergütung also direkt vom PEPP-Sparer bezahlt wird;

ii) auf Basis einer Art von Provision arbeitet, die Vergütung also in den Vertriebskosten und -aufwendungen des PEPP enthalten ist;

iii) auf Basis einer anderen Art von Vergütung arbeitet, z. B. eines wirtschaftlichen Vorteils einer beliebigen Art, der im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht oder angeboten wird; oder

iv) auf Basis einer Kombination verschiedener Arten von Vergütungen nach Ziffer i, ii und iii arbeitet.

2. Ist die Gebühr direkt vom PEPP-Sparer zu bezahlen, informiert der PEPP-Vertreiber den PEPP-Sparer über die Höhe der Gebühr oder, falls dies nicht

möglich ist, über die Methode zur Berechnung der Gebühr.

3. Wenn vom PEPP-Sparer im Rahmen dieses Vertrags nach dessen Abschluss andere als die festgelegten Zahlungen vorgenommen werden, legt der PEPP-Vertreiber die entsprechenden Angaben gemäß diesem Artikel für jede dieser Zahlungen offen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags mitteilt, welcher Art die Vergütung seiner Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist.

5. Wenn vom PEPP-Sparer nach Maßgabe des Vertrags nach dessen Abschluss andere als die festgesetzten Zahlungen geleistet werden, legt der PEPP-Anbieter die entsprechenden Angaben gemäß diesem Artikel für jede dieser Zahlungen ebenfalls offen.

6. Rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags werden PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern angemessene Informationen über den Vertrieb des PEPP und alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Diese Informationen enthalten mindestens Folgendes:

a) wenn eine Beratung angeboten wird, Angaben darüber, ob der PEPP-Vermittler oder -Vertreiber den PEPP-Sparern regelmäßig eine Beurteilung der Eignung des PEPP für die Sparer, denen es empfohlen wurde, zukommen lässt;

b) wie auch bei der Offenlegung von Informationen zu allen Kosten und damit verbundenen Aufwendungen, Informationen zum Vertrieb des PEPP, unter anderem Beratungskosten, gegebenenfalls Kosten für das dem PEPP-Sparer empfohlene oder bei ihm beworbene PEPP und über die potenziellen Zahlungsbedingungen, wobei auch etwaige Zahlungen von Dritten

gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii erfasst werden.

7. Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in einem standardisierten Format, das Vergleiche ermöglicht, und in so verständlicher Form bereitzustellen, dass die PEPP-Sparer nach vernünftigem Ermessen Art und Risiken der angebotenen PEPP verstehen und somit fundierte Anlageentscheidungen treffen können.

8. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 62 delegierte Rechtsakte, um Folgendes festzulegen:

a) die Bedingungen, die die Informationen erfüllen müssen, um der Wahrheit entsprechend, klar und unmissverständlich zu sein, unter anderem die Kriterien für das in Absatz 7 genannte standardisierte Format;

b) die Einzelheiten zu Inhalt und Format der Informationen für PEPP-Sparer über PEPP-Anbieter, -Vermittler und -Vertreiber sowie deren Kosten und Aufwendungen.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Rechtzeitig vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags übermitteln die in Artikel **19 Buchstabe c** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber den PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern zumindest die in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Angaben zum PEPP-Vertrag und zu sich selbst und die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Angaben zu Versicherungsverträgen und Versicherungsvermittlern.

Geänderter Text

1. Rechtzeitig vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags übermitteln die in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber den PEPP-Sparern oder potenziellen PEPP-Sparern zumindest **das Basisinformationsblatt und** die in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Angaben zum PEPP-Vertrag und zu sich selbst und die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Angaben zu Versicherungsverträgen und

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in einem standardisierten Format, das Vergleiche ermöglicht, und in so ausführlicher Form bereitzustellen, dass die PEPP-Sparer nach vernünftigem Ermessen Art und **Risiken** der angebotenen PEPP verstehen und ihre Anlageentscheidungen somit wohlinformiert treffen können.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in einem standardisierten Format, das Vergleiche ermöglicht, und in so ausführlicher Form bereitzustellen, dass die PEPP-Sparer nach vernünftigem Ermessen Art, **Risiken** und **Kosten** der angebotenen PEPP verstehen und ihre Anlageentscheidungen somit wohlinformiert treffen können.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der PEPP-Sparer muss im Zuge der Beratung über die wichtigsten Merkmale des Produkts unterrichtet werden.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Beratung muss darauf ausgerichtet sein, die Risikoscheu und das Finanzwissen des PEPP-Sparers sowie seine Fähigkeit, Verluste zu verkraften, zu beurteilen, und ihm außerdem die Wahl der Anlageoption erleichtern, die seinem Risikoprofil am besten entspricht.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Vor Abschluss eines PEPP-Vertrags ermittelt der in Artikel **19 Buchstabe c** genannte PEPP-Anbieter oder **-vertreiber** anhand der vom PEPP-Sparer erhaltenen Angaben dessen altersversorgungsbezogenen Wünsche und Bedürfnisse und erteilt dem PEPP-Sparer in verständlicher Form objektive Informationen über das PEPP, damit dieser eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann.

Geänderter Text

Vor Abschluss eines PEPP-Vertrags ermittelt der in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannte PEPP-Anbieter oder **-Vertreiber** anhand der vom PEPP-Sparer erhaltenen Angaben dessen altersversorgungsbezogenen Wünsche und Bedürfnisse und erteilt dem PEPP-Sparer in verständlicher Form objektive Informationen über das PEPP, damit dieser eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann **und der PEPP-Anbieter, -Vermittler oder -Vertreiber dem PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer das PEPP empfehlen kann, das zu ihm passt und vor allem seinem Risikoprofil und seiner Fähigkeit entspricht, Verluste zu verkraften.**

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Geht dem Abschluss eines spezifischen Vertrags eine Beratung voraus, richtet der in Artikel **19 Buchstabe c** genannte PEPP-Anbieter oder -vertreiber eine persönliche Empfehlung an den PEPP-Sparer, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes PEPP den Wünschen und Bedürfnissen des PEPP-Sparers am besten entspricht.

Geänderter Text

2. Geht dem Abschluss eines spezifischen Vertrags eine Beratung voraus, richtet der in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannte PEPP-Anbieter oder -Vertreiber eine persönliche Empfehlung an den PEPP-Sparer, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes PEPP den Wünschen und Bedürfnissen des PEPP-Sparers am besten entspricht.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

3. Wenn ein in Artikel **19 Buchstabe c** genannter PEPP-Anbieter einen PEPP-Sparer zu **PEPPs** berät, hält er dabei die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und jede etwaige, nach Artikel 25 Absatz 8 der genannten Richtlinie erlassene, diese Bestimmungen betreffende unmittelbar geltende Rechtsvorschrift der Union ein.

3. Wenn ein in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannter PEPP-Anbieter einen PEPP-Sparer zu **PEPP** berät, hält er dabei die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und jede etwaige, nach Artikel 25 Absatz 8 der genannten Richtlinie erlassene, diese Bestimmungen betreffende unmittelbar geltende Rechtsvorschrift der Union ein.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

4. Teilt ein in Artikel **19 Buchstabe c** genannter PEPP-Anbieter oder -Vertreiber dem PEPP-Sparer mit, dass er seine Beratung unabhängig erteilt, so stützt er seine Beratung auf die Analyse einer hinreichend großen Zahl von auf dem Markt verfügbaren PEPP-Produkten, sodass er gemäß fachlichen Kriterien eine persönliche Empfehlung **dahin gehend** abgeben kann, welcher PEPP-Vertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Eine solche Beratung darf nicht auf PEPP-Verträge beschränkt sein, die vom PEPP-Anbieter oder -Vertreiber selbst, von eng mit dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber verbundenen Unternehmen oder von anderen Unternehmen angeboten werden, mit denen der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber enge rechtliche oder wirtschaftliche – auch vertragliche – Beziehungen unterhält, da dies die Unabhängigkeit der Beratung gefährden oder beeinträchtigen könnte.

4. Teilt ein in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannter PEPP-Anbieter oder -Vertreiber dem PEPP-Sparer mit, dass er seine Beratung unabhängig erteilt, so stützt er seine Beratung auf die Analyse einer hinreichend großen Zahl von auf dem Markt verfügbaren PEPP-Produkten, sodass er gemäß fachlichen Kriterien eine persönliche Empfehlung **dahingehend** abgeben kann, welcher PEPP-Vertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Eine solche Beratung darf nicht auf PEPP-Verträge beschränkt sein, die vom PEPP-Anbieter oder -Vertreiber selbst, von eng mit dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber verbundenen Unternehmen oder von anderen Unternehmen angeboten werden, mit denen der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber enge rechtliche oder wirtschaftliche – auch vertragliche – Beziehungen unterhält, da dies die Unabhängigkeit der Beratung gefährden oder beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die in Artikel **19 Buchstabe c** genannten PEPP-Anbieter und -vertreiber sorgen dafür und weisen den zuständigen Behörden gegenüber auf Anfrage nach, dass die mit der PEPP-Beratung betrauten natürlichen Personen über die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Kapitel erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Mitgliedstaaten geben bekannt, nach welchen Kriterien diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu beurteilen sind.

Geänderter Text

5. Die in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannten PEPP-Anbieter und -Vertreiber sorgen dafür und weisen den zuständigen Behörden gegenüber auf Anfrage nach, dass die mit der PEPP-Beratung betrauten natürlichen Personen über die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Kapitel erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Mitgliedstaaten geben bekannt, nach welchen Kriterien diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu beurteilen sind.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25a

Entscheidungsbaum

1. Der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber stellt den PEPP-Kunden einen von der EIOPA erstellten standardisierten Entscheidungsbaum zur Verfügung, damit potenzielle PEPP-Sparer in der anfänglichen Interessensphase besser beurteilen können, welches PEPP – die Standard-Anlageoption oder eine andere Anlageoption – am besten für sie geeignet wäre. Der Entscheidungsbaum deckt die wesentlichen Merkmale eines PEPP ab und dient dazu klarzustellen, dass sich die von dem Anbieter angebotene Standard-Anlageoption möglicherweise von den Standard-Anlageoptionen anderer Anbieter unterscheidet, damit der PEPP-Kunde diese Informationen

berücksichtigen kann, bevor er einen PEPP-Vertrag schließt.

2. Der Entscheidungsbaum wird auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt, und der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber sorgt dafür, dass der PEPP-Kunde den Entscheidungsbaum eingehend genutzt hat, bevor er einen Vertrag schließt.

3. Der Entscheidungsbaum stellt keine persönliche Empfehlung dar und ersetzt keine Ersuchen um Beratung bezüglich anderer Anlageoptionen als der Standard-Anlageoption.

4. Um für eine einheitliche Anwendung des standardisierten Entscheidungsbaums gemäß Absatz 1 zu sorgen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen

a) Inhalt und Darstellung des Standard-Entscheidungsbaums genauer angegeben sind, etwa die Definition der Hauptmerkmale von PEPP und von verschiedenen Anbietern angebotenen Arten von Standard-Anlageoptionen gemäß den Regulierungsstandards, die in den Entscheidungsbaum aufzunehmen sind;

b) die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der standardisierte Entscheidungsbaum auf einem dauerhaften Medium oder auf Papier bereitgestellt wird, und wie er zu diesem Zweck angepasst werden kann. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards führt die EIOPA Verbrauchertests durch und berücksichtigt Folgendes:

i) die verschiedenen Arten von PEPP;

ii) die Unterschiede zwischen PEPP;

iii) die Zuständigkeit von PEPP-Sparern und die Merkmale von PEPP;

iv) **die interaktive technische Umsetzung, darunter auch die Nutzung von Websites und Anwendungen für Mobilgeräte oder die Nutzung einer anderen Form der Bereitstellung und Ergänzung des Entscheidungsbaums; und**

v) **dass dafür Sorge zu tragen ist, dass eindeutig feststeht, dass der Entscheidungsbaum keine persönliche Empfehlung darstellt.**

Die EIOPA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards nach ihrer Veröffentlichung der Kommission vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß diesem Absatz im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1 kann der PEPP-Sparer beim Abschluss eines Vertrags über die Standard-Anlageoption auf sein Recht auf Beratung verzichten.

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1 kann der PEPP-Sparer beim Abschluss eines Vertrags über die Standard-Anlageoption **und nach der vollständigen Prüfung des Entscheidungsbaums** auf sein Recht auf Beratung verzichten, **indem er bestätigt, dass ihm Beratung angeboten wurde und dass er auf sein Recht auf Beratung verzichtet.**

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Verzichtet der PEPP-Sparer auf sein Recht auf Beratung, ersuchen die in Artikel 19

Geänderter Text

Verzichtet der PEPP-Sparer auf sein Recht auf Beratung, ersuchen die in Artikel 5

Buchstabe c genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber den PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer beim PEPP-Vertrieb um Informationen über seine Kenntnisse und Fähigkeiten in dem für das angebotene oder nachgefragte PEPP relevanten Anlagebereich, damit sie beurteilen können, ob das ins Auge gefasste PEPP für den PEPP-Sparer geeignet ist.

Absatz 1 und Artikel 8 genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber den PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer beim PEPP-Vertrieb um Informationen über seine Kenntnisse und Fähigkeiten in dem für das angebotene oder nachgefragte PEPP relevanten Anlagebereich, damit sie beurteilen können, ob das ins Auge gefasste PEPP für den PEPP-Sparer geeignet ist.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Führen die gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen den in Artikel **19 Buchstabe c** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber zu dem Schluss, dass das Produkt für den PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer nicht geeignet ist, spricht er dem PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer gegenüber eine entsprechende Warnung aus. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

Geänderter Text

Führen die gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen den in Artikel **5 Absatz 1 und Artikel 8** genannten PEPP-Anbieter oder -Vertreiber zu dem Schluss, dass das Produkt für den PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer nicht geeignet ist, spricht er dem PEPP-Sparer oder potenziellen PEPP-Sparer gegenüber eine entsprechende Warnung aus. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IV – Abschnitt III a (neu) – Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt IIIa

PEPP-Vertrag

Artikel 26a

Zwingend im Vertrag enthaltene Angaben

Der PEPP- Vertrag setzt sich aus dem PEPP- Basisinformationsblatt und den nachfolgenden Informationen zusammen:

- a) **Angaben zur Art des PEPP;**
- b) **persönliche Angaben zum PEPP- Sparer, dessen Name und Anschrift;**
- c) **Angaben zu den Leistungen bei der gewählten Anlageoption: Bei der Standard-Anlageoption werden die Versorgungsleistungen in Form lebenslanger regelmäßiger Rentenzahlungen ab dem Renteneintritt ausgezahlt; alternativ steht eine Kapitalauszahlung von 30 % am Tag des Fälligwerdens der ersten Auszahlung zur Wahl. Erfolgt eine Kapitalauszahlung dieser Art, wird das übrige Kapital herangezogen, um die Höhe der regelmäßigen Rentenzahlungen zu berechnen;**
- d) **Angaben zu den Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn bei der Standard-Anlageoption: Alle gezahlten Beiträge werden kostenlos an die Erben ausgezahlt, falls der PEPP-Sparer vor dem vereinbarten Renteneintritt stirbt. Zu Lebzeiten kann der PEPP-Sparer einen Vertrag zugunsten Dritter abschließen;**
- e) **Angaben zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Informationen darüber, ob und wie ein Aussetzen der Beitragszahlungen möglich ist und ob die Möglichkeit zusätzlicher Einzahlungen besteht;**
- f) **Angaben zu dem einzuhaltenden Verfahren bei der Ausübung des Rechts auf Kündigung des Vertrags;**
- g) **Angaben darüber, ob das Recht auf Kündigung des Vertrags besteht;**
- h) **Angaben zum Wechsel der Anlageoption;**
- i) **Angabe, in welcher Sprache der PEPP- Anbieter die PEPP- Leistungsinformationen erbringen soll;**
- j) **Informationen über alternative**

Streitbeilegungsverfahren;

k) spezifische Informationen, die sich je nach Mitgliedstaat unterscheiden, wie z. B. Angaben zum Renteneintrittsalter, zu steuerlichen Begünstigungen und Anreizen;

l) detaillierte Angaben zu allen mit dem PEPP verbundenen Kosten;

m) Informationen und Verfahren zur Eröffnung eines neuen nationalen Compartments;

n) Bedingungen für zusätzliche Bestimmungen wie z. B. in Bezug auf biometrische Risiken;

o) Bedingungen für den Anbieterwechsel.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten alle Informationen, die zwingend in einem PEPP-Vertrag enthalten sein müssen, in der Verordnung festgelegt werden.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Leistungsinformation muss dem PEPP-Sparer mindestens jährlich und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Informationen darüber, wie die Anlagestrategie ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden

d) die Informationen *über die Grundsätze der Anlagepolitik des PEPP-Anbieters und insbesondere* darüber, wie die Anlagestrategie ökologischen, sozialen

Faktoren Rechnung trägt.

und die Unternehmensführung
betreffenden Faktoren Rechnung trägt,
***einschließlich der Rolle, die ihnen im
Anlageprozess zukommt, und der
Langzeitfolgen und Externalitäten der
Anlageentscheidungen.***

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Angaben zur Person des PEPP-Sparers, Name des PEPP-Anbieters, Angaben zu den Versorgungsleistungsprojektionen, Angaben zu den erworbenen Anwartschaften oder zum angesparten Kapital, die vom PEPP-Sparer oder einem Dritten eingezahlten Beiträge sowie Angaben zur Mittelausstattung des PEPP-Plans, auf die für den Fall, dass für die Zwecke dieser Verordnung unter „Versorgungsanwärter“ der PEPP-Sparer, unter „EbAV“ der PEPP-Anbieter, unter „Altersversorgungssystem“ der PEPP-Plan und unter „Trägerunternehmen“ jeder etwaige Dritte zu verstehen ist, Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f und h der Richtlinie 2016/2341/EU anzuwenden ist;

Geänderter Text

a) Angaben zur Person des PEPP-Sparers, Name, ***Anschrift und Kontaktdaten*** des PEPP-Anbieters ***und PEPP-Vertreibers***, Angaben zu den Versorgungsleistungsprojektionen, Angaben zu den erworbenen Anwartschaften oder zum angesparten Kapital ***je Compartment***, die vom PEPP-Sparer oder einem Dritten eingezahlten Beiträge sowie Angaben zur Mittelausstattung des PEPP-Plans, auf die für den Fall, dass für die Zwecke dieser Verordnung unter „Versorgungsanwärter“ der PEPP-Sparer, unter „EbAV“ der PEPP-Anbieter, unter „Altersversorgungssystem“ der PEPP-Plan und unter „Trägerunternehmen“ jeder etwaige Dritte zu verstehen ist, Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f und h der Richtlinie 2016/2341/EU anzuwenden ist; ***Angaben zum angesparten Kapital oder zu gezahlten Beiträgen werden je Compartment aufgeschlüsselt;***

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) eine klare Angabe des gesetzlich vorgeschriebenen Rentenalters des PEPP-

Sparers, des im Altersversorgungssystem festgelegten oder vom PEPP-Anbieter geschätzten Rentenalters bzw. des vom PEPP-Sparer festgesetzten Rentenalters, je nachdem, was zutreffend ist;

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) genaue Angaben zum Portfolio des Altersversorgungssystems, unter anderem zur Zusammensetzung und Gewichtung von Vermögenswerten;

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) einen Haftungsausschluss, wonach diese Prognosen von der endgültigen Höhe der erhaltenen Leistungen abweichen können;

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) eine zumindest die vorangegangenen 12 Monate umfassende Aufschlüsselung der vom PEPP-Anbieter einbehaltenen Kosten nach Verwaltungskosten, Kosten für die Verwahrung von Vermögenswerten, Kosten im Zusammenhang mit Portfoliotransaktionen und sonstigen Kosten sowie eine Schätzung darüber, wie

e) die dem Kleinanleger während der vorangegangenen 12 Monate über die Gesamtkostenquote in Rechnung gestellten Gesamtkosten, eine die vorangegangenen 12 Monate umfassende Aufschlüsselung der vom PEPP-Anbieter einbehaltenen Kosten nach Verwaltungskosten, Kosten für die Verwahrung von Vermögenswerten,

diese Kosten sich letztendlich auf die Leistungen auswirken.

Kosten im Zusammenhang mit Portfoliotransaktionen und sonstigen Kosten sowie eine Schätzung darüber, wie diese Kosten sich letztendlich auf die Leistungen auswirken;

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Anlagen in Vermögenswerte, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In der PEPP-Leistungsinformation ist anzugeben, wo und wie ergänzende Angaben erhältlich sind, unter anderem:

1. In der PEPP-Leistungsinformation ist anzugeben, wo und wie ergänzende Angaben erhältlich sind. **Die Informationen werden kostenlos und auf elektronischem Weg leicht zugänglich gemacht**, unter anderem:

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik des PEPP-Anbieters, in der zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, den Risikomanagementprozess, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der PEPP-Verbindlichkeiten

c) eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik des PEPP-Anbieters **gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2016/2341/EU**, in der zumindest auf Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, den Risikomanagementprozess, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach

und die Frage eingegangen wird, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird;

Art und Dauer der PEPP-Verbindlichkeiten und die Frage eingegangen wird, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird;

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der nationalen Behörden und **nach** Verbrauchertests einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Präsentation der in Artikel 28 und im vorliegenden Artikel genannten Angaben im Einzelnen festgelegt wird.

Geänderter Text

Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der nationalen Behörden und **Verbraucherorganisationen und ausgehend von** Verbrauchertests einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Präsentation der in Artikel 28 und im vorliegenden Artikel genannten Angaben im Einzelnen festgelegt wird.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diesen Entwurf legt die EIOPA der Kommission bis zum ... [binnen **neun** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung] vor.

Geänderter Text

Diesen Entwurf legt die EIOPA der Kommission bis zum ... [binnen **sechs** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung] vor.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In der dem Renteneintritt vorausgehenden Phase werden den PEPP-Sparern die in Artikel 42 der Richtlinie

Geänderter Text

1. In der dem Renteneintritt vorausgehenden Phase werden den PEPP-Sparern die in Artikel 42 der

2016/2341/EU genannten Auskünfte erteilt.

Richtlinie 2016/2341/EU genannten Auskünfte erteilt. **Eine Beratung ein Jahr vor Renteneintritt ist verpflichtend.**

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ein Jahr vor dem Renteneintritt wird der PEPP-Sparer über den bevorstehenden Beginn der Auszahlungsphase und die verfügbaren Optionen zur Auszahlung von Leistungen unterrichtet.

Begründung

Der PEPP-Sparer sollte ein Jahr vor dem Renteneintritt über die Auszahlungsoptionen unterrichtet werden und die Möglichkeit haben, die gewünschten Auszahlungsoptionen zu bestätigen.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 62 delegierte Rechtsakte, in denen die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen näher ausgeführt werden, um für die aufsichtlichen Meldungen ein angemessenes Maß an Konvergenz zu gewährleisten.

entfällt

Die EIOPA arbeitet nach Konsultation der nationalen Behörden und nach Verbrauchertests einen Entwurf technischer Durchführungsstandards für das Format der aufsichtlichen Meldungen aus.

Diesen Entwurf legt die EIOPA der Kommission bis zum ... [binnen neun

Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Vermögenswerte sind vorrangig an geregelten Märkten anzulegen. Anlagen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind, **müssen auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden.**

Geänderter Text

c) Vermögenswerte sind vorrangig an geregelten Märkten anzulegen. Anlagen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind, **dürfen höchstens 20 % betragen.**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die PEPP-Anbieter **stellen den PEPP-Sparern maximal fünf** Anlageoptionen zur Auswahl.

Geänderter Text

1. Die PEPP-Anbieter **bieten mindestens eine Standard-Anlageoption an. Sie können darüber hinaus weitere** Anlageoptionen zur Auswahl **stellen.**

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Hierzu zählen eine Standard-Anlageoption sowie gegebenenfalls alternative Anlageoptionen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Unabhängig von der Anlageoption ist das PEPP kostenwirksam.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der PEPP-Sparer muss sich bei Abschluss des PEPP-Vertrags für eine Anlageoption entscheiden.

Nachdem er einschlägige Informationen und Ratschläge erhalten hat und durch ein entsprechendes Instrument in seiner Entscheidungsfindung unterstützt wurde, muss sich *der PEPP-Sparer* bei Abschluss des PEPP-Vertrags für eine Anlageoption entscheiden.

Begründung

PEPP-Sparer sollten in der Lage sein, eine wohlinformierte Entscheidung zu treffen.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Der PEPP-Sparer** kann nach je fünf Jahren Ansparens einmal die Anlageoption wechseln.

1. **Nach Abschluss des PEPP-Vertrags kann *der PEPP-Sparer in der Ansparphase* nach je fünf Jahren Ansparens einmal die Anlageoption wechseln. Weitere Wechsel sind erst fünf Jahre nach dem letzten Wechsel zulässig. Der PEPP-Anbieter kann einen häufigeren Wechsel gestatten.**

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der PEPP-Anbieter bereitet den Wechsel auf Ersuchen des PEPP-Sparers vor und informiert diesen über die möglichen Folgen des Wechsels, etwa Verlust der Kapitalgarantie und biometrische Risiken.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Standard-Anlageoption

Standardoption

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Die Standard-Anlageoption** garantiert dem PEPP-Sparer **Kapitalschutz, da bei ihr eine Risikominderungstechnik eingesetzt wird**, die eine sichere Anlagestrategie **ermöglicht**.

1. **Bei der Standardoption** garantiert **der PEPP-Anbieter mithilfe einer Risikominderungstechnik** dem PEPP-Sparer, dass das **zum Beginn der Auszahlungsphase angesparte Kapital wenigstens den gezahlten Beiträgen, einschließlich sämtlicher Kosten und Gebühren und nach Berücksichtigung der Inflation, entspricht, und zwar unabhängig davon, welche Anlagestrategie der PEPP-Anbieter für seine Standardoption anbietet**. Die **Risikominderungstechniken ermöglichen** eine sichere Anlagestrategie **im Einklang mit den von der EIOPA erstellten technischen Regulierungsstandards**.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Der Kapitalschutz muss es dem PEPP-Sparer ermöglichen, das von ihm angelegte Kapital zurückzuerlangen.**

entfällt

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. **Damit die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind, muss der PEPP-Anbieter PEPP-Partnerschaften eingehen können.**

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. **Die Gesamtkosten und -aufwendungen dürfen höchstens 0,75 % des angesparten Kapitals entsprechen.**

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Stellen die PEPP-Anbieter alternative Anlageoptionen zur Auswahl, **muss zumindest eine** von ihnen dem PEPP-Sparer eine kostenwirksame Anlage

1. Stellen die PEPP-Anbieter alternative Anlageoptionen zur Auswahl, **müssen alle** von ihnen dem PEPP-Sparer eine kostenwirksame Anlage ermöglichen.

ermöglichen.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Welche Risikominderungstechniken bei den alternativen Anlageoptionen eingesetzt werden, wird von den PEPP-Anbietern bestimmt.

Geänderter Text

2. Welche Risikominderungstechniken bei den alternativen Anlageoptionen eingesetzt werden, wird von den PEPP-Anbietern **gemäß den von der EIOPA erstellten technischen Regulierungsstandards** bestimmt.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Risikominderungstechnik, die bei der Standard-Anlageoption Kapitalschutz **gewährleisten** soll;

Geänderter Text

a) die Risikominderungstechnik, die bei der Standard-Anlageoption **für** Kapitalschutz **sorgen** soll;

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA leistet der Kommission in Zusammenarbeit mit den übrigen Europäischen Aufsichtsbehörden technische Unterstützung bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Artikels.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um Kriterien für effiziente Risikominderungstechniken einzuführen, die einheitlich umgesetzt werden können, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bestimmungen zu den Risikominderungstechniken ausführlich festgelegt werden. Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [xxx nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. ***Gemäß Artikel 3 Buchstabe b*** sind die Bedingungen für die Ansparphase von den Mitgliedstaaten zu bestimmen, ***sofern sie in dieser Verordnung nicht festgelegt sind.***

1. ***Sofern sie in dieser Verordnung nicht festgelegt sind,*** sind die Bedingungen für die Ansparphase ***des PEPP*** von den Mitgliedstaaten zu bestimmen ***und dürfen nicht ungünstiger ausfallen als die geltenden nationalen Regelungen.***

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Solche Bedingungen können insbesondere Altersgrenzen für den Beginn der Ansparphase, Mindestdauer der Ansparphase, Höchst- und

2. Solche Bedingungen können insbesondere Altersgrenzen für den Beginn der Ansparphase, Mindestdauer der Ansparphase, Höchst- und

Mindesteinzahlungen **und** Kontinuität des Eingangs sein und auch Bedingungen für die Rückzahlung vor Erreichen des Rentenalters in besonderen Härtefällen umfassen.

Mindesteinzahlungen, Kontinuität des Eingangs **und Mindestrenteneintrittsalter** sein und auch Bedingungen für die Rückzahlung vor Erreichen des Rentenalters in besonderen Härtefällen umfassen.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten wenden für die Ansparphase von PEPP dieselben Bedingungen an wie für vergleichbare nationale Produkte.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die PEPP-Anbieter können ihre Produkte mit der Option versehen, auch biometrische Risiken abzudecken. **Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „biometrische Risiken“ Risiken im Zusammenhang mit Langlebigkeit, Invalidität und Tod.**

Die PEPP-Anbieter können ihre Produkte mit der Option versehen, auch biometrische Risiken abzudecken. **Mit Blick auf dieses Ziel können PEPP-Anbieter PEPP-Partnerschaften eingehen.**

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. PEPP-Anbieter und -Vertreiber unternehmen jede Anstrengung, um Beschwerden des PEPP-Kunden in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung zwischen PEPP-Anbieter

3. PEPP-Anbieter und -Vertreiber unternehmen jede Anstrengung, um Beschwerden des PEPP-Kunden in Papierform, **per E-Mail** oder – bei entsprechender Vereinbarung zwischen

oder -Vertreiber und PEPP-Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. In dieser Antwort, die innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde zu erfolgen hat, ist auf alle angesprochenen Fragen einzugehen. Kann der PEPP-Anbieter in Ausnahmefällen aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, ist er verpflichtet, ein vorläufiges Antwortschreiben mit eindeutiger Angabe der Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde zu versenden und darin einen Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem der PEPP-Kunde die endgültige Antwort spätestens erhält. Die Frist für den Erhalt der endgültigen Antwort darf 35 Arbeitstage keinesfalls überschreiten.

PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und PEPP-Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. In dieser Antwort, die innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde zu erfolgen hat, ist auf alle angesprochenen Fragen einzugehen. Kann der PEPP-Anbieter in Ausnahmefällen aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, ist er verpflichtet, ein vorläufiges Antwortschreiben mit eindeutiger Angabe der Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde zu versenden und darin einen Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem der PEPP-Kunde die endgültige Antwort spätestens erhält. Die Frist für den Erhalt der endgültigen Antwort darf 35 Arbeitstage keinesfalls überschreiten.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die PEPP-Anbieter und -Vertreiber weisen den PEPP-Kunden auf mindestens eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung (ADR) hin, die für Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten, die dem PEPP-Kunden aus dieser Verordnung erwachsen, zuständig ist.

entfällt

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die in Absatz 3 genannten Angaben müssen auf der Website des

entfällt

PEPP-Anbieters oder -Vertreibers, in der Zweigniederlassung sowie in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags zwischen dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und dem PEPP-Kunden klar und umfassend genannt und leicht zugänglich sein. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über die betreffende Stelle zur alternativen Streitbeilegung und über die Bedingungen für deren Anrufung erhältlich sind.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den aus dieser Verordnung erwachsenden Rechten und Pflichten werden gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ adäquate, unabhängige, unparteiische, transparente und effektive Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zwischen den PEPP-Anbietern oder -Vertreibern und den PEPP-Kunden eingerichtet, wobei gegebenenfalls auf vorhandene zuständige Stellen zurückzugreifen ist. Solche alternativen Streitbeilegungsverfahren müssen auf diejenigen PEPP-Anbieter und -Vertreiber anwendbar sein, gegen die die Verfahren angestrengt werden, und die Zuständigkeit der betreffenden ADR-Stelle muss sich auf diese Anbieter und Vertreiber erstrecken.

⁴⁹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und

Geänderter Text

1. Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den aus dieser Verordnung erwachsenden Rechten und Pflichten werden gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ adäquate, unabhängige, unparteiische, transparente und effektive Verfahren zur alternativen Streitbeilegung zwischen den PEPP-Anbietern oder -Vertreibern und den PEPP-Kunden eingerichtet, wobei gegebenenfalls auf vorhandene zuständige Stellen zurückzugreifen ist. Solche alternativen Streitbeilegungsverfahren müssen auf diejenigen PEPP-Anbieter und -Vertreiber anwendbar sein, gegen die die Verfahren angestrengt werden, und die Zuständigkeit der betreffenden ADR-Stelle muss sich auf diese Anbieter und Vertreiber erstrecken. ***Die PEPP-Anbieter oder -Vertreiber nehmen an Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil.***

⁴⁹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und

zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 2006/2004 und der Richtlinie
2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013,
S. 63).

zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 2006/2004 und der Richtlinie
2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013,
S. 63).

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates weisen PEPP-Anbieter und -Vertreiber den PEPP-Kunden auf mindestens eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung (ADR-Stelle) hin, die für Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten, die dem PEPP-Kunden aus dieser Verordnung erwachsen, zuständig ist.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die im vorstehenden Absatz genannten Angaben müssen auf der Website des PEPP-Anbieters oder -Vertreibers, in der Zweigniederlassung sowie in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags zwischen dem PEPP-Anbieter oder -Vertreiber und dem PEPP-Kunden klar und umfassend genannt und leicht zugänglich sein. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über die betreffende Stelle zur alternativen Streitbeilegung und über die Bedingungen für deren Anrufung erhältlich sind.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2c. PEPP-Anbieter und -Vertreiber
sehen außergerichtliche
Streitbelegungsverfahren vor.**

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2d. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass im Einklang mit dem Unionsrecht
grenzüberschreitende Beschwerde- und
Streitbelegungsmechanismen geschaffen
werden, die sowohl individuelle als auch
kollektive Streitbeilegung über die
Grenzen hinweg ermöglichen.**

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Im Rahmen der Standard-Anlageoption
darf der Wechselservice nur während der
Anspruchsphase in Anspruch genommen
werden.**

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Nach Abschluss des PEPP-Vertrags

2. Nach Abschluss des PEPP-Vertrags

kann der PEPP-Sparer maximal alle fünf Jahre den PEPP-Anbieter wechseln.

kann der PEPP-Sparer maximal alle fünf Jahre **kostenlos** den PEPP-Anbieter wechseln. **Die PEPP-Anbieter und die PEPP-Sparer können häufigere Wechsel vereinbaren. Die Bedingungen für den Wechsel sind schriftlich im PEPP-Vertrag aufgeführt.**

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Ein Wechsel ist jederzeit kostenlos möglich, falls der PEPP-Anbieter oder -Vertreiber gegen den allgemeinen Grundsatz nach Artikel 18 verstößt.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Anbieterwechsel wird auf Anweisung des Sparers vom empfangenden PEPP-Anbieter **in die Wege geleitet. Der Wechselservice muss mindestens den Absätzen 2 bis 5 entsprechen.**

1. Der Anbieterwechsel wird auf Anweisung des Sparers vom empfangenden PEPP-Anbieter **vorbereitet.**

Der Antrag des PEPP-Sparers wird in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Anbieterwechsel in die Wege geleitet wurde, oder in einer anderen von den Parteien vereinbarten Sprache abgefasst.

Unterhält der Sparer mehrere Compartments, wird in dem Antrag angegeben, für welche Compartments der Wechselservice beantragt wird.

Bei einem grenzüberschreitenden Wechsel wird der PEPP-Sparer über alle

Folgen des Wechsels informiert. Die Informationen decken vor allem Veränderungen beispielsweise im Hinblick auf den Verlust der Kapitalgarantie und die biometrischen Risiken sowie Angaben zum Verlust von Steueranreizen oder anderen Vorteilen und zu den Steuern ab, die der Sparer künftig zahlen muss.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die** Gebühren und Entgelte, die der übertragende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für das Schließen des von ihm geführten PEPP-Kontos insgesamt in Rechnung stellt, **dürfen** nicht über 1,5 % des Guthabens hinausgehen, das auf den empfangenden PEPP-Anbieter zu übertragen ist.

Geänderter Text

3. **Unbeschadet des Artikels 45 Absatz 2 dürfen die** Gebühren und Entgelte, die der übertragende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für das Schließen des von ihm geführten PEPP-Kontos insgesamt in Rechnung stellt, nicht über 0,5 % des Guthabens hinausgehen, das auf den empfangenden PEPP-Anbieter zu übertragen ist. **Es fallen keine weiteren Gebühren, Kosten oder Entgelte an.**

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Etwaige Gebühren und Entgelte, die der übertragende oder der empfangende PEPP-Anbieter dem PEPP-Sparer für einen Dienst in Rechnung stellt, der nach Artikel 46 erbracht wird, aber keiner der in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Dienste ist, müssen angemessen sein und den tatsächlichen Kosten dieses PEPP-Anbieters entsprechen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Haftung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf **ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die der PEPP-Anbieter, der sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz allen gegenteiligen Bemühens nicht hätten vermieden werden können, oder auf** Fälle, in denen ein PEPP-Anbieter anderen rechtlichen Pflichten aus Gesetzgebungsakten der Union oder der Mitgliedstaaten unterliegt.

Geänderter Text

2. Die Haftung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen ein PEPP-Anbieter anderen rechtlichen Pflichten aus Gesetzgebungsakten der Union oder der Mitgliedstaaten unterliegt.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei einem grenzüberschreitenden Wechsel wird der PEPP-Sparer über alle Folgen des Wechsels informiert. Die Informationen decken vor allem Veränderungen beispielsweise im Hinblick auf den Verlust der Kapitalgarantie und die biometrischen Risiken sowie Angaben zu den Steuern ab, die der Sparer künftig zahlen muss.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Legen die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Ansparphase fest, so gelten für PEPP dieselben Bedingungen

wie für vergleichbare nationale Produkte.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Standard-Anlageoption erfolgt die Auszahlung in regelmäßigen Rentenzahlungen, wobei die Möglichkeit einer einmaligen Kapitalausschüttung in Höhe von höchstens 30 % zum Beginn der Auszahlungsphase besteht.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die für die Auszahlungsphase gewünschte Auszahlungsart wird von den PEPP-Sparern bei Abschluss eines PEPP-Vertrags bestimmt und kann danach gegebenenfalls während der Ansparphase alle fünf Jahre geändert werden.

2. Die für die Auszahlungsphase gewünschte Auszahlungsart wird von den PEPP-Sparern bei Abschluss eines PEPP-Vertrags bestimmt und kann danach gegebenenfalls während der Ansparphase alle fünf Jahre **und ein Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase** geändert werden.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die EIOPA führt ein Monitoring der im Gebiet der Union eingerichteten oder vertriebenen **Altersvorsorgepläne** durch, um sicherzugehen, dass sie die Bezeichnung „PEPP“ nur führen bzw. nur dann den Eindruck vermitteln, ein PEPP zu sein, wenn sie im Rahmen dieser Verordnung zugelassen sind **und die**

2. Die EIOPA führt ein Monitoring der im Gebiet der Union eingerichteten oder vertriebenen **Altersvorsorgeprodukte** durch, um sicherzugehen, dass sie die Bezeichnung „PEPP“ nur führen bzw. nur dann den Eindruck vermitteln, ein PEPP zu sein, wenn sie im Rahmen dieser

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) im Falle einer juristischen Person können die unter Buchstabe d genannten maximalen verwaltungsrechtlichen Geldbußen bis zu **10** % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, betragen; wenn es sich bei der juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ aufzustellen hat, so ist der maßgebliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Unionsrechtsakten im Bereich Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde;

⁵¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Geänderter Text

e) im Falle einer juristischen Person können die unter Buchstabe d genannten maximalen verwaltungsrechtlichen Geldbußen bis zu **5** % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, betragen; wenn es sich bei der juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ aufzustellen hat, so ist der maßgebliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Unionsrechtsakten im Bereich Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde;

⁵¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung nehmen die PEPP-Anbieter und die zuständigen Behörden ihre Aufgaben für die Zwecke dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EIOPA im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Geänderter Text

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung nehmen die PEPP-Anbieter und die zuständigen Behörden ihre Aufgaben für die Zwecke dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, **der Richtlinie 95/46/EG und einer Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)** wahr. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EIOPA im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0343 – C8-0219/2017 – 2017/0143(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.9.2017		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 11.9.2017		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Birgit Collin-Langen 25.9.2017		
Prüfung im Ausschuss	24.4.2018	4.6.2018	18.6.2018
Datum der Annahme	19.6.2018		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 5 0: 2		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Pascal Arimont, Dita Charanzová, Carlos Coelho, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Pascal Durand, Maria Grapini, Sergio Gutiérrez Prieto, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Nosheena Mobarik, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Richard Sulík, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Mihai Țurcanu, Marco Zullo		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Biljana Borzan, Cristian-Silviu Bușoi, Birgit Collin-Langen, Edward Czesak, Kaja Kallas, Marc Tarabella, Kerstin Westphal		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
ALDE	Dita Charanzová, Kaja Kallas, Jasenko Selimovic
GUE/NGL	Dennis de Jong
PPE	Pascal Arimont, Cristian-Silviu Buşoi, Carlos Coelho, Birgit Collin-Langen, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Ivan Štefanec, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mihai Țurcanu
S&D	Biljana Borzan, Nicola Danti, Maria Grapini, Sergio Gutiérrez Prieto, Liisa Jaakonsaari, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Catherine Stihler, Marc Tarabella, Kerstin Westphal
VERTS/ALE	Pascal Durand, Igor Šoltes

5	-
ECR	Daniel Dalton, Nosheena Mobarik, Richard Sulík
EFDD	John Stuart Agnew
ENF	Mylène Troszczynski

2	0
ECR	Edward Czesak
EFDD	Marco Zullo

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0343 – C8-0219/2017 – 2017/0143(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	28.6.2017			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.9.2017			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 11.9.2017	EMPL 11.9.2017	ITRE 11.9.2017	IMCO 11.9.2017
	JURI 11.9.2017			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 11.7.2017	ITRE 11.10.2017	JURI 12.7.2017	
Berichterstatter Datum der Benennung	Sophia in ‘t Veld 6.7.2017			
Prüfung im Ausschuss	11.1.2018	19.3.2018	28.5.2018	
Datum der Annahme	3.9.2018			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	29 10 17		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gerolf Annemans, Pervenche Berès, Esther de Lange, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Sven Giegold, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Danuta Maria Hübner, Wolf Klinz, Georgios Kyrtos, Philippe Lamberts, Sander Loones, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Fulvio Martusciello, Marisa Matias, Gabriel Mato, Alex Mayer, Bernard Monot, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Dimitrios Papadimoulis, Anne Sander, Alfred Sant, Martin Schirdewan, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Paul Tang, Ramon Tremosa i Balcells, Marco Valli, Jakob von Weizsäcker, Marco Zanni			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Mady Delvaux, Herbert Dorfmann, Bas Eickhout, Ashley Fox, Sophia in ‘t Veld, Paloma López Bermejo, Thomas Mann, Siegfried Mureşan, Michel Reimon, Romana Tomc, Lieve Wierinck			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Amjad Bashir, Ana Gomes, Christophe Hansen, Peter Kouroumbashev, Roberta Metsola, Birgit Sippel, Sergei Stanishev, Helga Stevens, Csaba Sógor, Sabine Verheyen, Kristina Winberg			
Datum der Einreichung	6.9.2018			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

29	+
ALDE	Sophia in 't Veld, Wolf Klinz, Ramon Tremosa i Balcells, Lieve Wierinck
ECR	Amjad Bashir, Ashley Fox, Sander Loones, Helga Stevens, Kristina Winberg
PPE	Herbert Dorfmann, Christophe Hansen, Brian Hayes, Danuta Maria Hübner, Georgios Kyrtos, Ivana Maletić, Thomas Mann, Fulvio Martusciello, Gabriel Mato, Roberta Metsola, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Anne Sander, Csaba Sógor, Romana Tomc, Sabine Verheyen
VERTS/ALE	Bas Eickhout, Sven Giegold, Philippe Lamberts, Michel Reimon

10	-
ALDE	Caroline Nagtegaal
ECR	Bernd Lucke
EFDD	Bernard Monot
ENF	Gerolf Annemans, Marco Zanni
GUE/NGL	Paloma López Bermejo, Marisa Matias, Dimitrios Papadimoulis, Martin Schirdewan
PPE	Esther de Lange

17	0
EFDD	Marco Valli
S&D	Pervenche Berès, Mady Delvaux, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Ana Gomes, Roberto Gualtieri, Peter Kouroumbashev, Olle Ludvigsson, Alex Mayer, Alfred Sant, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Birgit Sippel, Sergei Stanishev, Paul Tang, Jakob von Weizsäcker

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung